

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Einschätzungen zu den Piloturteilen des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 09. März 2016

31.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
1. Das Wichtigste in Kürze.....	5
2. Ausgewählte Notizen zum BGH - Urteil	7
2.1. Struktur des BGH-Urteils IV ZR 9/15	7
2.2. Zum Urteil des BGH IV ZR 9/15	10
2.2.1. Bewertende Zusammenfassung des Piloturteils BGH IV ZR 9/15	10
2.2.2. Kernaussagen des BGH-Urteils	11
2.2.3. Würdigung einiger Aussagen des BGH-Urteils.....	14
3. Die Auseinandersetzung um Argumente	17
3.1. Argumentation in den OLG - Verfahren	17
3.1.1. Klägerargumente.....	17
3.1.2. Beklagtenargumente	18
3.1.3. Entscheidungsgründe des OLG Karlsruhe.....	19
3.2. Argumentation in den BGH – Verfahren	21
3.2.1. Auswahl der Beklagtenargumente.....	24
3.2.2. Äußerungen des Klägeranwalts	25
3.2.3. Fischer/Siepe - Einschätzungen der Beklagtenargumente	26
4. Handlungsoptionen für eine Neuregelung.....	35
4.1. Rücknahme der Kürzung um 7,5 Prozentpunkte?	36
4.2. Vergleichsberechnung nach § 2 und § 18 BetrAVG auf dem Prüfstand	39
4.3. Verfassungskonforme Lösungssuche?	40
4.3.1. Keine Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG.....	40
4.3.2. Keine Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG	41
4.3.3. Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf maximal 2,5 %	41
4.3.4. Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen	43
4.4. Modifikationen?	46
4.4.1. Wiedereinführung der garantierten Mindestversorgungsrente?	46
4.4.2. Einfügen von Klauseln für Härtefälle?	47
4.4.3. Neubewertung von Unterbrechungszeiten?	50

5.	Analyse der Startgutschrift aus dem BGH-Urteil	52
5.1.	Welche Größen haben die VBL-Anwartschaft bestimmt.....	54
5.1.1.	Schlussfolgerung von der Näherungsrente auf das gvE	56
5.1.2.	Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	57
5.1.3.	Abschätzung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG	59
5.1.4.	Notwendige Zuschlagsbedingung nicht erfüllt	61
5.1.5.	Einordnung des Klagefalls.....	64
5.2.	Erkenntnisse aus den Grunddaten des Klägers	68
5.3.	Unmittelbare Betroffenheit nicht erforderlich.....	69
5.4.	Faktencheck der BGH – Piloturteile 2007 und 2016.....	71
6.	Kritische Schlussfragen / -bemerkungen.....	75
	Tabellenverzeichnis	80
	Abbildungsverzeichnis	80
	Anlage A: Bedingungen für einen Zuschlag zur Startgutschrift	81
	Anlage B 1 – B 5: Beklagtenvorträge (VBL).....	89
	Anlage C: Sachgrundloser Ausschluss Rentenferner	95
	Anlage 1: Exkurs zu Mindestrente, Formelbetrag, Mindeststartgutschrift	99
	Anlage 2: Unverfallbarkeitsfaktor auch im öffentlichen Dienst?	102
	Anlage 3: Kürzung der Nettoversorgung bei Nichtkürzung der Näherungsrente?	105
	Anlage 4: Vorgeschichte: Übergang vom alten zum neuen System.....	108
	Anlage 5: Nachrechnung des Klagefalls.....	118

Vorbemerkungen

Die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) bleibt auch nach mehr als 14 Jahren heftig umstritten. Ein Ende des Streits um die „richtige“, d.h. systematisch saubere, transparente, gerechte und rechtssichere Berechnung ist auch nach der Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften am 30.05.2011 nicht in Sicht.

Die Startgutschriften für **rentenferne Pflichtversicherte** (ab Jahrgang 1947) sind laut früherem BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen. Gleiches gilt nach dem BGH-Urteil vom 29.09.2010 (Az. IV ZR 99/09) auch für **beitragsfrei Versicherte** mit längeren Ausbildungszeiten.

Nach der am 30.05.2011 durch die Tarifparteien vereinbarten **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften gem. § 33 Abs. 1a ATV** setzt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift voraus, dass der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG um mehr als 7,5 Prozentpunkte vom bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG abweicht.

Von der Neuregelung sind rund 4,2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und über 4 Mio. beitragsfrei Versicherte betroffen, also insgesamt 8,2 Millionen Versicherte. Davon wird schätzungsweise höchstens eine Million von Versicherten bisher tatsächlich einen Zuschlag erhalten haben.

Das **Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe** (Az.: 12 U 104/14 vom 18.12.2014) und auch das **OLG München** (Az.: 25 U 3827/14 vom 22.05.2015) haben jeweils eine wichtige „Pilot“ - Berufungsentscheidung getroffen und die „Neuordnung“ der „Neuordnung“ der Zusatzversorgung bei rentenfernen Versicherten für verfassungswidrig erklärt, da wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom sog. Unverfallbarkeitsfaktor gleichheitswidrig ganze Gruppen rentenferner Versicherter von einem Zuschlag auf ihre ursprüngliche rentenfernen Startgutschrift ausgeschlossen sind.

Den Tarifparteien und der beklagten VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) als Satzungsgeber wurde in RdNr. 77 des Urteils des OLG Karlsruhe aufgegeben, zügig eine dieses Mal systematisch saubere Nachbesserungsmöglichkeit zu finden. Eine nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss erneute mehrjährige Prüfungsphase bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung müssten die Versicherten indes nicht hinnehmen.

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat sich in seinen beiden Urteilen IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 vom 09.03.2016 der Entscheidung des OLG Karlsruhe angeschlossen.

Im **Kapitel 1** finden Betroffene das Wichtigste in Kürze.

In **Kapitel 2** werden die Kernaussagen des BGH – Urteils zitiert und zu ausgewählten Randnummern des BGH Anmerkungen gemacht.

Die Autoren Fischer/Siepe geben in Kapitel 2.2.3 noch einmal ausdrücklich kritisch zu bedenken, bei einer weiteren Neuordnung keine Vermengung von individuellen Annahmen nach § 2 BetrAVG und von pauschalierenden Annahmen nach § 18 BetrAVG mehr vorzunehmen und dort auch keine weiteren „isolierten Stellschrauben zu drehen“. Auch Konrad (VBL), Wagner/Fischer, Wein (VBL) sehen das kritisch (vgl. auch Konrad,

ZTR 2008, 296, 303; Wagner/Fischer, NZS 2015, 641, 647; Wein, BetrAV 2008, 451, 455).

Über die von Kläger-Anwälten und Anwälten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vorgebrachten Argumente informiert das **Kapitel 3**.

Handlungsoptionen für eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften finden Sie in **Kapitel 4**. Hier geht es um die Fragen: Welche Alternativen können überhaupt angedacht werden, was muss jeweils bedacht werden und was muss auf jeden Fall vermieden werden?

In **Kapitel 5** erfolgt schließlich eine detaillierte Analyse des dem BGH vorliegenden Pilotfalls aus finanzmathematischer und ökonomischer Sicht. Es wird exakt beschrieben, welche Größen die alte VBL-Startgutschrift bestimmt haben und warum der Kläger nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV keinen Zuschlag erhalten konnte.

Die Autoren dieses Standpunkts haben den Klagefall fallkonkret analysiert und danach jeweils in einen größeren systematischen Sachzusammenhang eingeordnet. Damit wird dem gängigen Standardeinwand entgegnet, aus einem Einzelfall könne man nicht auf andere rentenferne Betroffene schließen bzw. umgekehrt, man könne aus einer abstrakten systematischen Darlegung keine konkret fallbezogenen Schlussfolgerungen ziehen.

Kapitel 6 widmet sich Schlussfragen und kritischen Schlussbemerkungen.

Das Landgericht Karlsruhe bemühte in seinem damaligen wortreichen – die dortigen Klagen abweisenden - ersten Piloturteil (Az. 6 O 145/13 vom 28.02.2014) vom Frühjahr 2014 in der dortigen RdNr. 87 den Begriff der Denklogik.

Für die Autoren ist Logik unteilbar, einzigartig und widerspruchsfrei. Es gibt keine Aufteilung der Logik für verschiedene zweckgerichtete Denk-Ziele. Logik ist stets mit Denken verbunden. Zielgerichtetes Denken unterliegt allerdings mancherlei Zwängen, was aber nicht in Widerspruch zu den strengen Gesetzmäßigkeiten der Logik stehen darf bzw. zu deren Nichtbeachtung führen darf.

Insoweit müssen sachlogische Feststellungen und juristische Argumente / juristische Entscheidungen stets kongruent in Bezug auf die Gesetzmäßigkeiten der Logik sein.

Durch die Urteile (12 U 104/14 vom 18.12.2014) des OLG Karlsruhe und auch des OLG München (25 U 3827/14 vom 22.05.2015), sowie die letztlich entscheidenden Urteile des BGH (IV ZR 9/15 bzw. IV ZR 168/15 vom 09.03.2016) wird diese Kongruenz eindrucksvoll bestätigt.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich vor allem auf die Einschätzung bzgl. des BGH – Urteils IV ZR 9/15. Denn in beiden aktuellen BGH - Pilotfällen wurde derselbe Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) erkannt¹.

Wiernsheim und Erkrath, 31.03.2016

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

¹ Beide Klagen waren gemeinsam erfolgreich hinsichtlich des in beiden Klagen gestellten Antrags, die rentenferne Startgutschrift erneut für unverbindlich erklären zu lassen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Streit um die neue Zusatzversorgung² des öffentlichen Dienstes hat eine lange Vorgeschichte, die in den späten 1990er Jahren begann und nun im März 2016 einen gewissen Zwischenstand erreicht hat. Details zur Historie dieser Problematik kann man nachlesen in Anlage 4 des vorliegenden Standpunkts.

Betroffen durch die am 09.03.2016 verkündeten und am 30.03.2016 veröffentlichten BGH-Urteile (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) sind unmittelbar rund 1,7 Mio. bei der VBL pflichtversicherte Angestellte im öffentlichen Dienst, denen eine Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) zusteht und die ab dem 02.01.1947 geboren sind. Darüber hinaus sind indirekt auch die bei kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskassen pflichtversicherten Angestellten der Jahrgänge ab 1947 mit erhaltenen Startgutschriften betroffen. Es geht ausschließlich um die sog. rentenfernen Startgutschriften, also die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 der rentenfernen Pflichtversicherten.

Die von der VBL im Herbst 2002 berechneten Startgutschriften waren bereits laut **BGH-Urteil vom 14.11.2007** unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteiligten. Die **Tarifparteien** haben am 30.05.2011 eine Neuregelung über diese sog. rentenfernen Startgutschriften getroffen.

Nach den jüngsten **BGH-Urteilen vom 09.03.2016** ist auch diese Neuregelung unverbindlich, da sie die Benachteiligung insbesondere von jüngeren Jahrgängen ab 1961 und von älteren Jahrgängen 1947 bis 1960, die nach einer längeren Ausbildungszeit bereits mit dem 25. Lebensjahr oder bis zu dreieinhalb Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, nicht beseitigt.

Die Tarifparteien müssen nun, wie auch die VBL auf ihrer Homepage am 10.03.2016 erwähnt, erneut eine Neuregelung beschließen. Es ist zu hoffen, dass die Tarifparteien diese zweite Nachbesserung nach Analyse des Urteilstextes nun zügig umsetzen. Beim letzten Mal hat es dreieinhalb Jahre gedauert, bis die nun als unverbindlich verworfene Neuregelung bekannt wurde.

Laut VBL-Pressemitteilung vom 10.03.2016 sind von den 1,7 Mio. ehemals rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 **bereits 360.000 Personen in Rente**. Mehr als jeder fünfte ehemals Rentenferne bezieht also mittlerweile eine VBL-Zusatzrente.

Den Rentnern mit Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist es nicht zuzumuten, dass sie nochmals rund 10 Jahre bis zur nächsten und dann hoffentlich gerichtsfesten Berechnung ihrer Startgutschrift zum 31.12.2001 warten müssen. Ein nicht geringer Teil der jetzigen Zusatzrentner wird dann schon nicht mehr leben.

Ob bisher von einem Zuschlag auf ihre Startgutschrift ausgeschlossene rentenferne Pflichtversicherte **künftig einen Zuschlag auf ihre Startgutschrift** erhalten, hängt davon ab, welche erneute Nachbesserung die Tarifparteien beschließen. Die Vorsitzende Richterin des IV. Zivilsenats des BGH ließ in der mündlichen

² F. Fischer/W. Siepe: "Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst", dbb verlag, Berlin, April 2011, ISBN 978-3-87863-171-2

Verhandlung am 09.03.2016 durchblicken, dass durch die am 30.05.2011 getroffene Neuregelung mehr als 450.000 Pflichtversicherte der Jahrgänge 1961 bis 1976 ohne Zuschlag geblieben sind.

Bisher haben lediglich 250.000 Pflichtversicherte der Jahrgänge 1947 bis 1961 von der VBL einen Zuschlag erhalten. Der Kreis der Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 mit längeren Ausbildungszeiten und einem Anspruch auf einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift dürfte aber deutlich größer sein.

Selbstverständlich kann es auch zu **höheren Zuschlägen** kommen. Wer bisher beispielsweise nur einen Zuschlag von 4 bis 8 Euro erhalten hat, kann nach einer zweiten Nachbesserung auch einen deutlich höheren Zuschlag von beispielsweise 25 bis 50 Euro bekommen. Niedrigere Zuschläge als bisher wird es aber nicht geben. Das verbietet das Besitzstandsprinzip, wonach man nicht schlechter gestellt werden kann als bisher.

Da die von den Tarifparteien am 30.05.2011 beschlossene Neuregelung bereits aus anderen schwerwiegenden Gründen unverbindlich ist, musste der BGH über eventuelle Benachteiligungen durch Ansatz der gesetzlichen Rente nach dem **Näherungsverfahren** nicht entscheiden. Es kommt also nach den Worten der Vorsitzenden Richterin bei der Beurteilung, ob die bisherige Neuregelung verbindlich ist oder nicht, nicht auf die Beurteilung des Näherungsverfahrens an.

Der Revisionskläger im BGH - Verfahren IV ZR 168/15, der ebenfalls zur Gruppe der Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 zählt, beehrte zudem unter Berufung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Wiedereinführung der früheren **Mindestgesamtversorgung** auch für rentenferne Jahrgänge ab 1947. Ansonsten würden die Rentenfernen gegenüber den Rentennahen Jahrgängen bis 1946 benachteiligt. Der BGH wies die Klage in diesem Punkte ab. Somit spielt die Mindestgesamtversorgung nach Elementen der VBL – Satzung alter Fassung bei der Berechnung der Startgutschrift für die Rentenfernen Jahrgänge ab 1947 weiterhin keine Rolle.

Der BGH hat sich nicht zu **besonderen Härtefällen** geäußert. Wer als ehemals rentenferner Pflichtversicherter bereits in Rente ist, muss daher eine Einzelfallentscheidung der zivilen Berufungsinstanz (z.B. OLG) erzielen, sofern Landgerichte (z.B. LG Karlsruhe) wie bisher keine besonderen Härtefälle sehen.

2. Ausgewählte Notizen zum BGH - Urteil

Das komplette Urteil des (Az: IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 ist seit 30.03.2016 auf der Homepage des BGH veröffentlicht. Die Autoren beschränken sich auf Anmerkungen zu einigen Randnummern des Urteils BGH IV ZR 9/15.

Dazu wird in Kapitel 2.1 zunächst die Struktur des Urteils des Bundesgerichtshofs in Stichworten tabellarisch dargestellt. In Kapitel 2.2 werden dann zu einigen Randnummern Anmerkungen gemacht.

2.1. Struktur des BGH-Urteils IV ZR 9/15

Randnummern	Stichworte
1-4	Tatbestandbeschreibung Beschreibung der aktuellen Satzungslage incl. der Zuschlags-/Vergleichsberechnung
5	Angabe einiger Versicherungsdaten des Klagefalls
6	Kläger: Begehren auf Unverbindlichkeit der Neuregelung Hinweis auf Ablehnung dieses Begehrens (LG KA), Hinweis auf Annahme dieses Begehrens (OLG KA) Beklagte: Antrag auf Wiederherstellung des LG - Urteils
7-13	Wiedergabe der Entscheidungsgründe des OLG KA - Verstoß gegen Gleichheitsgrundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. - Vergleichsmodell beseitigt den strukturellen Mangel nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F. nicht - Ungleichbehandlung ganzer rentenferner Gruppen durch Abzug von 7,5 Prozentpunkten
14	Revisionsrechtliche Nachprüfung des BGH:
15	Bestätigung der Auffassung des OLG KA: Übergangsregelung in § 79 Abs. 1 und 1a VBLS ist weiterhin mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar
16-17	Beschreibung der Vorgaben des Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Abs. 1 GG
18	Diese Vorgaben sind im Klagefall nicht erfüllt, d.h. Artikel 3 Abs. 1 GG ist verletzt
19-21	Ungleichbehandlung durch Neuregelung, da bestimmte Gruppen von vorneherein vom Zuschlag ausgeschlossen bleiben
22-23	Generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen dürfen verwendet werden, wenn damit nicht gegen die Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen wird

24	Werden andere Überlegungen als die bekannten Nachbesserung - Kriterien (z.B. vordienstliche Studien- oder Ausbildungszeiten) herangezogen, so greift man auf andere, typisierende Kriterien zurück. Diese müssen sich dann aber am vorgegebenen Sachverhalt orientieren und sachlich vertretbar sein.
25-27	Der Abzug von 7,5 Prozentpunkten ist nicht durch tatsächliche Umstände gerechtfertigt und es fehlt der Sachverhaltsbezug
28	Ein Normgeber darf für eine Typisierung keinen atypischen Fall zum Leitbild wählen, sondern muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Dem genügt die Neuregelung nicht.
29	Beschreibung der Realität für den Ausschluss rentenferner Versicherter
30	Mit der neugefassten Übergangsregelung werden die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten.
31	Es darf lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein. Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an.
32	Die Ungleichbehandlung betrifft nicht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen und geht über eine nicht sehr intensive Benachteiligung hinaus.
33-34	Das Berufungsgericht hat auch ohne weitergehende Feststellungen dazu, wie viele der betroffenen Versicherten nach einer vorangegangenen Ausbildung oder einem Studium in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, rechtsfehlerfrei davon ausgehen dürfen, dass eine Vielzahl der rentenfernen Versicherten auf die bisherige Startgutschrift verwiesen bleibt und sich die Gruppe der gleichheitswidrig benachteiligten Versicherten daher nicht lediglich auf eine verhältnismäßig kleine Zahl beschränkt.
34	Auch der Umfang der mit der Neuregelung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten überschreitet das zulässige Maß. Innerhalb der vom Zuschlag ausgeschlossenen Versicherten wiegt die mit der bisherigen Ermittlung der Startgutschriften nach § 79 Abs. 1 VBLS verbundene Benachteiligung für am Umstellungstichtag ältere Versicherte und solche Versicherte besonders schwer, die erst

	relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.
35	Bei diesen Härten und Ungerechtigkeiten verbleibt es für Späteinsteiger der Jahrgänge 1960 und älter, ohne dass weitergehende Feststellungen zu den am Ende nach dem neuen Punktesystem voraussichtlich zu leistenden Zusatzrenten zu treffen sind.
36	Die der Beklagten aus der Typisierung erwachsenden Vorteile gleichen die mit ihr verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten nicht aus. Ein Bedürfnis nach einer handhabbaren Ermittlung der Startgutschriften rechtfertigt die neugefasste Übergangsregelung nicht.
37	Die Neuregelung beruht ersichtlich nicht auf Zweckmäßigkeits- oder Vereinfachungsgesichtspunkten.
38	Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sprechen die im Senatsurteil (IV ZR 74/06, Rn. 126) aufgeführten Bedenken nicht generell gegen einen Rückgriff auf den ungeminderten Unverfallbarkeitsfaktor des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG.
39	Eine Gesamtbetrachtung muss zeigen, ob neue Ansätze die mit der ursprünglichen Ermittlung der Startgutschrift anhand des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG verbundene Ungleichbehandlung in einem größeren Umfang beseitigen, als dies nach der derzeitigen Regelung gelingt.
40	Dass die Neuregelung darauf abzielt, mit einer Nachbesserung der Startgutschriftenermittlung verbundene Mehrausgaben auf ein als angemessen empfundenen Maß zu beschränken, kann bei der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung Berücksichtigung finden, reicht aber für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen zu rechtfertigen
41	Auf die vom Berufungsgericht aufgeworfenen Bedenken betreffend die Anwendbarkeit des Näherungsverfahrens kommt es nicht entscheidungserheblich an.

Tabelle 1: Randnummern mit Stichworten zum BGH - Urteil IV ZR 9/15

2.2. Zum Urteil des BGH IV ZR 9/15

2.2.1. Bewertende Zusammenfassung des Piloturteils BGH IV ZR 9/15 durch Rechtsanwalt Valentin Heckert, Karlsruhe

1. Piloturteil des Bundesgerichtshofs

....

Der Bundesgerichtshof hat die geänderte Startgutschriftenregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für rentenferne Versicherte wie die vormalige Regelung durch Urteil vom 09.03.2016 ebenfalls für unwirksam erklärt.

Mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) hatte der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die früheren Startgutschriften für rentenferne Versicherte wegen Verstoßes der zugrunde liegenden Übergangsregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG für unverbindlich erklärt.

Daraufhin einigten sich die Tarifvertragsparteien in einem Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2011 darauf, die bisherige Regelung zur Ermittlung der Startgutschriften im Grundsatz beizubehalten, jedoch durch eine Vergleichsberechnung zu ergänzen, welche unter näher geregelten Voraussetzungen zu einer Erhöhung der Startgutschrift rentenferner Versicherter führen kann.

Deswegen haben wir diese Neuregelung von Anfang an für rechtswidrig gesehen und hiergegen für rentenfern Versicherte zahlreiche Klagen gegen die VBL sowie weitere Zusatzversorgungskassen erhoben, welche weiterhin höhere Startgutschriften erstreben.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist zu dem Ergebnis gelangt, die den Klägern erteilten Startgutschriften legten deren Rentenanwartschaften weiterhin nicht verbindlich fest, weil auch die geänderte Satzungsregelung zur Ermittlung der Startgutschriften rentenferner Versicherter unverändert gegen den Gleichheitssatz verstoße.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat diese Auffassung nunmehr im Urteil vom 09.03.2016 bestätigt und beanstandet, die in seinem Urteil vom 14. November 2007 festgestellte Ungleichbehandlung werde auch durch die Neuregelung der Satzung für eine Vielzahl rentenferner Versicherter nicht beseitigt.

2. Würdigung der Entscheidung des BGH

Mit der Pilotentscheidung des Bundesgerichtshofs konnte - teilweise nach jahrelangem Rechtsstreit - ein wichtiger Schritt zur Wahrung ihrer Rechte als Zusatzversicherte erreicht werden

....

Die Entscheidungsgründe sind sorgfältig zu analysieren

....

3. Auswirkungen auf die rechtshängigen Verfahren

Im Hinblick auf die erfochtene Pilotentscheidung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass in den geführten gerichtlichen Verfahren die jeweiligen Klagen nunmehr in absehbarer Zeit zugesprochen werden. Wegen der Vielzahl der Verfahren können sich allerdings Verzögerungen ergeben.

....

4. Weitere Schritte in außergerichtlichen Verfahren

Darüber hinaus werden wir auch im außergerichtlichen Bereich die zuständige Zusatzversicherung aufzufordern, nunmehr ebenfalls endlich die jeweils ergangene Überprüfungsberechnung zur Startgutschrift für unverbindlich zu erklären.

Sämtliche rentenfernen Zusatzversicherten erscheinen berechtigt, eine solche klare Erklärung ihrer Zusatzversorgungskasse einzufordern (zu den rentenfernen Versicherten zählen die Versicherten, die nach dem 1.1.1947 geboren wurden).

Darüber hinaus sollten die von den Zusatzversorgungskassen an die rentenfernen Versicherten ergehenden Rentenmitteilungen und Betriebsrentenbescheide nicht widerspruchsfrei hingenommen werden. Auch diese Rentenbescheide und Rentenmitteilungen sind rechtswidrig, da sie auf einer verfassungswidrigen Startgutschrift als Basisbescheid aufbauen.

Bedauerlicherweise übergehen die Zusatzversorgungskassen diesen Sachverhalt völlig in ihrer Außendarstellung.

Valentin Heckert, Rechtsanwalt

21. März 2016

(gekürzt nach Quelle³)

2.2.2. Kernaussagen des BGH-Urteils

RdNr. 8 bis 13 (Zusammenfassung der Argumente aus der OLG KA Instanz)

RdNr. 10

Für die vom Zuschlag ausgeschlossenen Versicherten lasse sich nicht feststellen, dass die Ermittlung der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfülle. Zwar sei es nicht geboten, jedem Späteinsteiger einen Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift zu gewähren, daraus folge aber nicht, dass bestimmten Jahrganggruppen und Versicherten mit einem bestimmten - typischerweise ausbildungsbedingt verzögerten - Diensteintrittsalter eine systematisch stimmige Berechnung der Startgutschrift von vorneherein verweigert werden dürfe. Dass es jüngeren Versicherten leichter falle, Versorgungslücken durch eigene Anstrengungen, etwa den Aufbau einer privaten Altersversorgung, auszugleichen, könne es rechtfertigen, insgesamt in das Niveau der Zusatzversorgung jüngerer Versicherter stärker einzugreifen als in dasjenige älterer Versicherter. Es erlaube aber nicht, für eine nicht kleine Gruppe rentenferner Versicherter mit langen Ausbildungszeiten die Startgutschrift nach einem systematisch nicht konsistenten Modell zu ermitteln.

³ <http://www.startgutschrift.de/piloturteil>

RdNr.11

Die verfassungsrechtliche Prüfung könne sich auf einen Vergleich der Startgutschriften beschränken und müsse nicht die bei Eintritt ins Rentenalter erworbenen Anwartschaften vergleichen. Zwar sei die von der Beklagten geleistete Rente bei jüngeren rentenfernen Versicherten stärker als bei älteren Mitgliedern dieser Personengruppe von den erst nach Systemumstellung erworbenen Versorgungspunkten geprägt, so dass der Startgutschrift für die Rentenberechnung ein verhältnismäßig geringeres Gewicht zukomme; dies rechtfertige es aber nicht, den Versicherten für die Zeit bis zur Systemumstellung eine gleichheitsgemäße Startgutschrift zu versagen.

RdNr. 12

Der Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor lasse sich nicht damit rechtfertigen, dass die Tarifvertragsparteien ihn als noch angemessen angesehen hätten. Auch wenn bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von Tarifverträgen der Einschätzungsprärogative und den Beurteilungs- und Bewertungsspielräumen der Tarifvertragsparteien Rechnung getragen werden müsse, erlaube dies nicht, einen Gleichheitsverstoß nur für einen Teil des betroffenen Personenkreises und auch für diesen nur mit Einschränkungen zu korrigieren. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 sei nicht zu entnehmen, dass überproportionale Eingriffe lediglich vermindert werden müssten, dem Grunde nach aber erhalten bleiben dürften. Ebenso rechtfertige es den Abzug von 7,5 Prozentpunkten nicht, dass dieser sämtliche Versicherte gleichermaßen betreffe, weil das auf dem Abzug beruhende Vergleichsmodell nicht geeignet sei, die vorher bestehende Ungleichbehandlung zu beseitigen.

RdNr. 13

Die Ungleichbehandlung könne schließlich nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass ein Normgeber zur Typisierung, Generalisierung und Pauschalierung von Sachverhalten befugt sei. Die damit verbundene Belastung sei nur dann hinzunehmen, wenn sie nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sei, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffe und der Gleichheitsverstoß nicht sehr intensiv sei. Bei der Prüfung der Intensität des Verstoßes seien einerseits die Belastung des Betroffenen, andererseits die mit der Typisierung verbundenen Vorteile zu berücksichtigen. Zwar vermeide die von der Beklagten gewählte Ermittlung der Startgutschriften individuelle Feststellungen dazu, ob der Versicherte aufgrund berufsnotwendig langer Ausbildungszeiten nur kurze Versicherungszeiten bis zur Systemumstellung zurückgelegt habe, dies rechtfertige aber nicht die Anwendung eines Vergleichsmodells, das von vorneherein eine größere und abgrenzbare Gruppe von Versicherten mit berufsbedingt längeren Ausbildungszeiten nicht erfasse.

RdNr. 14

Das hält revisionsrechtlicher Nachprüfung im Ergebnis stand.

RdNr. 15 bis 40 (Auswahl der Entscheidungsgründe des BGH)

RdNr. 24

Ermittelt die Beklagte diejenigen Versicherten, die einer Nachbesserung der Startgutschrift bedürfen, nicht anhand vordienstlicher Studien- oder

Ausbildungszeiten, sondern greift stattdessen auf andere, typisierende Kriterien zurück, müssen sich diese am vorgegebenen Sachverhalt orientieren und sachlich vertretbar sein (BVerfGE 111, 115 unter C I 1 a; 100, 59 unter C I 1 c cc (4)).

RdNr. 25

Dem entspricht der von der Beklagten gewählte Unverfallbarkeitsfaktor bereits aufgrund des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten nicht. Dass die Tarifvertragsparteien und ihnen folgend die Beklagte bei der Bestimmung der Abzugshöhe die tatsächlichen Umstände der bei der Beklagten Versicherten in den Blick genommen haben, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Das macht auch die Revision nicht geltend. Sie beruft sich stattdessen darauf, die Tarifvertragsparteien hätten - ausgehend von der Differenz von 11,77 Prozentpunkten zwischen dem nach, § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG errechneten Prozentsatz (Zahl der Pflichtversicherungsjahre x 2,25%) und dem Unverfallbarkeitsfaktor aus dem im Senatsurteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06, aaO Rn. 136) entwickelten Beispiel - einen vom Versicherten auf den erreichbaren Höchstversorgungssatz hinzunehmenden Abschlag von 7,5 Prozentpunkten "noch als angemessen" angesehen (vgl. Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Stand: 52. Erg. Lieferung 1. April 2014 § 79 VBLS Rn. 39d; Hebler, ZTR 2011, 534, 536) bereits aufgrund des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten nicht.

RdNr. 26

Dies rechtfertigt aber den Abzug - auch unter dem Gesichtspunkt eines den Tarifvertragsparteien zustehenden, weiten Gestaltungsspielraums (vgl. Senatsurteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, aaO Rn. 139) - nicht. Der erforderliche Sachverhaltsbezug ist nicht belegt. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Beklagten auch nicht vorgetragen, dass der Beurteilung der Angemessenheit Erkenntnisse zur tatsächlichen Verteilung der Versicherten mit vordienstlichen Studien- oder Ausbildungszeiten zugrunde gelegen haben und sich die pauschale Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte daran orientiert hat. Darüber hinaus lässt die von der Revision angeführte Begründung nicht erkennen, dass die Tarifvertragsparteien die Angemessenheit des Abzugs sachgerecht beurteilt haben. Ihre Beurteilung durfte sich nicht auf einen Vergleich des Unverfallbarkeitsfaktors mit dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG errechneten Prozentsatz (Zahl der Pflichtversicherungsjahre x 2,25%) beschränken, da diese beiden Faktoren für sich genommen keine Rückschlüsse auf die dem Versicherten letztlich gutzuschreibende Anwartschaft zulassen. Deren Höhe ergibt sich erst im Zusammenwirken der Faktoren mit den mit ihnen jeweils zu multiplizierenden Versorgungssätzen (vgl. Wagner/Fischer, NZS 2015, 641, 647). Zwischen der Berechnung des Faktors und des Versorgungssatzes besteht ein innerer Zusammenhang (vgl. Senatsurteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, aaO Rn. 129).

RdNr. 27

Die sich aus dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten mittelbar ergebende Beschränkung des Zuschlags anhand des Dienst Eintrittsalters der Versicherten ist in der von den Tarifvertragsparteien gewählten Umsetzung ebenfalls nicht sachgerecht, weil sie einen wesentlichen Teil der zu berücksichtigenden Versicherten nicht erfasst.

RdNr. 28

Die pauschalierende Vereinfachung erlaubt es, bestimmte in wesentlichen Elementen gleich geartete Lebenssachverhalte normativ zusammenzufassen. Dazu

muss sie indes von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (BVerfGE 133, 377 Rn. 103 m.w.N.). Insbesondere darf ein Normgeber für eine Typisierung keinen atypischen Fall zum Leitbild wählen, sondern muss realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen (vgl. BVerfGE 132, 39 unter B I 2 c bb; 117, 1 unter C I 2 a; 112, 268 unter C I 2 b). Dem genügt die Neuregelung nicht.

RdNr. 37

Die Neuregelung beruht ersichtlich nicht auf Zweckmäßigkeit- oder Vereinfachungsgesichtspunkten. Sie verpflichtet die Beklagte neben der Ermittlung der bisherigen Startgutschrift zu weiteren Rechenschritten und Vergleichsbetrachtungen, die bis zu einer zweiten Ermittlung der Versorgungsanwartschaft anhand des individuell zu berechnenden Versorgungssatzes führen können. Die den Tarifvertragsparteien weiterhin offenstehenden anderen Wege der Startgutschriftermittlung (vgl. Senatsurteil vom 14. November 2007 - IV ZR 74/06, aaO Rn. 149) sind demgegenüber mit keinem höheren Verwaltungsaufwand verbunden und verringern zugleich die mit der bestehenden Regelung verbundenen Härten und Ungleichheiten für die Versicherten.

RdNr. 38

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sprechen die im Senatsurteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06, aaO Rn. 126) aufgeführten Bedenken (vgl. auch Konrad, ZTR 2008, 296, 303; Wagner/Fischer, NZS 2015,641; 647; Wein, BetrAV 2008,451,455) nicht generell gegen einen Rückgriff auf den ungeminderten Unverfallbarkeitsfaktor des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Dem inneren Zusammenhang zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor und der Versorgungsleistung genügt es, wenn zugleich der zugrunde zu legende Versorgungssatz, wie in § 79 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 VBLs geschehen, abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG individuell ermittelt wird (vgl. Hebler, ZTR 2011, 534, 537).

2.2.3. Würdigung einiger Aussagen des BGH-Urteils

Insbesondere die Aussagen des BGH-Urteils in den Randnummern 25, 27, 28 und 37 lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die von den Tarifparteien am 30.05.2011 beschlossene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auf der Grundlage eines Vergleichsmodells ist schon wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor unwirksam.

Allerdings kann die Randnummer 38 des BGH-Urteils IV ZR 9/15 zu Missverständnissen führen. Ein „Rückgriff auf den ungeminderten Unverfallbarkeitsfaktors“, also auf den Unverfallbarkeitsfaktor ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten, kann und darf nicht die Lösung sein. In Randnummer 75 des Karlsruher OLG-Urteils (12 U 104/14) vom 18.12.2014 wird zu Recht betont, dass es nicht gerechtfertigt wäre, „die Übergangsregelung unter Wegfall des Abzugs aufrechtzuhalten“. Und weiter heißt es dort: „Der **Wegfall des Abzugsfaktors unter Aufrechterhaltung des Vergleichsmodells** im Übrigen hätte zur Folge, dass auch eine Reihe von Versicherten bessergestellt würde, für die dies zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch nach der Rechtsprechung des BGH nicht geboten war“.

RdNr. 75 (OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014)

Der Senat sieht einen Grund für die Unwirksamkeit der neuen Übergangsregelung darin, dass von dem in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG ermittelten Faktor 7,5 Prozentpunkte abgezogen werden. Das rechtfertigt es aber nicht, die Übergangsregelung unter Wegfall dieses Abzugs aufrechtzuhalten. Zwar gilt das Verbot geltungserhaltener Reduktion nach § 310 Absatz 4 Satz 1 BGB nicht für Tarifverträge und damit auch nicht für die Satzung der Beklagten, soweit sie - wie hier - Tarifrecht umsetzt (BGHZ 174, 127, Tz. 147). Der Wegfall des Abzugsfaktors unter Aufrechterhaltung des Vergleichsmodells im Übrigen hätte aber zur Folge, dass auch eine Reihe von Versicherten bessergestellt würde, für die dies zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht geboten war (zu den gegen eine Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG sprechenden Gründen vgl. auch BGHZ 174, 127, Tz. 126). Insoweit ist den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zu geben, eine Lösung zu suchen, die zielgenau, aber auch umfassend den vom Bundesgerichtshof festgestellten strukturellen Mangel beseitigt.

Diese im Kern zutreffende Aussage des OLG Karlsruhe bedarf noch einer Ergänzung. Würde man nur auf den Abzug von 7,5 Prozentpunkten verzichten und alle übrigen Punkte des von den Tarifparteien beschlossenen Vergleichsmodells beibehalten, kämen zwar alle Versicherte mit einem Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis 25 Jahren in den Genuss eines Zuschlags, und zwar unabhängig vom Geburtsjahrgang. Es würden jedoch neue Ungleichheiten zwischen den Versicherten entstehen.

Beispiel:

Beim Jahrgang 1947 mit einem Eintrittsalter von beispielsweise 28 Jahren würde der Zuschlag von 7,3 % auf die alte Startgutschrift gem. Neuregelung vom 30.05.2011 abgelöst durch einen deutlich höheren Zuschlag von 20,1 % auf die alte Startgutschrift. Letztlich würde sich die nach der Überprüfungsrechnung bereits erhöhte Startgutschrift noch einmal um 12 % erhöhen.

Noch abstruser wären die Auswirkungen bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren, da in diesem Fall die nach § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG errechnete Voll-Leistung modifiziert wird. Bei älteren Versicherten mit sehr spätem Eintrittsalter von beispielsweise 43 Jahren würden die Zuschlagsquoten von bisher bereits 43 % auf rund 60 % der alten Startgutschrift förmlich explodieren, sofern sie zu den Spitzenverdienern zählen und am 31.12.2001 verheiratet waren.

Auch eine Verringerung des Abzugs von 7,5 auf beispielsweise 5 Prozentpunkte, wie sie von den Gewerkschaften in den damaligen Verhandlungen vorgeschlagen wurde, würde nur neue Ungerechtigkeiten (Verschiebungen der ungleichen Behandlung rentenferner Versicherte) produzieren. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die öffentlichen Arbeitgeber ursprünglich sogar einen Abzug von 10 Prozentpunkten forderten. Die Einigung auf 7,5 Prozentpunkte war nichts anderes als ein fauler Kompromiss, der mehr einem „Kuhhandel“ als einer sachbezogenen Beurteilung glich.

Es ist und bleibt ein Trugschluss, in dem an § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG angelehnten **Unverfallbarkeitsfaktor** die Lösung zu suchen.

Wie in Randnummer 26 des BGH-Urteils (IV ZR 9/15) erwähnt, führt eine Beschränkung auf den Vergleich zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG (Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %) nicht zum Ziel. Schon im BGH-Urteil (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass „die Berechnungsmethode des Unverfallbarkeitsfaktors nicht losgelöst von der Berechnungsmethode der Voll-Leistung betrachtet werden“ kann.

Matthias Konrad⁴ von der VBL sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2). Zu dem von Konrad befürchteten Systembruch ist es bereits bei der bisherigen Neuregelung gekommen. Dieser Systembruch würde auch dann nicht beseitigt, wenn der Abzug von 7,5 Prozentpunkten wegfiel.

Wagner/Fischer⁵ weisen in NZS 2015 auf den entscheidenden Unterschied zwischen *individuell* ermittelter **Vollrente** nach § 2 BetrAVG und der nur *pauschal* ermittelten **Voll-Leistung** nach § 18 BetrAVG hin (siehe dazu auch Kapitel 4.2 dieses Standpunktes). Obwohl beide Begriffe ähnlich klingen, sind die Begriffsinhalte und die darauf fußenden Berechnungen völlig verschieden.

Fazit:

Der Unverfallbarkeitsfaktor – ob mit oder ohne Abzug von Prozentpunkten – ist als Lösungsweg ungeeignet, sofern man den inneren Zusammenhang zwischen den beiden Rechenschritten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt) völlig außer acht lässt.

⁴ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303
<https://www.vbl.de/de?t=documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

⁵ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

3. Die Auseinandersetzung um Argumente

Im Folgenden erfolgt zunächst eine Auswahl der für die Autoren Fischer/Siepe (die beide während der BGH – Verhandlung anwesend waren) wesentlichen Argumentationslinien unter Rückgriff auf Formulierungen in dem Piloturteil des OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014.

3.1. Argumentation in den OLG - Verfahren

Zusammenfassung der Klägerargumente und auch der Beklagtenargumente im OLG KA Verfahren 12 U 124/14 vom 18.12.2014 (das ist das OLG – Verfahren des BGH – Revisionsklägers), wortgleich im veröffentlichten Pilotverfahren des OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014:

3.1.1. Klägerargumente

RdNr. 18 OLG Karlsruhe 12 U 104/14

...

Das Landgericht Berlin sei in den Urteilen der 7. und 23. Kammer (Urteil vom 22.01.2014, 23 O 144/13, nicht veröffentlicht; Urteil vom 11.02.2014, 7 O 14/13, nicht veröffentlicht; Urteil vom 27.03.2014, 7 O 208/13 - juris) zu Recht davon ausgegangen, dass die Neuberechnung nach dem jetzt angewandten Vergleichsmodell den Wert der erlangten Anwartschaft nicht verbindlich festlege. Die Neuregelung beseitige den strukturellen Mangel nicht, weil zahlreiche Versicherte – gerade hier die Berufsgruppe der Akademiker – vom Erreichen der 100%-Wertes ausgeschlossen werden. Der Abzug von 7,5 Prozentpunkten führe weiter dazu, dass zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne sachlichen Grund ausgeschlossen werden. Tatsächlich komme die Berechnungsmethode mit einem modifizierten Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Absatz 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach dem modifizierten § 2 Absatz 1 BetrAVG um mehr als 7,5% Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG liege. Die Ausführungen des LG Berlins seien deshalb richtig, weil es zu keinem Zuschlag für die „jüngere Hälfte“ der rentenfernen Späteinsteiger komme. Betroffen seien ab 1961 geborene Versicherte; diese erhielten keinen Zuschlag. Dies habe die Beklagte sogar zugestanden, indem sie ausgeführt habe, dass es von den Faktoren im Einzelfall abhängig sei, ob ein Zuschlag erfolge, weshalb nicht pauschal davon ausgegangen werden könne, dass jeder Späteinsteiger eine Nachbesserung der Startgutschrift erhalte. Schon die Kombination des individuellen Unverfallbarkeitsfaktors in Anlehnung an § 2 Absatz 1 BetrAVG mit der pauschalierten Voll-Leistung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG gehe fehl. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf Arbeiten von Fischer/Siepe hinzuweisen. Diese hätten an vielen Beispielsrechnungen belegt, dass je jünger desto geringer die Zuschlagsquote bei gleichem Eintrittsalter sei. Den Späteinsteigern sei es angesichts des

angewendeten Altersfaktors von 2,25% sowie der Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5% so gut wie unmöglich, eine Vollrente zu erreichen. Eine gehörige Überprüfung des Näherungsverfahrens sei ebenfalls nicht erfolgt. Es sei schon das vom BGH geforderte flächendeckende Gutachten nicht eingeholt worden. Hierzu reiche das Positionspapier gerade nicht aus. Die Beklagte habe den Anteil von 92% nicht negativ Betroffener anhand von lediglich 13 Verfahren ermittelt. Der Hauptantrag sei deshalb begründet, weil mangels rechtswirksamer Folgeregelungen die Versicherten ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse auf Feststellung hätten, dass die Versorgungsrente nunmehr nach den Regeln vor Inkrafttreten der 42. Satzungsänderung zu berechnen seien.

3.1.2. Beklagtenargumente

Die Argumente der beklagten VBL fasst das OLG Karlsruhe wie folgt zusammen:

RdNr. 21 OLG Karlsruhe 12 U 104/14

Die Beklagte macht geltend, zunächst obliege der klagenden Partei die Darlegungs- und Beweislast für ihr Begehren. Die behauptete Ungleichbehandlung durch § 79 Absatz 1a VBLS sei damit nicht dargelegt. Die Ungleichbehandlung sei auch nicht gegeben. Denn es könne nicht gefordert werden, dass sämtlichen Zugehörigen bestimmter Jahrgänge ein Zuschlag gewährt werde. Die Erteilung geringerer Startgutschriften an jüngere, später eintretender Arbeitnehmer sei systemimmanent. Denn es sei zu erwarten, dass diese Arbeitnehmer über ihre weitere Zugehörigkeit Versorgungspunkte hinzugewinnen könnten, mehr als ältere Arbeitnehmer. Die Tarifvertragsparteien hätten bei der Nachbesserung die so genannten Späteinsteiger berücksichtigt und sich hierauf beschränkt, während die Kläger für alle rentenfernen Jahrgänge einen Zuschlag forderten.

RdNr. 22 OLG Karlsruhe 12 U 104/14

Das Landgericht Berlin habe ohne Sachverständigengutachten und hinreichendes Zahlenmaterial einen Verstoß gegen Artikel 3 GG angenommen. Die Beklagte habe weder eine ausreichend große Gruppe, die ungleich behandelt werde, zugestanden noch ergebe sich hierzu etwas aus dem Aufsatz von Hebler⁶ (ZTR 2011, 534 ff.). Die Neuregelung führe schwerpunktmäßig zu einem Zuschlag. Das Vergleichsmodell sei eine sachgerechte Umsetzung der BGH-Entscheidung. Es sei die Alternative umgesetzt worden, den Unverfallbarkeitsfaktor zu verändern, um so im Ergebnis auf das Verhältnis erreichter Pflichtversicherungsjahre zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren abzustellen. Mit der Einbeziehung von § 2

⁶ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Absatz 1 BetrAVG sei den Bedenken des BGH genüge getan worden. Bei der Kritik an der Verminderung um 7,5 Prozentpunkte werde verkannt, dass die Späteinsteiger nicht zwingend einen Zuschlag erhalten müssten. Bis zu diesem Abschlag, den Späteinsteiger bei einem späteren Eintritt auf den erreichbaren Höchstversorgungssatz hinnehmen müssten, werde die Grenze der Angemessenheit nicht überschritten. Hierbei sei nicht zwischen jüngeren Späteinsteigern und älteren Späteinsteigern unterschieden worden. Der Bundesgerichtshof habe eine sachwidrige Ungleichbehandlung allein darin gesehen, dass ein Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten die zum Erwerb der Vollrente erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre nicht erreichen könne und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müsse. Die für die Höhe der Startgutschriften maßgeblichen Anwartschaften stellten nur einen Berechnungsbestandteil dar, zu dem noch zusätzliche Versorgungspunkte hinzutreten würden. Die Berechnungen der Beklagten in Tabelle B 1 belegten, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 GG nicht vorliege. Die Anwendung des Näherungsverfahrens sei als notwendige Typisierung und Standardisierung gerechtfertigt. Mit der von der Beklagten für die Tarifvertragsparteien durchgeführten Auswertung ihrer repräsentativen Untersuchung hätten die Tarifvertragsparteien ihre Einschätzung nicht in unvertretbarer Weise auf einen zu geringen Datenbestand begrenzt. Das Landgericht habe deshalb zu Recht die Bewertung der Überprüfung des Näherungsverfahrens durch die Tarifvertragsparteien auf Grund der durch Artikel 9 Absatz 3 GG geschützten Tarifautonomie grundsätzlich seiner Entscheidung zugrunde legen dürfen. Das Landgericht habe auch nicht feststellen können, dass die Tarifvertragsparteien die Tatsachen, die sie als Entscheidungsgrundlage benötigten, oder den Weg der von ihnen beschafften erforderliche Kenntnisse oder die von ihnen für ausreichend gehaltenen Informationen in unvertretbarer Weise fehlerhaft bestimmt hätten.

3.1.3. Entscheidungsgründe des OLG Karlsruhe

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe des Piloturteils des OLG Karlsruhe (12 U 104/14 vom 18.12.2014) in einigen nachformulierten und ergänzten Kernsätzen:

- 1. Die Klage ist zulässig im Hinblick auf das rechtliche Interesse der Klagepartei, ob die Berechnungsweise der Startgutschrift ordnungsgemäß ist oder nicht und ob und in welcher Weise eine Neuberechnung vorgenommen werden muss (RdNr. 34 und 35 des OLG KA Piloturteils).*
- 2. Es genügt, dass eine Neuberechnung nur möglicherweise zu einer Besserstellung führen kann (RdNr. 36 des OLG KA Piloturteils).*
- 3. Die Übergangsregelung ist weiterhin mit dem Gleichheitsgrundrecht nicht vereinbar. Dies hat der*

Bundesgerichtshof (IV ZR 74/06, Tz. 133) damals am 14.11.2007 damit begründet, dass das Berechnungsmodell zahlreiche rentenferne Versicherte vom Erreichen des 100 % - Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließt (RdNr. 47 des OLG KA Piloturteils).

4. Dieser strukturelle Mangel wird auch durch das nunmehr eingeführte Vergleichsmodell nicht behoben, weil es nur dann und insoweit angewendet wird, als es zu einem um mindestens 7,5 Prozentpunkte höheren Vomhundertsatz führt als die Berechnung nach dem bisher ausschließlich angewendeten Modell nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG. Deswegen sind alle Versicherten der Jahrgänge 1961 und jünger sowie alle Versicherten ab dem Jahrgang 1948 (*Ergänzung Fischer/Siepe: genauer schon ab dem Geburtstag 02.01.1947, denn ab diesem Datum geborene Versicherte gelten als rentenfern*), die mit 25 Jahren oder jünger bei der Beklagten versichert wurden, von einem Zuschlag ausgeschlossen (RdNr. 49 ff des OLG KA Piloturteils).
5. Eine sachliche Rechtfertigung für diesen Abschlag sowie die damit verbundene Ungleichbehandlung gegenüber anderen Altersgruppen ist auch unter Berücksichtigung der Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume (*Ergänzung Fischer/Siepe: Fachbegriff Einschätzungsprärogative*) der Tarifpartner nicht erkennbar (RdNr. 68 des OLG KA Piloturteils).
6. Bei den ausbildungsbedingt später eintretenden Versicherten der Jahrgänge 1961 und jünger handelt es sich um eine größere abgrenzbare Gruppe von Betroffenen. Auch bei denjenigen Versicherten, die nach Vollendung des 20., aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres erstmals versichert wurden, handelt es sich um eine abgrenzbare und relevante Gruppe (RdNr. 51 ff des OLG KA Piloturteils).
7. Es ist nicht zulässig, bestimmten Jahrganggruppen und Versicherten mit einem bestimmten, typischerweise ausbildungsbedingt verzögerten Einstiegsalter, nämlich der nicht kleinen Gruppe der rentenfernen Versicherten mit langen Ausbildungszeiten, eine systematisch stimmige Berechnung der Startgutschrift zu verweigern (RdNr. 60 des OLG KA Piloturteils).
8. Die Unwirksamkeit der Übergangsregelung infolge des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG führt dazu, dass die Startgutschrift für unverbindlich zu erklären ist (RdNr. 74 ff des OLG KA Piloturteils).
9. Den Tarifvertragsparteien ist Gelegenheit zu geben, eine Lösung zu suchen, die zielgenau und umfassend den vom Bundesgerichtshof festgestellten strukturellen Mangel behebt (RdNr. 75 des OLG KA Piloturteils).
10. Wegen der Unwirksamkeit der Satzungsbestimmungen aus anderen Gründen kommt es auf die Auswirkungen des Näherungsverfahrens nicht mehr an, wobei anzumerken ist, dass die Benachteiligung durch das Näherungsverfahren konkret dargelegt werden muss (RdNr. 84 des OLG KA Piloturteils).

3.2. Argumentation in den BGH – Verfahren

Im Folgenden erfolgt nun eine Auswahl der für die Autoren Fischer/Siepe (die beide während der BGH – Verhandlung anwesend waren) wesentlichen Argumentationslinien nach Gedächtnis, nach weiteren Rückfragen und unter Rückgriff auf juristische Formulierungen in den Piloturteilen des OLG Karlsruhe und des OLG München.

Beide BGH - Klagen (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) der rentenfernen Versicherten waren erfolgreich mit dem Antrag, die Neuregelung der Startgutschriftberechnung (Vergleichsberechnung) für unwirksam zu erklären, da ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorläge.

Der Kläger im Fall IV ZR 168/15 war jedoch NICHT erfolgreich mit seinem Antrag, die Aufteilung unter Hinweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in rentennahe und rentenferne Versicherte für gleichheitswidrig zu erklären und ihm als rentenfernen Versicherten dennoch eine rentennahe Startgutschrift zu gewähren.

Die Vorsitzende BGH - Richterin führte in die komplexe streitgegenständliche Problematik ein, deutete dann an, dass der IV. Zivilsenat für den Kläger im Fall IV ZR 168/15 keine Aussicht auf Erfolg sähe, dem rentenfernen Versicherten - unter Berufung auf das AGG - eine rentennahe Startgutschrift zu gewähren.

Der IV. Zivilsenat erklärte jedoch für beide Klagefälle IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15, die Anträge der Kläger auf Unwirksamkeit der Neuregelung der Zusatzversorgungssatzung für rentenferne Versicherte seien erfolgreich, da ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vorliege.

Es fielen die Begriffe: „Intensität der Benachteiligungen“, „Zahl der betroffenen Personen“, „Dringlichkeit der Typisierung und den damit verbundenen Vorteilen/Nachteilen“ usw.

Eine wörtliche und damit fehlerfreie Wiedergabe des mündlichen gesprochenen Wortes aus der BGH - Gerichtsverhandlung erscheint unmöglich.

Fischer/Siepe behelfen sich daher mit der Wiedergabe des einschlägigen Schlüssel - Zitats z.B. aus dem Piloturteil des OLG München (25 U 3827/14 vom 22.05.2015):

RdNr. 38 OLG München (25 U 3827/14 vom 22.05.2015)

Orientiert am allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (ständige Rechtsprechung, z.B. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2006 - 2 BvL 2/99 -, BVerfGE 116, 164-202; BVerfG, Beschluss vom 16. März 2005 – 2 BvL7/00 -, BVerfGE 112, 268-284). Das Grundrecht ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die jeweilige Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt. (so schon BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951 - 2 BvG 1/51 -, BVerfGE 1, 14-66). Ob die mit einer zulässigen Typisierung und

Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten im Lichte des Gleichheitssatzes hinzunehmen sind, hängt einerseits von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab, sowie andererseits von der Dringlichkeit der Typisierung und den damit verbundenen Vorteilen, wobei insoweit zu berücksichtigen ist, wie kompliziert die zu regelnde Materie ist und wie groß die Schwierigkeiten zur Vermeidung der Ungleichbehandlung sind. Die Zahl der betroffenen Personen darf lediglich relativ klein und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (vgl. BGH, Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 -, Rn. 59 ff., 61).

RdNr. 39 OLG München (25 U 3827/14 vom 22.05.2015)

Der Bundesgerichtshof (aaO, Rn. 133 ff.) hat die frühere entsprechende Übergangsregelung der VBL für ihre rentenfernen Versicherten als mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar erklärt, weil das Berechnungsmodell infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließe; das hat er im Wesentlichen damit begründet, dass sich der die Funktion eines Unverfallbarkeitsfaktors übernehmende Multiplikator des § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG nicht nach der erreichten gesamtversorgungsfähigen Zeit, sondern lediglich nach der Zahl der Pflichtversicherungsjahre richte, gesamtversorgungsfähige Zeit - die auch Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten, ferner berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in gewissem Umfang umfasst - und Pflichtversicherungsjahre indes deutlich voneinander abweichen könnten.

RdNr. 40 OLG München (25 U 3827/14 vom 22.05.2015)

Auch der hiesige Senat versteht - wie das OLG Karlsruhe - die Ausführungen des Bundesgerichtshofs dahin, dass das bisherige Übergangsrecht einer Überprüfung am Maßstab des Gleichheitsgrundrechts nicht standhält, weil auch Versicherte, die nach ihrer Schulentlassung eine für den angestrebten Beruf im öffentlichen Dienst notwendige Ausbildung sofort begonnen und zügig abgeschlossen, sodann eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und bis zur Systemumstellung fortgesetzt haben, keine Startgutschrift erhalten, mit der sie den 100%-Wert noch erreichen könnten und sie insoweit ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt werden als Versicherte, auf die diese Annahmen nicht zutreffen, die also etwa unmittelbar nach Schulentlassung eine duale Ausbildung im öffentlichen Dienst begonnen haben. Anders gewendet lag bisher eine Regelung vor, bei der wesentlich Gleiches - nämlich Treue zum öffentlichen Dienst von der Schulentlassung bis zur Systemumstellung - bei der Ermittlung der Startgutschriften ungleich behandelt wurde, abhängig davon, wie lange die - von der Ausbildungsdauer abhängige - Zeit der Berufstätigkeit war.

RdNr. 41 OLG München (25 U 3827/14 vom 22.05.2015)

Der so verstandene strukturelle Mangel wird durch das mit der Satzung der Beklagten eingeführte Vergleichsmodell - schon unter Zugrundelegung des eigenen Vorbringens der Beklagten - nicht behoben. Der Senat teilt im Wesentlichen die im Urteil des OLG Karlsruhe (unter Ziffer B. 3. b) aa) und bb), Rn. 50 - 72 bei juris) ausführlich dargelegte Auffassung, dass durch das Vergleichsmodell in seiner konkreten Ausgestaltung mit dem Abzug bzw. Schwellenwert von 7,5 %-Punkten weiterhin relevante und abgrenzbare Gruppen Versicherter ohne rechtfertigenden Grund vom Erreichen des 100 %-Wertes ausgeschlossen sind.

Während ihres Vortrags bezweifelte die Vorsitzende BGH – Richterin, ob die Voraussetzungen für eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorlägen, da wohl der Grenzen der Typisierung überschritten und der Umfang der Benachteiligung zu groß erscheine.

Damit spricht die BGH – Richterin wohl diejenigen Argumente an, die auch schon im Piloturteil des OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014 genannt wurden:

RdNr. 54 (OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014)

*Dass es sich bei den ausbildungsbedingt später eintretenden Versicherten der Jahrgänge 1961 und jünger um eine größere, abgrenzbare Gruppe von Betroffenen handelt, liegt auf der Hand. Die von der Beklagten vorgelegte Anlage B 2 zeigt, dass allein für ab dem vollendeten 23. Lebensjahr eintretende Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1978 **mehr als 450.000 Startgutschriften** erteilt wurden, von denen zahlreiche (vgl. BGHZ 174, 127, Tz. 133) Versicherte mit berufsnotwendig langer Ausbildung betroffen sind.*

RdNr. 55 (OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014)

Auch für eine weitere abgrenzbare und zahlenmäßig nicht zu vernachlässigende Gruppe, nämlich die Gruppe derjenigen rentenfernen Versicherten, die mit unter 25 Jahren erstmals versichert wurden, verbleibt es - unabhängig von Einkommen und jedenfalls für alle Angehörigen der Jahrgänge ab 1948 - bei der bisherigen Startgutschrift, da die gemäß § 79 Absatz 1 a Ziff. 2 Satz 1 VBLS erforderliche Differenzschwelle von 7,5 Prozentpunkten bereits rechnerisch nicht zu erreichen ist. Dies ist Folge der strukturellen Begünstigung eines höheren Eintrittsalters durch die Berechnung gemäß § 2 Absatz 1 BetrAVG (vgl. Hebler ZTR 2011, 534, 537). Je älter ein rentenferner Versicherter bei Einstieg in das System der Beklagten war, umso eher wird der Abstandsschwellenwert von 7,5 Prozentpunkten erreicht, da ein Vergleich der für ältere Späteinsteiger strukturell günstigen Berechnung gemäß § 2 Absatz 1 BetrAVG mit der mit dem späteren Einstiegsalter zwingend einhergehenden geringeren Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis zum Systemwechsel - und damit einem niedrigen Wert bei der Berechnung gemäß § 18 Absatz 2 Ziff. 1 BetrAVG - zu einer großen Differenz führt.

RdNr. 56 (OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014)

Dieser in der Vergleichsberechnung strukturell - unabhängig vom Einkommen - angelegte Mechanismus führt dazu, dass der geforderte Schwellenwert mit niedrigerem Einstiegsalter - auch von älteren rentenfernen Versicherten – nicht erreicht werden kann.

.....

3.2.1. Auswahl der Beklagtenargumente

1. Die beklagte VBL stellte durch ihren Bundesanwalt in Abrede, dass innerhalb der rentenfernen Versicherten zwei Gruppen von vornherein vom Zuschlag zur Startgutschrift ausgeschlossen seien, nämlich die Pflichtversicherten der Jahrgänge 1948 bis 1960, die mit 25 Jahren oder jünger bei der Beklagten versichert worden sind, und die Pflichtversicherten der Jahrgänge ab 1961 insgesamt.
2. Bei den Pflichtversicherten der Jahrgänge 1948 bis 1960 dürften solche, die mit 20 Jahren oder jünger bei der Beklagten versichert worden sind, nicht mit in die Betrachtung einbezogen werden. Diese Pflichtversicherten könnten nämlich bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 45 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst erreichen und damit die Vorgaben für die Voll-Leistung gemäß § 79 Abs. 1 VBLS bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllen. Sie sind auf die Vergleichsberechnung nach § 79 Abs. 1a VBLS nicht angewiesen.
3. Die vom OLG Karlsruhe definierte Gruppenbildung im Berufungsurteil stimme zudem mit derjenigen Gruppe, die im damaligen BGH - Urteil (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) erwähnt wurde, nicht überein.
4. Ferner gäbe es keine sachliche Darlegung dazu, dass innerhalb der Gruppe von 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten per 31.12.2001 eine relevante rentenferne Gruppe ungleich einer anderen relevanten rentenfernen Gruppe behandelt würde. Das OLG Karlsruhe habe nicht feststellen lassen, wie viele rentenferne Versicherte mit/ohne den umstrittenen Abschlag von 7,5 Prozentpunkten eine Erhöhung ihrer Startgutschrift bekommen hätten.
5. Der Bundesanwalt der beklagten VBL berief sich auf die Erhebungen von Hebler⁷ (ZTR 2011, 534), wonach die Neuregelung, wie sie derzeit mit dem Abschlag von 7,5 Prozentpunkten besteht, bei über 14% ihrer rentenfernen Versicherten zu einer Nachbesserung der Startgutschrift führt.
6. Die beklagte VBL sei zudem der Auffassung, dass die durch Art. 3 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen zulässiger Typisierung und Standardisierung durch die Anwendung des umstrittenen Abschlags von 7,5 Prozentpunkten nicht überschritten würden.
7. Dies hätten die Tarifvertragsparteien „noch als angemessen“ angesehen. Sie seien dabei von der Differenz von 11,77 Prozentpunkten ausgegangen, die sich aus dem Beispielfall im BGH – Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 (Tz. 136)

⁷ a.a.O.

ergibt, und waren der Auffassung, dass bei einer Differenz von 7,5 Prozentpunkten die Abschläge, die die versicherten „Späteinsteiger“ (so Hebler in ZTR 2011, 534) auf den erreichbaren Höchstversorgungssatz hinnehmen müssen, die Grenze des Angemessenen nicht überschreiten.

8. Der Bundesanwalt der beklagten VBL meinte, dass sich die Beklagte darauf berufen könne, dass die betroffenen Versicherten die Nachteile aus der in Rede stehenden Regelung durch Versorgungspunkte ausgleichen könnten, die sie nach der Systemumstellung erwerben. Dies entspräche den Erkenntnissen des IV. Zivilsenats des BGH in seinen Urteilen vom 25.09.2013 (IV ZR 207/11 und IV ZR 47/12).
9. Zumindest könne sich die Beklagte VBL darauf berufen, dass das Gewicht der Startgutschrift und damit auch das Gewicht von Verlusten bei der Startgutschrift umso geringer sei, je weniger Versicherungsjahre der Versicherte vor dem Umstellungsstichtag im öffentlichen Dienst zurückgelegt habe und je mehr er danach noch zurücklege. Daraus folge, dass Versicherte, die in jungen Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und/oder darin erst wenige Jahre der Pflichtversicherung zurückgelegt haben, nicht in gleichem Maße auf den Ausgleich angewiesen wären. Mit der Anlage B 1⁸ habe die beklagte VBL belegen wollen, dass junge Versicherte den in Rede stehenden Nachteil bei Ermittlung der Startgutschriften bis zum Versicherungsfall ausgleichen können. Dies entspräche nämlich der Senatsrechtsprechung (IV ZR 207/11 und IV ZR 47/12).
10. Der Bundesanwalt der beklagten VBL trug vor, dass die Tarifparteien nach wie vor am Näherungsverfahren festhalten würden, denn man habe eine systematische Untersuchung der Kassenbestandsdaten für über 13.000 rentennahe Versicherte im Alter von 47 bis 54 Jahren zum Umstellungsstichtag vorgenommen, ergänzt um eine stichprobenartige qualitative Untersuchung insbesondere auch von Versicherungsverläufen rentenferner Versicherter.

3.2.2. Äußerungen des Klägeranwalts

Wegen der umfangreich vorgetragenen Argumentation des Bundesanwalts der beklagten VBL und der ausführlichen Darlegung der wesentlichen Entscheidungsargumente des IV. Zivilsenats (vorgetragen durch die Vorsitzende Richterin) verzichtete der Bundesanwalt der Kläger auf eine Wiederholung der bereits vom Gericht vorgetragenen - für die Kläger sprechenden – Argumente.

Bezüglich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wies der Bundesanwalt darauf hin, dass das AGG in zeitlicher Hinsicht anwendbar sei, denn bei dessen Inkrafttreten stand die Klagepartei noch in einem Arbeitsverhältnis.

Nach § 3 Abs. 2 AGG liege eine mittelbare Benachteiligung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen könnten, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind

⁸ In mehreren Beklagten-Schriftsätzen führte die VBL sogenannte Tabellen B1 bis B 5 ein, die digitalisiert und nacheditiert im Anhang B zu diesem Standpunkt wiedergegeben werden.

zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Jüngere Jahrgänge würden durch die Neuregelung diskriminiert. Gegenüber älteren Jahrgängen (z.B. Geburtsjahrgang 1947) erhalten sie bei identischem Eintrittsalter geringere Zuschlagsquoten und würden spätestens ab Jahrgang 1961 bei der Zuschlagsberechnung in jedem Fall leer ausgehen.

Der Bundesanwalt der Kläger bat zum Schluss seiner Ausführungen gegenüber dem Gericht eindringlich darum, den Tarifparteien nicht unbegrenzt zahlreiche weitere Nachbesserungsversuche einzuräumen.

Die frühere erste Entscheidung des BGH (IV ZR 74/06) läge inzwischen bald neun Jahre zurück und demgemäß sei das Interesse der Versicherten nun deutlich höher zu bewerten.

Das Vorgehen der Beklagten, einerseits eine Neuregelung so "sparsam" wie möglich zu betreiben, und andererseits die Vorgaben des BGH aus dem früheren Urteil vom 14.11.2007 zu missachten, mache deutlich, dass die Beklagte kein hinreichendes Interesse an einer effektiven Beseitigung der Ungleichbehandlung der rentenfernen Versicherten gezeigt habe bzw. zeige.

3.2.3. Fischer/Siepe - Einschätzungen der Beklagtenargumente

Fischer/Siepe verweisen auf ihren Standpunkt⁹ vom 01.04.2015 und auf ihren Standpunkt¹⁰ vom 01.07.2015.

Zu Punkt 1 bis 3 der Beklagten-Argumente in Kapitel 3.2.1

Fischer/Siepe verweisen auf ihren Standpunkt¹¹ vom 01.07.2015.

In Kapitel 1.1.1 des besagten Standpunktes vom 01.07.2015 kann man nachlesen:

Bereits in RdNr. 58 des Karlsruher OLG-Urteils 12 U 104/14 vom 18.12.2014 steht ausdrücklich, dass die mit 20 Jahren oder früher in den öffentlichen Dienst eingetretenen rentenfernen Versicherten den 100%-Wert tatsächlich erreichen können, da sie auf mindestens 45 erreichbare Pflichtversicherungsjahre kommen.

„Auch bei denjenigen Versicherten, die nach Vollendung des 20., aber vor Vollendung des 25. Lebensjahrs erstmals versichert wurden, handelt es sich um eine abgrenzbare und relevante Gruppe.“

Selbstverständlich können die rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter bis zum 20. Lebensjahr (genauer: 65 Jahre minus der maximal erreichbaren 44,44 Pflichtversicherungsjahre = 20,56 Jahre)¹² für einen Zuschlag **nicht** in Betracht kommen. Daher ist diese **Gruppe mit einem Eintrittsalter bis 20,56 Jahre** von der zweiten größeren Gruppe (vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) abzutrennen.

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Details_Zuschlagsausschluss_Rentenferne.pdf

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Details_Zuschlagsausschluss_Rentenferne.pdf

¹² Bereits das LG Karlsruhe weist in seinem Urteil 6 O 145/13 vom 28.02.2014 (RdNr. 83) auf die Zahl 20,56 hin, ohne allerdings dazu eine nähere und transparente Erläuterung zu geben.

Der 100%-Wert der Voll-Leistung wird als Produkt aus dem Anteilssatz von 2,25 % und 44,44 Pflichtversicherungsjahren (ohne Ausbildungszeiten) gebildet (oder anders herum: $100\% / 2,25\% = 44,44$ Jahre). Es handelt sich nicht um 44,44 gesamtversorgungsfähige Jahre (einschl. Ausbildungszeiten)!

Die **Diskrepanz** zwischen den zum Erreichen des 100%-Wertes erforderlichen mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahren (ohne Ausbildungszeiten) und den mindestens 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren (einschließlich Ausbildungszeiten), die zum Erreichen der höchstmöglichen Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts erforderlich sind, stellt gerade einen Systemmangel des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG dar, der ja nach dem Willen des BGH von den Tarifvertragsparteien behoben werden sollte.

Schon auf den ersten Blick wird erkennbar, dass es einen logischen Widerspruch zwischen dem 100%-Wert der Voll-Leistung nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren *einerseits* und dem höchstmöglichen Nettoversorgungssatz von 91,75 % nach 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren zu jeweils 2,294 % pro Jahr *andererseits* gibt. Dies wird insbesondere deutlich angesichts der Tatsache, dass die Anzahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre (einschl. Ausbildungszeiten) typischerweise höher ist als die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (ohne Ausbildungszeiten), aber auf keinen Fall geringer wie beim Vergleich der 40 gesamtversorgungsfähigen Jahre mit den 44,44 Pflichtversicherungsjahren.

Die von den Tarifvertragsparteien getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften stellt ganz allein auf die „Späteinsteiger“ im *engeren* Sinne mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren ab und unterscheidet dabei nicht, ob dieser späte Einstieg durch eine längere Ausbildungszeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. Hochschulstudium), eine vorhergehende berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft oder durch eine fehlende berufliche Tätigkeit vor Eintritt in den öffentlichen Dienst bedingt ist.

Die angesprochene Gruppenbildung im Karlsruher OLG-Piloturteil 12 U 104/14 fußt buchstäblich auf den Auswirkungen des Vergleichsmodells nach § 79 Abs. 1a VBLS n.F.

Wenn also diese Gruppenbildung nicht mit der des BGH übereinstimmt, dann ist dies diejenige, die durch das Vergleichsmodell vom 30.05.2011 der Tarifvertragsparteien verursacht wurde:

„Diese Diskrepanz betrifft indessen nur solche Versicherte, die wegen langer Ausbildung erst später in den öffentlichen Dienst eintreten, und auch nur insoweit ist ein Ausgleich gerechtfertigt. Indessen kann der Versicherte auch deshalb erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sein, weil er zunächst überhaupt nicht oder aber in der privaten Wirtschaft berufstätig gewesen ist. Ein Ausgleich für solche Arbeitnehmer ist nicht gerechtfertigt und nach dem Verständnis der Revision vom erkennenden Senat in BGHZ 174, 127 auch nicht verlangt worden. Die Gruppenbildung in BU stimmt mit derjenigen im genannten Senatsurteil nicht überein.“

Das OLG Karlsruhe hat in 12 U 104/14 lediglich *zwei* relevante und gut abgrenzbare Gruppen benannt, die ohne rechtfertigende Gründe von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen werden. Selbstverständlich werden diese relevanten und abgrenzbaren Gruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten im BGH-Urteil vom 14.11.2007 nicht direkt benannt, weil zu jenem Zeitpunkt die Neuregelung der rentenfernen Startgutschrift durch die Tarifparteien am 30.05.2011 noch in weiter Ferne war.

Zu Punkt 4 bis 5 der Beklagten-Argumente in Kapitel 3.2.1

Fischer/Siepe verweisen auf ihren früheren Standpunkt¹³ (Details Zuschlagsausschluss Rentenferne) vom 01.07.2015.

In Kapitel 1.1.2 des besagten Standpunktes vom 01.07.2015 kann man nachlesen:

Die zahlenmäßige Relevanz der kategorisch von einem Ausschluss zum Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift betroffenen beiden Gruppen (alle Jahrgänge ab 1961 und Jahrgänge bis 1960 mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren) kann nur den beklagten Zusatzversorgungskassen (z.B. der VBL) in vollem Umfang bekannt sein.

Die Anzahl kann jedoch anhand – zumindest im Falle der VBL - der von der Zusatzversorgungskasse selbst vorgelegten Zahlen über die rentenfernen Versicherten insgesamt einerseits und der rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr andererseits zumindest grob geschätzt werden.

Unter den 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten sind schätzungsweise 32 % oder 0,54 Mio. bzw. 540.000 Versicherte (siehe Anlage C 1 im Anhang), die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, da sie ein sehr frühes Eintrittsalter bis zu 20,56 Jahre aufweisen und daher den 100%-Wert der Voll-Leistung auch tatsächlich erreichen können.

Nur die restlichen geschätzt **1,16 Mio.** (= 1,7 Mio. minus 0,54 Mio.) rentenfernen Versicherten sind vom Erreichen des 100%-Wertes definitiv ausgeschlossen und kämen daher als Gruppe der „Späteinsteiger im *weiteren* Sinne“ (Eintrittsalter ab 20,56 Jahre) für einen Zuschlag infrage, sofern es den Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor nicht gäbe. Diese Gruppe darf von der Anzahl her nicht mit der Gruppe der „Späteinsteiger im *engeren* Sinne“ (Eintrittsalter erst nach dem 25. Lebensjahr) laut Vergleichsmodell verwechselt werden.

Die Beklagte hat in früheren Schriftsätzen eine Anlage B 4¹⁴ (siehe die Anlagen am Schluss dieses Dokuments) vorgelegt, aus der die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr hervorgeht (siehe viertletzte Spalte in Anlage B 4). Danach gab es rund **388.000 Späteinsteiger im *engeren* Sinne unter den jüngeren Jahrgängen 1961 bis 1976**. Diese 388.000 jüngeren rentenfernen Versicherten ab Jahrgang 1961 sind also auch dann von

¹³ a.a.O.

¹⁴ Die Tabelle B 4 (siehe hier im Standpunkt **Anlage B**) aus früheren Beklagten-Schriftsätzen ist Bestandteil einer Tabellengruppe B 1 bis B 5, die von Fischer/Siepe aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz identisch digitalisiert wurden (den Anhang B findet man z.B. auch in http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf)

einem Zuschlag ausgeschlossen, wenn sie wegen längerer Ausbildungszeiten erst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Es handelt sich bei diesen „jüngeren Späteinsteigern“ mit rund einem Drittel (genauer 33,45 % = $[0,388 \text{ Mio.}/1,16 \text{ Mio.}] \cdot 100$) der 1,16 Mio. rentenfernen Versicherten bereits um eine relevante und gut abgrenzbare Gruppe *ohne* Zuschlag, wie Anlage B 4 zeigt.

Hinzu kommen **64.000 jüngere Versicherte mit einem Eintrittsalter von 23 bis 25 Jahren**, wie der Vergleich der Zahlen laut Anlage B 2 der Beklagten (Eintrittsalter ab 23 Jahre) mit denen der Anlage B 4 (Eintrittsalter ab 25 Jahre) zeigt. Zahlen über jüngere Versicherte mit Eintrittsalter ab 20 oder 21 Jahren liegen offiziell nicht vor. Es dürften aber mindestens nochmals 64.000 jüngere Versicherte im Alter von 20,56 bis 23 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sein. Die Gruppe der jüngeren Versicherten ab Jahrgang 1961 ohne Zuschlag trotz Nichterreichens des 100%-Wertes umfasst daher insgesamt mindestens **516.000 Betroffene** (388.000 mit Eintrittsalter ab 25 Jahren laut Anlage B 4 und geschätzt 128.000 mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren) und damit bereits **44 %** der **1,16 Mio.** rentenfernen Versicherten.

Wie viele der laut Anlage B 4 rund 536.000 „älteren Späteinsteiger“ (Jahrgänge 1947 bis 1961 mit Eintrittsalter ab 25 Jahre) ohne Zuschlag bleiben, kann den bisherigen Schriftsätzen der Beklagten nicht entnommen werden.

Allerdings geht aus dem Vergleich der Zahlen laut Anlage B 2 (Eintrittsalter ab 23 Jahre) und Anlage B 4 (Eintrittsalter ab 25 Jahre) hervor, dass **42.000 ältere Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960** zwischen dem 23. und 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher keinen Zuschlag erhalten. Wenn man eine gleich hohe Anzahl von älteren Versicherten mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 23 Jahren annimmt, so kommen dann mindestens **84.000 ältere Versicherte mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren** zu den bereits erwähnten 516.000 Betroffenen noch hinzu, die ebenfalls kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden. Auch diese 84.000 Betroffenen stellen noch eine relevante und gut abgrenzbare Gruppe dar, die rund **7 %** der rentenfernen Versicherten ohne Zuschlag wegen Nichterreichens des 100%-Wertes ausmacht.

Mit **insgesamt 600.000 Betroffenen aus beiden Gruppen** (516.000 aus den Jahrgängen ab 1961 und 84.000 ältere Versicherte mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahre) bleiben somit **52 %** der **1,16 Mio.** rentenfernen Versicherten definitiv ohne Zuschlag, auch wenn sie wegen längerer Ausbildungszeiten später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Zu Punkt 6 bis 7 der Beklagten-Argumente in Kapitel 3.2.1

Fischer/Siepe verweisen auf ihren Standpunkt¹⁵ vom 01.07.2015.

In Kapitel 1.2.1 bis 1.2.3 des besagten Standpunktes kann man nachlesen:
Intensität der Benachteiligung

¹⁵ a.a.O.

Sicherlich kommt es außer der Zahl der Betroffenen auch auf die Intensität der Benachteiligung an. Unbestritten ist die finanzielle Benachteiligung durch die bisherige Startgutschrift vor der Neuregelung bei den älteren Versicherten (Jahrgänge 1947 bis 1960) mit einem hohen Anteil von Startgutschriften bei gleichem Eintrittsalter höher als bei den jüngeren Versicherten (Jahrgänge ab 1961) mit einem vergleichsweise geringeren Anteil der Startgutschriften.

Ältere Späteinsteiger mit starker Benachteiligung

(Ältere Späteinsteiger - Jahrgänge 1947 bis 1960 - mit Eintritt in den ö.D. nach dem vollendeten 25. Lebensjahr)

Dass die frühen Jahrgänge ab 1947 (sog. rentennähere rentenferne Versicherte), die wegen längerer Ausbildungszeiten erst spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dadurch laut BGH überproportionale Abschläge hinnehmen müssen, durch eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften besonders begünstigt werden sollten, wird nicht bestritten. Es geht aber vielmehr darum, ob die starke Benachteiligung dieser Gruppe durch die Neuregelung tatsächlich aufgehoben oder zumindest abgebaut wurde.

Der Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor bewirkt indes, dass bei einem relativ späten Eintrittsalter von beispielsweise 30 Jahren bereits alle Jahrgänge ab 1959 von einem Zuschlag ausgeschlossen werden, wie sich aus der von der Beklagten vorgelegten Anlage B 1 ergibt (siehe dort die viertletzte Spalte). Andererseits fallen bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren bereits alle Jahrgänge ab 1952 und bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren alle Jahrgänge ab 1957 heraus und bleiben ohne Zuschlag.

Der Beispielfall des BGH mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren führt nach der Neuregelung nur dadurch zum Zuschlag, dass es sich hierbei um einen in 1947 geborenen Versicherten handelt. Wäre jener rentenferne Versicherte mit gleichem Eintrittsalter zehn Jahre später geboren, bliebe er ebenfalls ohne Zuschlag.

Es kann also keine Rede davon sein, dass die weitaus meisten älteren Späteinsteiger mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr auch tatsächlich einen Zuschlag erhalten, obwohl dies beim Vorliegen einer längeren Ausbildungszeit geboten ist.

Jüngere Späteinsteiger mit geringer Benachteiligung

(Jüngere Späteinsteiger - Jahrgänge ab 1961 - mit Eintritt in den ö.D. nach dem vollendeten 25. Lebensjahr)

Das gerne von beklagten Zusatzversorgungskassen (z.B. der VBL) vorgebrachte Argument, jüngere Späteinsteiger könnten den fehlenden Zuschlag auf ihre relativ niedrige Startgutschrift durch höhere Rentenanwartschaften nach dem ab 2002 geltenden Punktemodell ausgleichen, geht völlig fehl.

Im BGH-Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 über rentenferne Startgutschriften und auch bei der Neuregelung nach dem Vergleichsmodell ging es ausschließlich um die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne

Pflichtversicherte (sog. rentenferne Startgutschriften). Die Berechnung der Rentenanwartschaften ab 01.01.2002 (sog. Punkterenten) sowie der aus Startgutschrift und Punkterente zusammengesetzten Zusatzrenten hat damit grundsätzlich nichts zu tun und eignet sich auch nicht für Vergleichszwecke.

Jüngere rentenferne Jahrgänge ab 1961 erhalten zwar im Versicherungsfall eine Zusatzrente, die im Falle von Gehaltssteigerungen naturgemäß höher ausfallen sollte als die Zusatzrente von ehemals älteren Versicherten, die bereits im Rentenalter sind.

Auch wenn man die künftigen Zusatzrenten richtigerweise ohne Ansatz von Gehaltssteigerungen berechnen wollte, begegnet diese Berechnung dennoch erheblichen Bedenken. Es ist ja keineswegs sicher, dass das im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 01.03.2002 festgelegte Leistungsniveau der Punkterente für alle Zeiten bestehen bleibt. Dies haben gerade die drei im Jahr 2015 gelaufenen Tarifrunden über die Gehälter der Angestellten der Länder zeigt. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) hatte hartnäckig eine Senkung des Leistungsniveaus gefordert, was aber zunächst einmal vermieden werden konnte. Eine spätere Absenkung des Leistungsniveaus ist aber nicht ausgeschlossen.

Zu Punkt 8 und 9 der Beklagten-Argumente in Kapitel 3.2.1

Fischer/Siepe verweisen auf ihren Standpunkt¹⁶ vom 01.07.2015.

In Kapitel 1.2.2 des besagten Standpunktes kann man nachlesen:

Die BGH-Urteile vom 25.09.2012 (IV ZR 207/11 und IV ZR 47/12) betrafen eine kleine Gruppe von rentenfernen Versicherten mit berufsständischer Grundversorgung (also Freiberufler wie Ärzte und Apotheker mit einer hohen Ärzte- und Apothekerrente). Dass in diesem angesichts von insgesamt 1,7 Mio. rentenferner Versicherter völlig untypischen Fall auch Berechnungen zur Zusatzrente vorgelegt wurden, ändert nichts an den hier geäußerten Bedenken.

Es ging und geht bei den Überprüfungsberechnungen der Beklagten ausschließlich um die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften zum 31.12.2001 und nicht um die künftige Höhe der Gesamt-Zusatzrenten, die insbesondere für jüngere Versicherte ab Jahrgang 1961 mehr oder minder ungewiss bleiben wird. Vorschau- und Prognoserechnungen sind immer mit einem großen Maß an Unsicherheit verbunden.

Sinn und Zweck der Beklagten Anlage B 1 in Karlsruher Urteilen

Nicht das OLG Karlsruhe hat in seinem Piloturteil (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) Sinn und Zweck der von der Beklagten vorgelegten Anlage B 1 („Übersicht zu den bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Anwartschaften der Jahrgänge 1947 bis 1961“ verkannt (wie in aktuellen Beklagten-Schriftsätzen inzwischen gerne behauptet wird), sondern eher die Beklagte (VBL) selbst.

Begründung:

¹⁶ a.a.O.

Die Übersicht zu den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Rentenanwartschaften (Startgutschriften und Punkterente) für die Jahrgänge 1947 bis 1961 bei einem unterstellten Eintrittsalter von 30 Jahren belegt zunächst einmal folgende Tatsachen (siehe in der Beklagten - Anlage B 1 die untere Zeile „Anwartschaft zum 65. Lebensjahr ohne Gehaltssteigerung“):

- Rentenanwartschaft mit 307,82 Euro für Jahrgang 1947 am höchsten
- tendenziell sinkende Anwartschaften in Abhängigkeit vom Jahrgang
- Rentenanwartschaft mit 292,53 Euro für Jahrgang 1958 am niedrigsten
- bereits ab Jahrgang 1959 kein Zuschlag mehr auf die Startgutschrift
- Rentenanwartschaft mit 300,30 Euro für Jahrgang 1961.

Damit wird also keinesfalls der Beweis erbracht, dass jüngere Versicherte ohne Zuschlag (hier ab Jahrgang 1958) die niedrigere Startgutschrift und den fehlenden Zuschlag durch eine höhere Rentenanwartschaft ab 2002 (sog. Punkterente) ausgleichen könnten. Vielmehr ist das genaue Gegenteil der Fall. Beim Jahrgang 1958 liegt die hochgerechnete Zusatzrente beispielsweise 5 % unter der des Jahrgangs 1947 bei gleichem Eintrittsalter. Tatsächlich belegt die Übersicht B 1 sehr eindrucksvoll die Tatsache, dass die jüngeren Versicherten den fehlenden Zuschlag nicht durch eine entsprechend höhere Punkterente ausgleichen können.

Die Beklagte (VBL) beschränkt sich in ihrer unkritisch vielzitierten Übersicht B 1 zudem auf den eher untypischen Fall eines Geringverdieners mit einem Entgelt von monatlich 2.012 Euro brutto ab 2002, obwohl der Durchschnittsverdienst eines bei der VBL pflichtversicherten Angestellten laut Drittem Versorgungsbericht¹⁷ der Bundesregierung im Jahr 2001 (dort Seite 270) bereits 2.776 Euro pro Monat ausmachte und somit im Vorjahr bereits um 38 Prozent über den 2.012 Euro ab 2002 lag.

Darüber hinaus ist die Übersicht B 1, die aufgrund eines Berechnungsbeispiels von Hebler¹⁸ (in ZTR 9/2011, Seite 536) erstellt wurde, hinsichtlich der Berechnung von Startgutschriften grob fehlerhaft. Die für alle Jahrgänge 1947 bis 1961 angegebene Voll-Leistung von 371,25 € (für am 31.12.2001 verheiratete rentenferne Versicherte mit Steuerklasse III/0) passt überhaupt nicht zu dem Nettoarbeitsentgelt von 1.500 € und der Rente nach dem Näherungsverfahren in Höhe von 1.000 €. Das bei Hebler nicht genannte gesamtversorgungsfähige Entgelt müsste deutlich unter 2.000 € liegen, damit es zu einer Voll-Leistung von 371,25 € kommt.

Das hat neben Fischer/Siepe frühzeitig und später auch das OLG Karlsruhe am 18.12.2014 in 12 U 104/14 (dort RdNr. 66) erkannt:

Zudem geht selbst aus der von der Beklagten zum Beleg dieser These vom Ausgleich eines Nachteils bei der Startgutschrift durch nach der Systemumstellung erworbene Anwartschaften vorgelegten Anlage B 1 nicht hervor, dass durch die nach der Systemumstellung erworbenen Anwartschaften die Voll-Leistung in Höhe von 70 Prozent des Bruttogehaltes oder 91,75 Prozent des Nettogehaltes erreicht werden

¹⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

¹⁸ a.a.O.

kann. Die Verwendung der von der Beklagten in der Anlage B 1 angeführten „Hochrechnung“, gebildet aus dem Beispiel von Hebler ZTR 2011, 534, 536, begegnet zudem grundlegenden Bedenken. Diese betreffen sowohl die Wahl eines Eintrittsalters von 30 Jahren, die Wahl eines deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Nettoeinkommens und die Heranziehung eines fiktiven, nicht zum angenommenen Nettoeinkommen passenden Wertes bei der gesetzlichen Rente (vgl. Fischer/Siepe „Die Zahlenbeispiele aus ZTR und BetrAV im Lichte aktueller Gerichtsurteile, Stand 12.05.2014 S. 7 ff., zitiert aus http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf).

Wenn aber schon das Ausgangsbeispiel von Hebler in ZTR 9/2011 fehlerhaft ist, setzt sich der Fehler durch Adaption dieses Beispiels als Grundlage für die Übersicht B 1 der Beklagten fort.

Zu Punkt 10 der Beklagten-Argumente in Kapitel 3.2.1

Unabhängig vom schwelenden Streit der Anwälte, ob den Forderungen des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) hinsichtlich einer flächendeckenden Untersuchung bzgl. der Angemessenheit bei der Abwägung der Vor-/Nachteile des Näherungsverfahrens hinreichend Folge geleistet wurde, lassen sich einige Feststellungen treffen.

Fischer/Siepe verweisen auf ihren Standpunkt¹⁹ vom 13.08.2012

Laut Protokollnotiz zu § 33 Abs. 1 und 1a ATV²⁰

*Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a: Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG **ausschließlich** das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.*

wird die Berechnung der „gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren“ (sog. Näherungsrente) auch nach der Neuregelung nicht geändert. Dies ist bei weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren aber ein schwerer Konstruktionsfehler, da dies zu einem eklatanten Widerspruch führt: Einerseits wird die Nettogesamtversorgung (entsprechend der Verminderung des Nettoversorgungssatzes) gekürzt, die davon abzuziehende Näherungsrente aber nicht.

Die **fehlende Kürzung der Näherungsrente** führt automatisch zu einer zu stark gekürzten Voll-Leistung.

Folgt man dem Standpunkt²¹ (dort Kapitel 2.2) vom 08.05.2014 (Rev. 17.05.2014), so steht fest:

¹⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Konstruktionsfehler_Zusatzversorgung.pdf

²⁰ Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Änderstarifvertrags Nr. 6 vom 24.11.2011
https://www.vbl.de/de/app/media/resource/_gz87wp3j.deliver

²¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf

Bereits seit den ersten frühen Klageverfahren um die alte Startgutschriftberechnung gibt es die Auseinandersetzung darüber, ob bei der Ermittlung der persönlichen Nettogesamtversorgung die **Pauschal**methode der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente oder aber die **Individual**methode der Hochrechnung der gesetzlichen Renten anhand von Rentenauskünften/-informationen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erfolgen sollte.

Während die beklagten Zusatzversorgungskassen die ausschließliche Anwendung des pauschalen Näherungsverfahrens begrüßen, sind die Gerichte vorsichtiger.

Fest steht auf jeden Fall:

- Persönliche Erwerbsbiographien in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und in der Zusatzversorgung (ZVK) des öffentlichen Dienstes sind so unterschiedlich und einzigartig wie ein Daumenabdruck
- Versicherungsverläufe in der ZVK sind stets kürzer als in der GRV (manchmal sogar erheblich kürzer)
- Nichtakademiker haben häufig eine längere persönliche Erwerbsbiographie in ZVK und GRV als Akademiker
- Frauen haben häufiger als Männer gebrochene Erwerbsbiographien in ZVK und GRV und/oder haben Teilzeitarbeit wegen der Kindererziehung genommen.

Prognosen über die gesamte Erwerbsbiographie eines in der ZVK und GRV Versicherten sind daher mit großer Unsicherheit behaftet.

Den Autoren dieses Standpunktes liegen eine ganze Reihe von Rentenbescheiden / -auskünften der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von Personen vor, die sehr frühzeitig eine volle Erwerbsminderungsrente bekommen haben bzw. vor ihrem Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung (und später in die Zusatzversorgung) des öffentlichen Dienstes längere Zeit selbstständig waren.

Dieser spezielle Personenkreis hat also sicher eine gegenüber dem Durchschnitt der anderen Versicherten eine reduzierte gesetzliche Rentenanwartschaft. Vor diesem Hintergrund wird die Forderung des OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014 verständlich:

RdNr. 84

Allerdings wäre der Versicherte, sofern er eine konkrete Berechnung seiner Startgutschrift beantragt, gehalten, zusätzlich eine individuelle Hochrechnung seiner Sozialversicherungsrente oder berufsständischen Zusatzversorgung beizubringen. Auf diese Weise könnten mögliche konkrete Vor- und Nachteile der bislang pauschalierenden Berechnung ausgeglichen werden.

4. Handlungsoptionen für eine Neuregelung

Nach der ersten Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum Systemwechsel am 31.12.2001 folgten wegen der strittigen Übergangsregelungen (Startgutschriften) zahllose Klagen vor den Zivilgerichten, die schließlich zur Pilotentscheidung des BGH (Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 = BGHZ 174, 127) führten. Die Tarifparteien brauchten mehrere Jahre bis zum 30.05.2011, um neue rentenferne Übergangsregelungen zu finden, die nach deren Ansicht den Anforderungen des BGH – Urteils genügen. In der Formulierung nach RdNr. 4 des Piloturteils des OLG Karlsruhe (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) lautet die entsprechende Neuregelung (gemäß der VBL – Satzungsprache) unter Bezugnahme auf das Betriebsrentengesetz (BetrAVG):

Gemäß § 79 Absatz 1a VBL n.F. ist nunmehr vorgesehen, dass bei Beschäftigten der rentenfernen Jahrgänge auch ermittelt wird, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berücksichtigung eines Unverfallbarkeitsfaktors entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG ergibt. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert. Ist die hiernach - unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten in § 79 Absatz 1a Nr. 2 VBL - berechnete Anwartschaft höher als die bisherige Anwartschaft, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag berücksichtigt. Die Summen aus bisheriger Startgutschrift und Zuschlag bilden die neue Startgutschrift (§ 78 Absatz 4 VBL n.F.).

Das Oberlandesgericht Karlsruhe kritisiert in seinem damaligen Piloturteil vor allem den Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom sogenannten Unverfallbarkeitsfaktor und schreibt in RdNr. 75:

Der Senat sieht einen Grund für die Unwirksamkeit der neuen Übergangsregelung darin, dass von dem in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG ermittelten Faktor 7,5 Prozentpunkte abgezogen werden. Das rechtfertigt es aber nicht, die Übergangsregelung unter Wegfall dieses Abzugs aufrechtzuhalten. Zwar gilt das Verbot geltungserhaltender Reduktion nach § 310 Absatz 4 Satz 1 BGB nicht für Tarifverträge und damit auch nicht für die Satzung der Beklagten, soweit sie - wie hier - Tarifrecht umsetzt (BGHZ 174, 127, Tz. 147). Der Wegfall des Abzugsfaktors unter Aufrechterhaltung des Vergleichsmodells im Übrigen hätte aber zur Folge, dass auch eine Reihe von Versicherten bessergestellt würde, für die dies zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht geboten war (zu den gegen eine Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG sprechenden Gründen vgl. auch BGHZ 174, 127, Tz. 126). Insoweit ist den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zu geben, eine Lösung zu suchen, die zielgenau, aber auch umfassend den vom Bundesgerichtshof festgestellten strukturellen Mangel beseitigt.

Was müsste bei einer derartig – vom Oberlandesgericht – angemahnten, systematisch sauberen Lösung beachtet werden?

4.1. Rücknahme der Kürzung um 7,5 Prozentpunkte?

Welche Konsequenzen hätte diese Option? Ist dieses denkbare Szenario überhaupt tragfähig?

Wenn die Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte letztlich ersatzlos wegfallen sollte, hätte dies zumindest für drei Gruppen von am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern erfreuliche finanzielle Auswirkungen:

- Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift für **alle älteren Rentenfernern (Jahrgänge 1947 bis 1960)**, die **ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten** in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und bisher keinen Zuschlag erhielten (mit einem geschätzten Anteil von 15 % aller Rentenfernern)
- Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch für **alle jüngeren Rentenfernern (Jahrgänge ab 1961)**, die ebenfalls ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und bisher keinen Zuschlag erhielten (mit einem geschätzten Anteil von 25 % aller Rentenfernern)
- höhere Zuschläge für alle Rentenfernern, die bisher schon einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhielten.

Der Kreis der zuschlagsberechtigten Rentenfernern könnte sich möglicherweise von momentan rund 10 % auf bis zu 50 % aller Rentenfernern erhöhen („kleine Ursache – große Wirkung“).

Ausgeschlossen vom Zuschlag blieben aber auch nach Wegfall des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten noch folgende drei Gruppen:

- kein Zuschlag für Rentenferne, die **vor einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten** in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. Früheinsteiger mit einem geschätzten Anteil von 25 % aller Rentenfernern)²²,

²² Nun würde **nach Wegfall der 7,5 % bzw. von 0,075** statt der alten Zuschlagsbedingung ($m/n - 0,075 > 0,0225m$) mathematisch gelten:

$$m/n > 0,0225m \text{ bzw. } 1/n > 0,0225 \text{ bzw. } n < 1/0,0225 \text{ bzw. } n < 44,44$$

Da die Anzahl **n** der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre aus der Differenz zwischen 65 und dem Eintrittsalter **e**, also $n = 65 - e$, gebildet wird, lässt sich daraus schließen, ab welchem Eintrittsalter **e** die „neue“ Zuschlagsbedingung erfüllt wäre:

$$n = 65 - e < 44,44 \text{ bzw. } e > 20,55$$

d.h. e > 20,55 Jahre oder ab 20 Jahre und knapp 7 Monaten

Also wäre die Antwort auf die Frage, ob es überhaupt einen Zuschlag geben kann, künftig allein von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) abhängig und damit vom Eintrittsalter (**e**). **Der Geburtsjahrgang spielt überhaupt keine Rolle mehr bei der Berechnung eines Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift!**

- kein Zuschlag für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen der nach Zuschlag erhöhte Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin **unter dem Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 liegt (sog. alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von geschätzten 4.000 € in 2001 mit einem geschätzten Anteil von 20 % aller Rentenfernen)
- ggf. kein Zuschlag für Rentenferne, die erst sehr spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. „Spätesteinsteiger“ mit einem Eintrittsalter von zum Beispiel 45 Jahren) und bei denen sich die gekürzte Voll-Leistung ausnahmsweise relativ stärker auswirkt als der höhere Unverfallbarkeitsfaktor (zum Beispiel bei Durchschnittsverdienern) mit einem geschätzten Anteil von 5 % aller Rentenfernen.

Gäbe es die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a. Nummer 1, Satz 4 ATV überhaupt nicht, würde auch ein am 31.12.2001 verheirateter und rentenferner Pflichtversicherter mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren einen Zuschlag in Höhe von 11,1 % auf seine bisherige Startgutschrift bekommen (siehe die **fett** gedruckte Zahl in der Tabelle 2).

Dadurch vereinfacht sich auch die Berechnung der Zuschlagsquote, für die nun folgende Formel ohne den Abzug von 7,5 Prozentpunkten gilt:

$$ZQ I = \left[\left[\frac{m}{n} : (m \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100 \text{ bzw. } \left[\left[1 : (n \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100$$

Eintrittsalter in Jahren

Jg.	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947ff.	0 %	1,0 %	3,4 %	5,8 %	8,4 %	11,1 %	14 %	17 %	20,1 %	23,5 %	27 %	30,7 %	34,7 %	38,9 %

**Tabelle 2: Zuschlagsquote I bei fehlender Kürzung von m/n
(konstante Zuschlagsquote unabhängig vom Jahrgang)**

Konsequenz für den vorliegenden Klagefall²³:

Nach Rücknahme der Kürzung um 7,5 Prozentpunkte gäbe es für den Kläger im vorliegenden Fall einen Zuschlag von rund 31,03 % = $\left[\left[1 : (33,92 \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100$ zur alten Startgutschrift, falls diese nach dem Formelbetrag berechnet würde.

Unter **Zuschlagsquote** ist der Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift nach der evtl. künftigen Neuregelung ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Zuschlagsquote I nach Tabelle 2) oder der bisherigen Neuregelung mit Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Zuschlagsquote II nach der folgenden Tabelle 3) zu verstehen.

Die neuen Zuschlagsquoten nach Tabelle 2 sind nun völlig unabhängig vom jeweiligen Geburtsjahrgang und steigen mit höherem Eintrittsalter an. Die bisherige Jahrgangsfalle für jüngere Jahrgänge ab 1961 besteht nicht mehr, da die

²³ Fakten zum Klagefall: Kapitel 5.1, dort Tabelle 4 und Anlage 5

Zuschlagsquote nur noch vom Eintrittsalter bzw. der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre abhängig ist. Man mag nun einwenden, dass solch hohe Zuschlagsquoten wie beispielsweise 27 % bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren oder gar rund 39 % bei einem Eintrittsalter von 33 Jahre nicht gerechtfertigt seien.

Dieser Einwand ist grundsätzlich sogar berechtigt, wenn auch aus ganz anderen Gründen (siehe Kapitel 2.2.3 und Kapitel 4.2). Auch der Unverfallbarkeitsfaktor ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten führt zu einem Systembruch, wenn er lediglich mit dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (jährlicher Anteilssatz von 2,25 % x Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) verglichen und dabei die pauschale Ermittlung der Vollleistung aufrechterhalten wird.

Im Vergleich zur Zuschlagsquote I ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten in Tabelle 2 wird in der folgenden Tabelle 3 die Wirkung einer Zuschlagsquote II mit Abzug von 7,5 Prozentpunkten dargestellt.

		Eintrittsalter in Jahren								
Jg.	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1947	0%	2,5%	5,1%	7,8%	10,6%	13,7%	16,8%	20,2%	23,7%	
1948	0%	2,1%	4,6%	7,3%	10,1%	13,1%	16,2%	19,5%	23,0%	
1949	0%	1,6%	4,1%	6,8%	9,6%	12,5%	15,6%	18,8%	22,2%	
1950	0%	1,1%	3,6%	6,2%	9,0%	11,8%	14,8%	18,0%	21,3%	
1951	0%	0,6%	3,1%	5,6%	8,3%	11,1%	14,1%	17,1%	20,4%	
1952	0%	0,1%	2,5%	5,0%	7,6%	10,3%	13,2%	16,2%	19,3%	
1953	0%	0,0%	1,8%	4,2%	6,8%	9,4%	12,2%	15,1%	18,1%	
1954	0%	0,0%	1,1%	3,5%	5,9%	8,5%	11,1%	13,8%	16,7%	
1955	0%	0,0%	0,3%	2,6%	4,9%	7,4%	9,9%	12,5%	15,1%	
1956	0%	0,0%	0,0%	1,6%	3,8%	6,2%	8,5%	10,9%	13,2%	
1957	0%	0,0%	0,0%	0,5%	2,6%	4,8%	6,9%	9,0%	11,1%	
1958	0%	0,0%	0,0%	0%	1,2%	3,2%	5,1%	6,9%	8,6%	
1959	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	1,3%	2,9%	4,4%	5,6%	
1960	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0,4%	1,3%	1,9%	
1961	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	

**Tabelle 3: Zuschlagsquote II bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte
(Berechnung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011)**

geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 01.01.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$\begin{aligned} \text{ZQ II} &= [m/n - 0,075 - (m \times 0,0225)] : (m \times 0,0225) \\ &= [[(m/n - 0,075) : (m \times 0,0225)] - 1] \times 100 \end{aligned}$$

Wie absurd der willkürliche Abzug von 7,5 Prozentpunkten ist, zeigen die folgenden beiden Beispiele. Ein Anfang 1947 geborener Pflichtversicherter, der mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat einen Unverfallbarkeitsfaktor von $30/40 = 75\%$. Nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten bleiben nur noch 67,5 % übrig. Dies sind genau so viel wie bei der alten Regelung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= 30 erreichte Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %).

Noch absurder ist das Beispiel eines am 01.01.1974 geborenen Pflichtversicherten mit Eintrittsalter 25 Jahre und einem Unverfallbarkeitsfaktor von $\frac{3}{40} = 7,5 \%$. Nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten fällt er sogar auf 0 % zurück im Vergleich zu den noch 6,75 % (= 3 erreichte Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Die mehrfachen „0 %“ in der obigen Tabelle 3 markieren die bisher fehlenden Zuschläge bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren und beim Jahrgang 1961. Ebenfalls ohne Zuschlag bleiben bisher alle Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter von weniger als 25 Jahren oder alle ab 1962 geborenen Rentenernen.

4.2. Vergleichsberechnung nach § 2 und § 18 BetrAVG auf dem Prüfstand

Egal, wie man es auch dreht und wendet, d.h. **mit** oder **ohne** eine Kürzung von 7,5 Prozentpunkten, ist dabei Folgendes unbedingt zu beachten:

Der Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** nach § 2 BetrAVG darf nicht isoliert mit dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG verglichen werden, da die Berechnungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind:

- **Vollrente** (bei zum Beispiel 40 tatsächlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 2 BetrAVG,
- aber **Voll-Leistung** (bei fiktiv 44,44... erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 18 BetrAVG.

Es kommt also immer darauf an, auf welche Berechnungsgrundlage sich errechnete Prozentsätze beziehen. Wenn man jedoch die Berechnungsgrundlagen völlig außer acht lässt, ist der Vergleich von individuellem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit pauschalem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG wie ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

Wenn man schon „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ und „**Anteilssatz**“ miteinander vergleichen will, dann müsste gleichzeitig auch die **tatsächliche Vollrente nach § 2 BetrAVG** mit der nur **fiktiven Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG** verglichen werden. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („**§ 2-Perspektive**“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („**§ 18-Perspektive**“) würde Sinn machen.

Das Landgericht Berlin hält sich in seinem Urteil (Az. 23 O 144/13) vom 22.01.2014 aus dieser Diskussion heraus und stellt in seiner Entscheidung zum Hilfsantrag 1a der dortigen Klägerin fest, **dass die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.05.2011 unwirksam wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG ist**, weil ein erheblicher Anteil der rentenfernen Pflichtversicherten wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten von der vom BGH geforderten Verbesserung vollständig ausgeschlossen ist. Der Hilfsantrag 1b der dortigen Klägerin, die Berechnung ohne Abzug des „Toleranzquotienten“ von 7,5 Prozentpunkten vorzunehmen, wurde abgewiesen.

Da die Tarifparteien eine Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auf beispielsweise 2,5 % pro Jahr für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten in jedem Fall vermeiden wollten und daher ganz auf den Unverfallbarkeitsfaktor setzten, kommt es nun möglicherweise zu den von ihnen nicht gewollten deutlichen Mehrkosten bei der Neuregelung der Startgutschriften.

Für die VBL und die anderen Zusatzversorgungskassen kann es richtig teuer werden, wenn die Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors ersatzlos gestrichen werden muss und eine neue – verfassungskonforme – Lösung zu suchen ist.

4.3. Verfassungskonforme Lösungssuche?

Die Tarifparteien sollten im eigenen Interesse darauf bedacht sein, endlich eine rechtssichere Übergangsregelung zu treffen. Sicherlich ist es nicht damit getan, an der höchst komplizierten Neuregelung vom 30.05.2011 nur Teile zu verändern (z.B. einen systematisch sehr fragwürdigen Wegfall des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vorzusehen). Am besten wäre ein kompletter Neustart. Vorschläge dazu haben die Verfasser dieses Standpunktes bereits im Dezember 2010²⁴ und im Juni 2011 (detaillierter) vorgelegt²⁵.

Unabhängig von eventuellen Wünschen nach einer umfassenden (siehe auch die Hinweise im Schlusskapitel 6) Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird im Folgenden (Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4) ein Berechnungsmodell erläutert, das auf die komplizierten und unsystematischen Berechnungen des TdL-Vergleichsmodells verzichtet und Fallen für besonders betroffene alleinstehende Rentenferne vermeidet.

Dieses Modell soll transparent, kalkulationssicher und nachvollziehbar sein. Außerdem ist es von dem Gedanken getragen, dem Tenor des BGH-Urteils (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 noch am ehesten entsprechen zu können.

4.3.1. Keine Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG

Eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG mit Ermittlung des sog. erdienten Teilbetrages ist entbehrlich. Sie würde wegen einer Fülle von individuellen Berechnungen nicht nur einen ganz erheblichen Rechenaufwand bedeuten, sondern auch allen bisherigen Argumenten für die Einführung einer Sonderregelung bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG völlig widersprechen.

Die Ermittlung eines anteiligen **Unverfallbarkeitsfaktors** nach § 2 BetrAVG entsprechend dem vom BGH (Az. IV ZR 74/06) vorgeschlagenen zweiten Weg (siehe RNr. 149) ist, wie der BGH an anderer Stelle (siehe RNr. 126) mit Recht betont, nicht losgelöst von der Berechnungsmethode zur Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG zu sehen, da es einen inneren Zusammenhang zwischen beiden Rechenschritten (Unverfallbarkeitsfaktor einerseits und Voll-Leistung andererseits) gibt. Der Versuch, innere Zusammenhänge zwischen zwei „Stellschrauben“ aus

²⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

²⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

verschiedenen Paragraphen (§ 2 versus § 18 BetrAVG) herstellen zu wollen, ist aber zum Scheitern verurteilt.

4.3.2. Keine Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG

Eine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 % widerspricht dem Ziel der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die durchweg auf pauschale Annahmen setzt (91,75 % der Nettogesamtversorgung, Näherungsrente, jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) und nur wenige individuelle Faktoren (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre sowie Gesamtbeschäftigungsquotient bei nicht durchgängiger Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt.

Wenn man die Stellschrauben „Voll-Leistung“ und „Anteilssatz von 2,25 %“ verändern will, müsste dies auch für die Stellschraube „Näherungsrente“ gelten. Damit würde aber die gesamte Berechnungsformel nach § 18 BetrAVG hinfällig und müsste durch eine grundsätzlich neue Berechnungsmethode (z.B. modifizierter § 2 BetrAVG mit Zusicherung von Mindestleistungen wie Mindestversorgungsrente, Mindestgesamtversorgung, Mindestrente nach Beiträgen und Mindeststartgutschrift) ersetzt werden.

4.3.3. Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf maximal 2,5 %

Der BGH nennt in seinem Urteil (Az. IV ZR 74/06) die **Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 %** als *einen* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe RdNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 %** pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da sich analog dazu auch der Nettoversorgungssatz bei mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren nicht erhöht. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Sinnvoll wäre eine Aufspaltung des jährlichen Anteilssatzes:

- **1. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer mit einem Eintrittsalter von bis zu 20 Jahren und 6 Monaten (**Mindestwert**).

- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei mehr als 40 und weniger als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter zwischen 20 Jahren und 7 Monaten und weniger als 25 Jahren (**Zwischenwert**) nach der Berechnungsformel „Anteilssatz = 100 % : Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre“
- **3. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr bei bis zu 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter von mindestens 25 Jahren (**Höchstwert**).

Mit diesem sog. **modifizierten Anteilssatz** wird verhindert, dass alle rentenfernen Pflichtversicherten von der Erhöhung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 % auf nunmehr 2,5 % profitieren. Dies stünde im Widerspruch zum Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06), wonach nur Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten „innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten“ durch Ansatz des Anteilssatzes von 2,25 % benachteiligt werden.

Im 1. Fall (mehr als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter höchstens 20 Jahre und 6 Monate) bliebe es aus Gründen des Bestandsschutzes bei dem bisherigen Anteilssatz von 2,25 %.

Im 2. Fall (mehr als 40 und weniger als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter 20 Jahre und 7 Monate bis 24 Jahre und 11 Monate) kann der Anteilssatz durch die Berechnungsformel „100 % : Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre“ bzw. „1/n“, ermittelt werden, wobei unter n die Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre zu verstehen ist.

Nur im 2. Fall ist diese Berechnungsmethode kompatibel mit dem Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** (mit m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 und n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten, da sich der neue Versorgungssatz aus der Multiplikation von neuem Anteilssatz 1/n mit m als Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre ergibt ($1/n \times m = m/n$) und bis auf einen minimalen Auf- bzw. Abrundungsfehler mit dem Unverfallbarkeitsfaktor übereinstimmt.

Im 3. Fall (höchstens 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter mindestens 25 Jahre) wird der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf einheitlich 2,5 % für jedes bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahr erhöht.

Dazu das Beispiel des Klägers²⁶ im BGH-Urteil (IV ZR 9/15):

Eintrittsalter 31,15 Jahre,			
n = <u>erreichbare</u> Pflichtversicherungsjahre 33,92			
m = <u>erreichte</u> Pflichtversicherungsjahre 10,08 bis zum 31.12.2001 (vom 1.9.1991 bis zum 31.12.2001)			
jährlicher Anteilssatz (bisher):	10,08 Jahre x	2,25 %	= 22,68 %
neuer Versorgungssatz:	10,08 Jahre x	2,50 %	= 25,20 %

²⁶ Fakten zum Klagefall: Kapitel 5.1, dort Tabelle 4 und Anlage 5

Nach dieser sachlogisch richtigen Berechnungsmethode würde die **neue Startgutschrift für den Kläger** wie folgt ermittelt:

neu 25,20 % (statt bisher 22,68 %) der Voll-Leistung 353,86 €

Das heißt, die alternative neue Rentenanwartschaft nach Formelbetrag beträgt 89,17 € (gebildet aus dem Produkt aus Voll-Leistung und dem geänderten Versorgungssatz). Auch bei dieser sachlogisch richtigen Betrachtungsweise gäbe es für den Kläger dennoch keinen Zuschlag, denn die alternative neue Rentenanwartschaft von 89,17 € nach Formelbetrag läge immer noch deutlich unter der **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von 129,95 €.

Folgendes ist zudem unbedingt zu bedenken:

Eine weitere Erhöhung des Anteilssatzes bei Späteinsteigern mit Hinweis auf einen höheren Unverfallbarkeitsfaktor (z.B. auf 2,857 % pro Jahr bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren und einem neuen Versorgungssatz bzw. Unverfallbarkeitsfaktor von beispielsweise 57,14 % bei 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001) wäre verfehlt, da der Unverfallbarkeitsfaktor nicht isoliert von der Ermittlung der sog. Voll-Leistung (Nettogesamtversorgung bei 40 Pflichtversicherungsjahren minus Näherungsrente bei rund 45 Beitragsjahren) gesehen werden kann.

Wer beispielsweise erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt, könnte auch nur 35 Pflichtversicherungsjahre und damit nur 87,5 % der zur Ermittlung der pauschalen Nettogesamtversorgung angesetzten 40 Pflichtversicherungsjahre erreichen. Daher müsste die reduzierte Voll-Leistung bei 87,5 % der ungekürzten Voll-Leistung liegen. Der Unverfallbarkeitsfaktor von 57,14 % müsste sich somit auf 87,5 % der Voll-Leistung beziehen und dann einen neuen Versorgungssatz von 50 % (= $87,5 \times 0,5714$) ergeben.

Zum gleichen Ergebnis kommt man aber bei einem auf 2,5 % erhöhten Anteilssatz und einer gleichzeitig ungekürzten Voll-Leistung. Der neue Versorgungssatz würde ebenfalls 50 % (= $2,25 \% \times 20$ erreichte Pflichtversicherungsjahre) ausmachen.

Falsch wäre es daher, einen Anteilssatz von mehr als 2,5 % bzw. einen Unverfallbarkeitsfaktor mit einer ungekürzten Voll-Leistung zu kombinieren. Daher führt das einfache Auslassen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor im 3. Fall zu unrichtigen Ergebnissen.

4.3.4. Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen

In Sonderfällen wie im Pilotfall des Klägers vor dem BGH liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren. Es kann aber beispielsweise nicht sein, dass ein Akademiker mit 40 Pflichtversicherungsjahren von der Erhöhung des Formelbetrags gar nichts hätte, weil er sich am Stichtag 31.12.2001 zufälligerweise in der Lohnsteuerklasse I befand.

Um dies zu vermeiden, ist die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen entsprechend (siehe oben 3. Fall) wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt und für die gilt: höchstens 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter mindestens 25 Jahre.

Setzt man den jährlichen Anteilsatz auf 2,5 %, so sind 100 % erreicht nach 40 Pflichtversicherungsjahren; $100 \% / 40 \text{ Jahre} = 2,5 \% \text{ p.a.}$. Vergleicht man das prozentual mit dem bisherigen Anteilssatz von 2,25 % p.a. so würde das eine Steigerung um **11,11 %** bedeuten:

$$[2,5 \% (=erhöhter Anteilssatz) / 2,25 \% (=alter Anteilssatz)] = 111,11/100$$

Es wäre also zu empfehlen, einen Zuschlag von 11,11 % auf die bisherige Startgutschrift zu gewähren (also nicht nur auf den Formelbetrag, sondern auch auf eine evtl. Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) für alle Rentenfernen, die ab Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Sollte nach der bisherigen Regelung schon ein Zuschlag von mehr als 11,11 % erfolgt sein, bleibt dieser bestehen (Besitzstand).

Im Klagefall wurde die Startgutschrift (ermittelt aus der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) angegeben mit 129,95 €. Erhöht man diesen Betrag von 129,95 € um 11,11 %, so ergäbe sich eine aktualisierte Startgutschrift von 144,37 €

Fazit:

Das unter 4.3.3 bis 4.3.4 vorgestellte Modell vermeidet Fallen. Die Berechnung ist kalkulationssicher, transparent sowie nachvollziehbar und trägt höchstwahrscheinlich den Überlegungen des BGH in vollem Maße Rechnung.

Genau diese Kriterien – Kalkulationssicherheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit – sind bei der bisherigen Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 nicht erfüllt. Dies haben die Urteile des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14) sowie des LG Berlin vom 22.01.2014 (Az. 23 O 144/13), 11.02.2014 (Az. 7 O 149/13) und 27.03.2014 (Az. 7 O 208/13) gezeigt. Das Urteil des Kammergerichts Berlin stand zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Standpunkts noch aus.

Zwar liegen anderslautende Urteile des LG Karlsruhe vom 28.02.2014 (Az. 6 O 145/13), LG Köln vom 18.12.2013 (Az. 20 O 502/12) und des OLG Köln vom 26.08.2014 (Az. 7 U 8/14) vor, worauf beispielsweise die Rheinische Zusatzversorgungskasse in Köln ihre Pflichtversicherten bzw. Zusatzrentner in ihren Schreiben von Mitte Dezember 2014 verweist.

Weder die Landgerichte in Karlsruhe und Köln noch das Oberlandesgericht in Köln gehen aber auf den schweren Systemfehler ein, der durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor entsteht.

Bezeichnend ist die nicht fehlerfreie Erläuterung des OLG Köln vom 26.08.2014 (Az. 7 U 8/14), die im vollen Wortlaut wie folgt wiedergegeben wird:

„Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hinweist, durch den Abschlagsprozentsatz von 7,5 % werde die Personengruppe, die über derartige Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten verfüge, einseitig gleichheitswidrig im Verhältnis zu Versicherten ohne diese Zeiten benachteiligt, so verkennt dies, dass der 7,5-Prozentabzug von den Tarifvertragsparteien zur Umsetzung der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 – im Rahmen der ihnen zuzubilligenden privatautonomen Gestaltungsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) durch den 5. Änderungsstarifvertrag vereinbart worden ist, um die vom Bundesgerichtshof als gleichheitswidrig bemängelte rentenrechtliche Behandlung rentenferner Jahrgänge bezogen auf die sog. Späteinsteiger „verfassungskonform“ zu verbessern. Ein Zuschlag zur Startgutschrift für sämtliche Zugehörige bestimmter Jahrgänge ist vom Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang gerade nicht gefordert worden. Ein solcher Zuschlag wäre im Übrigen auch sinnwidrig, da die Benachteiligung der sog. Späteinsteiger, also solcher Beschäftigter, die erst mit hohem Lebensalter in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind und zusatzversichert werden, zu beseitigen war“.

Falsch ist bereits die Bezeichnung „Abschlagsprozentsatz von 7,5 %“ bzw. „7,5-Prozent-Abzug“. Hier verwechselt das OLG Köln Prozentsatz mit Prozentpunkten. Laut Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 soll der Unverfallbarkeitsfaktor um 7,5 Prozentpunkte (nicht um 7,5 %) vermindert werden. Läge der Unverfallbarkeitsfaktor beispielsweise bei 50 %, so ergäbe sich nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten ein restlicher Prozentsatz von 42,5 %. Dies entspräche aber einem Abzug von sogar 15 % (= $7,5 \times 100 / 50$).

Die „verfassungskonforme“ Verbesserung kann nicht allein durch die nach Art. 9 Abs. 3 GG gebotene Tarifautonomie bzw. die danach „zuzubilligende privatautonome Gestaltungsfreiheit“ rechtfertigt werden. Auch Tarifentscheidungen dürfen trotz der auch vom Bundesgerichtshof betonten Einschätzungsprärogative den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG nicht verletzen. Wäre dies doch erlaubt, käme dies einer Tarifwillkür gleich. Dann könnten die Tarifparteien beispielsweise auch beschließen, männlichen Pflichtversicherten grundsätzlich einen doppelt so hohen Zuschlag zu gewähren im Vergleich zu weiblichen Pflichtversicherten.

Der Hinweis des OLG Köln, dass ein Zuschlag für sämtliche rentenfernen Pflichtversicherten vom Bundesgerichtshof gerade nicht gefordert wurde, ist zwar richtig.

Übersehen wird aber, dass eine solche Forderung nach einem einheitlichen Zuschlag (z.B. 2,5 % statt 2,25 % der Voll-Rente pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001) den Kritikern der Neuregelung wie beispielsweise den Verfassern dieses Standpunkts wahrheitswidrig unterstellt wurde. Fischer/Siepe haben aber sowohl im Dezember 2010 als auch im Juni 2011 in ihren bereits in Kapitel 4.3.1 zitierten Standpunkten ihre Forderung nach einem **modifizierten Pauschalsatz** begründet und eben nicht einen Zuschlag für alle rentenfernen Pflichtversicherten gefordert.

Es würde Fischer/Siepe als Verfasser dieses Standpunktes nicht wundern, wenn ihnen demnächst unterstellt würde, sie würden ohne Einschränkungen einen Unverfallbarkeitsfaktor ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten fordern. Daher sei an dieser Stelle noch einmal auf ihre Forderung nach einem modifizierten Anteilssatz bzw. einer Aufspaltung des Anteilssatzes für drei Fälle (siehe Kapitel 4.3.3) hingewiesen.

Von einer isolierten Übernahme des Unverfallbarkeitsfaktors in eine zweite Nachbesserung halten die Verfasser dieses Standpunktes nichts. Sie schließen sich damit der Ansicht von Matthias Konrad²⁷ (Referent für Satzungsfragen bei der VBL) an, der bereits in einem früheren Kommentar (siehe ZTR 6/2008, 454) vor einer isolierten Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG warnte, da diese zu einem erneuten Systembruch führen könnte. Konrad sah darin zu Recht eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG) sowie außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser zutreffenden Kritik von Konrad haben die Verfasser dieses Standpunktes nichts hinzuzufügen.

4.4. Modifikationen?

4.4.1. Wiedereinführung der garantierten Mindestversorgungsrente?

Folgt man einer frühen Studie von Siepe²⁸ vom November 2007, so wirkt sich der **Wegfall der „alten“ garantierten Mindestversorgungsrente** gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. besonders gravierend aus. Diese sog. qualifizierte Versorgungsrente beträgt für jedes volle Pflichtversicherungsjahr 0,4 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts (im Folgenden kurz „Einkommen“ genannt). Der Dritte Versorgungsbericht²⁹ der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 bezeichnet dies als **Garantieversorgungsrente** bzw. als Mindestbetrag der Versorgungsrente. Sie wird gezahlt, wenn die errechnete Versorgungsrente unter der Versicherungsrente für vorzeitig ausgeschiedene Beschäftigte im öffentlichen Dienst liegen würde. Gezahlt wird dann in jedem Fall die Versicherungsrente (siehe Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 25.5.2005, dort Kapitel 2.2.1).

Im Gegensatz zur VBL lassen nämlich die kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln weiterhin die „alte“ garantierte Mindestversorgungsrente bei der Vergleichsberechnung zur Startgutschrift gelten (siehe Hügelschäffer³⁰, ZTR 6/2004, Seite 285, Fußnote 84). Auch für rentennahe Jahrgänge wird die sog. qualifizierte Versorgungsrente zumindest als Ausgangswert zugrunde gelegt.

²⁷ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303

<https://www.vbl.de/de/?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

²⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf

²⁹ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

³⁰ http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf

Es lässt sich nach einer Studie von Fischer/Siepe³¹ vom April 2008 zeigen, dass die Startgutschriften bei rund der Hälfte aller VBL-Pflichtversicherten unter dieser Messlatte von 0,4 Prozent pro Jahr bleiben, und zwar bei allen Alleinstehenden bis zu einem Einkommen von 5.800 Euro und bei allen Verheirateten mit einem Einkommen zwischen 2.800 und rund 3.700 Euro.

4.4.2. Einfügen von Klauseln für Härtefälle?

In der Systemfehlerstudie von Fischer/Siepe wird darauf hingewiesen, dass sich der BGH bereits früher kurz mit einem fehlenden Härtefallausgleich in der VBL – Satzung neuer Fassung beschäftigt hat.

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) könnten die Tarifparteien einen „**Härtefallausgleich in Einzelfällen**“ schaffen, wenn die Näherungsrente zu hoch ist (siehe dort RdNr. 120). Dies haben die Tarifparteien ebenso versäumt wie die Kürzung der Näherungsrente in dem Fall, dass die Nettogesamtversorgung wegen Nicht-Ereichens der gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren sinkt.

Das OLG Karlsruhe nimmt in seinem Urteil vom 20.12.2007 (Az. 12 U 100/06)³² Bezug auf die BGH-Entscheidung und interpretiert sie hinsichtlich des Härtefallausgleichs in Einzelfällen wie folgt (siehe dort RdNr. 65): „*Des weiteren hat der BGH (Az. IV ZR 74/06) einen Härtefall in Einzelfällen für möglich gehalten, soweit er den Tarifparteien aufgegeben hat, die von ihm für unwirksam erachtete Startgutschriftregelung für die rentenfernen Jahrgänge zu überarbeiten (siehe Seiten 57 und 67 des BGH-Urteils unter B III 4g und C III)*“.

Bei der Überarbeitung der unwirksamen Startgutschrift-Berechnung für die rentenfernen Jahrgänge hätten die Tarifparteien also auch eine Härtefallregelung für Einzelfälle treffen können. Dies ist aber nicht erfolgt, da sich die Neuregelung ausschließlich auf § 33 Abs. 1a ATV (inkl. Protokollnotiz dazu) beschränkt. Daher müssen künftig Land- und Oberlandesgerichte wie beispielsweise das OLG Karlsruhe weiterhin entscheiden, ob ein Härtefallausgleich in Einzelfällen infrage kommt.

Und nach einem Standpunkt von Fischer/Siepe³³ vom 22.06.2015 liegt genau hier ein Dilemma vor, das vom OLG Karlsruhe in seinem Piloturteil 12 U 104/14 vom 18.12.2014 auch benannt wird:

RdNr. 72 OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014

.....
Ausgangspunkt für eine Härtefallprüfung wäre ein wirksames Übergangsrecht für rentenferne Versicherte. Nur auf der Grundlage einer bestehenden Satzungsregelung kann festgestellt werden, ob ein Versicherter aufgrund außergewöhnlicher Umstände einer besonderen Härte ausgesetzt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so kann kein Vergleichsmaßstab ermittelt werden, den es möglicherweise zu korrigieren gälte. Da die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte,

³¹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf (dort Kapitel 1.3)

³² <https://openjur.de/u/356378.html>

³³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Entscheidung_fuer_rentenferne_Haertefaelle.pdf

die wegen berufsnotwendiger Ausbildung später in den öffentlichen Dienst eingestiegen sind, weiterhin nicht den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 GG entspricht, muss eine Einzelfallprüfung derzeit unterbleiben.

In einem früheren Urteil des OLG Karlsruhe (Az. 12 U 179/09) vom 27.07.2010 findet sich ein Hinweis auf die Übergangsregelungen nach §§ 78 Abs. 2 Satz 1 und 79 VBLS n.F. für rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte. Die Tarifpartner hätten eine „Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag“ vorsehen dürfen, „wenn und soweit damit **nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände** eingegriffen wurde“. Der logisch richtige Umkehrschluss kann nur lauten: **Eine Festschreibung kann nicht erfolgen, wenn unverhältnismäßig in Besitzstände eingegriffen wird.**

Laut damaligem Urteilsspruch des OLG Karlsruhe müsse auch - abgesehen von **besonderen Härtefällen** – die Gefahr hingenommen werden, dass das fiktive Nettoarbeitsentgelt einer Versicherten anhand der Lohnsteuerklasse I/0 zu berechnen sei, während der Berechnung der Versorgungsrente nach alter VBL-Satzung „wegen späterer Eheschließung die günstigere Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde gelegt werden müsse“. Es ist somit rechtlich zu prüfen, ob es sich bei den Klagefällen um **besondere Härtefälle** handelt.

Nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans am 13.11.2001 in Berlin verkündeten alle Tarifparteien den betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten: Der Besitzstand wird gewahrt, alle Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden in das neue Punktemodell überführt. Auf diese **Besitzstandsregelung** haben alle Betroffenen vertraut, auch die am 31.12.2001 Alleinstehenden (zum Beispiel Verwitwete oder Geschiedene).

Die quasi über Nacht erfolgte Abschaffung der früheren **Nachheiratklausel** gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c) VBLS a.F. durch die am 20.12.2001 beschlossene Änderung der VBL - Satzung **ist mit Sicherheit der falsche Weg**, um den Besitzstand und Vertrauensschutz bei den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu wahren. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph als „Ausscheideregelung“ nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte betraf.

Es ist daher die Wiedereinführung dieser Nachheiratklausel zumindest für ehemals Verwitwete oder Geschiedene zu fordern! Damit erhalten zum Rentenbeginn oder später Verheiratete, die zum größten Teil schicksalsbedingt am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, die ihnen nach altem Recht zustehende höhere Zusatzrente für Verheiratete!

In einem Hinweisbeschluss vom April 2015 zu einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren des OLG Karlsruhe eines rentenfernen „besonderen Härtefall“ - Klägers schreibt das Gericht:

„Die Frage, ob im Falle des Klägers von einem Härtefall auszugehen ist, lässt sich auf Basis der Rechtsansicht des Senats (vgl Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14) nicht beurteilen, da die VBLS für die Berechnung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge nicht verfassungskonform sein dürfte. Erst wenn feststeht, wie die Startgutschrift des Klägers zu berechnen

ist, kann beurteilt werden, ob der Kläger unverhältnismäßig schwer von der Satzungsänderung betroffen ist.“

Der besondere Härtefall jenes rentenfernen Klägers bestand darin, mehr als 30 Jahre verheiratet und zum Zeitpunkt der Umstellung 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet gewesen zu sein. 27 Monate nach dem Tod seiner ersten Frau hat er erneut geheiratet. Durch die Wahl der Steuerklasse I/0 bei der Startgutschriftberechnung ergibt das bei dessen späterer Zusatzversorgungsrente einen Verlust von mehr als 46,11 % gegenüber der Steuerklassenwahl III/0 in der *Startgutschrift* und mehr als 36 % bei Steuerklasse III/0 für den *Zusatzrentenbescheid* des verheirateten statt des verwitweten Rentners.

Für Bestandsrentner (am 31.12.2001 bereits in Rente) und für rentennahe Versicherte (am 31.12.2001 bereits das 55. Lebensjahr vollendet) hat sich eine kontinuierliche Härtefall-Rechtsprechung des OLG Karlsruhe entwickelt.

Danach sind für einen **besonderen Härtefall** zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem Härtefall im bisherigen Sinne des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B. Az. 12 U 247/09, Seite 10 f.) gesprochen werden kann:

- **erhebliche Einbuße**, falls die Betriebsrente um mindestens 30 Prozent hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts (vor Wegfall der Nachheiratsklausel) ergeben würde, und
- **besondere Umstände in der Erwerbs- bzw. Familienbiografie** (z.B. steuerliche Verhältnisse am 31.12.2001 entsprechen nicht denjenigen Verhältnissen, die die Biografie des Versicherten geprägt haben, beispielsweise wenn der Versicherte nicht mehr als 3 Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 unverheiratet war und seine Erwerbsbiografie fast vollständig durch die Ehe geprägt wurde).

Bei der rechtskontinuierlichen Bewertung von Härtefällen kommt es ausschließlich auf die vom OLG Karlsruhe festgelegten **Härtefallkriterien** und nicht auf die **Stichtagsnähe** (z.B. geboren am 31.12.1946 = rentennah, aber später als am 01.01.1947 geboren = rentenfern) an!

Es bedarf einer grundsätzlichen Klärung, ob die bisherige Härtefallrechtsprechung des OLG Karlsruhe dem Gebot der Folgerichtigkeit und der Rechtskontinuität folgt und entgegen der Auffassung der Vorinstanzen auf Sonderfälle rentenferner Versicherter anwendbar ist.

Die Entscheidung über den **besonderen Härtefall** eines rentenfernen Klägers kann dabei **unabhängig** von der jetzigen oder künftigen Neuregelung zu den evtl. Startgutschrift-Zuschlägen für rentenferne Versicherte getroffen werden.

Ob ein Kläger als Akademiker mit einer längeren Ausbildungszeit und einem Eintrittsalter z.B. von 26 Jahren in den öffentlichen Dienst nun einen Zuschlag von x oder y Euro bekommt, hat keinen Einfluss auf die Verlustquote in Prozent (= Einbuße bei der Zusatzrente eines am 31.12.2001 Alleinstehenden gegenüber einem am 31.12.2001 Verheirateten).

Die prozentuale Abweichung von mehr als 30 % beim Steuerklassenvergleich wird bleiben und hat mit einer künftigen Änderung der VBLS n.F. wie auch schon beim bisherigen Zuschlagsverfahren so gut wie gar nichts zu tun.

Der Vergleichsmaßstab bezieht sich auf einen Vergleich zwischen der Steuerklasse III/0 und I/0, der auch ohne Sachverständigengutachten und ohne Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien nachvollzogen werden kann. Auf einem ganz anderen Blatt stehen die Übergangsregelungen, gegen die im Pilotklagefall 12 U 104/14 des OLG Karlsruhe geklagt wurde.

Rentenferne Härtefall-Kläger können durch die rechtssystematisch erzwungene Nicht-Entscheidung des OLG Karlsruhe in eine juristische Endlos-Schleife geraten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 09.03.2016 aufgrund der zahlreichen laufenden LG - /OLG- „Zuschlags“ - Klagen die Neuordnung der Zusatzversorgung nach dem 30.05.2011 für rentenferne Versicherte erneut für verfassungswidrig erklärt. Wegen der Tarifautonomie („Entscheidungsprärogative“) wird dann eine hoffentlich verfassungskonforme Modifikation der Zusatzversorgungsregelung auch für rentenferne Versicherte allein durch die Tarifparteien zu ermitteln sein. Auch gegen diese Modifikationen könnte dann wieder geklagt werden.

Im letzteren Fall müssten rentenferne „besondere Härtefall“ - Kläger erneut in den juristischen „Wartestand“.

Für Kläger, die bereits früher um ihr Recht bzgl. der Verfassungswidrigkeit der alten rentenfernen Startgutschrift vor dem LG, OLG und dem BGH geklagt haben, könnte das eine „unendliche Geschichte“ werden. Mit effektivem Rechtsschutz hat das jedoch nichts mehr zu tun.

4.4.3. Neubewertung von Unterbrechungszeiten?

Folgt man den Argumenten der sogenannten Systemfehlerstudie³⁴ (dort Kapitel 2.3) der Autoren Fischer/Siepe, so führen Zeiten der Unterbrechung innerhalb der Erwerbsbiografie eines Angestellten im öffentlichen Dienst (z.B. Kindererziehung nach dem 3. Lebensjahr, zwischenzeitliche Tätigkeit als Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft oder als Zeitbeamter auf Widerruf, vorübergehende selbstständige Tätigkeit) immer zu einer Verringerung der Pflichtversicherungsjahre. Schließlich werden während der **Unterbrechungszeiten** keine Umlagen bzw. Beiträge an die Zusatzversorgungskassen gezahlt. In dieser Unterbrechungszeit ruht eine aktive Pflichtversicherung. Sie wird erst nach Beendigung der Unterbrechungszeit wieder aufgenommen.

Sachlogisch richtig zählen die Unterbrechungszeiten daher nicht zu den bis zur Systemumstellung am 31.12.2001 **erreichten Pflichtversicherungszeiten** gem. § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV („Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001“). Wer beispielsweise Anfang 1978 mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und diese Beschäftigung für vier Jahre unterbrochen hat, kommt nur auf 20 tatsächlich erreichte

³⁴ Friedmar Fischer/Werner Siepe: „Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“, November 2012, http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 (sog. Umlagejahre), da vier „Unterbrechungsjahre“ von insgesamt 24 Jahren zwischen dem 1.1.1978 und dem 31.12.2001 abgezogen werden müssen. Nur im Falle einer ununterbrochenen Beschäftigung könnten 24 Pflichtversicherungsjahre tatsächlich erreicht werden.

Die Nicht-Berücksichtigung von Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungszeiten ist rechtlich nicht umstritten. Ganz anders sieht dies bei den **erreichbaren Pflichtversicherungszeiten** gem. § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV („Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird“) aus. Sowohl die Interpretation dieser Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten durch die Zusatzversorgungskassen als auch die Zuschlagsmitteilungen für rentenferne Pflichtversicherte mit Unterbrechungszeiten lassen keinen Zweifel daran, dass die Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten mit berücksichtigt werden, obwohl sie bei den erreichten Pflichtversicherungszeiten nicht berücksichtigt wurden.

Es entsteht bei den Unterbrechungszeiten somit ein eklatanter Widerspruch zwischen Nicht-Berücksichtigung bei der erreichten Pflichtversicherungszeit einerseits und deren Berücksichtigung bei der erreichbaren Pflichtversicherungszeit. Dieser Widerspruch führt dazu, dass die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (üblicherweise mit „n“ bezeichnet) bei „Unterbrechern“ regelmäßig zu hoch ausfallen. Dadurch sinkt aber der Unverfallbarkeitsfaktor („m/n“). Somit werden rentenferne Pflichtversicherte mit Unterbrechungszeiten gegenüber Rentenfernen mit ununterbrochener Beschäftigung benachteiligt.

Die Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeit in § 33 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 ATV, wonach Unterbrechungszeiten mitgezählt werden, ist nicht haltbar, auch wenn man um die Herkunft dieser Definition aus § 2 BetrAVG weiß. Es ist aus rechtlicher Sicht zu prüfen, ob die offensichtliche Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit Unterbrechungszeiten eine weitere spezielle Form der Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung gegenüber ununterbrochen Beschäftigten im öffentlichen Dienst darstellt und daher gegen das Willkürverbot in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Eine denkbare Modifikation des Unverfallbarkeitsfaktors, der die tatsächlich in der ZVK verbrachten Jahre (n) bis zum Rentenbeginn statt der theoretisch möglichen ZVK-Versicherungsjahre bis zum Rentenbeginn zugrundelegt, wäre nach Ansicht der Autoren Fischer/Siepe eine isolierte Stellschraube am bisherigen systematisch fragwürdigen System der Übergangsregelung für rentenferne Versicherte. Denn mit der Bewegung dieser „Stellschraube“ verwendet man nach wie vor die fragwürdige Struktur der unzulässigen Vermengung von individuellen Annahmen der Übergangsregelungen nach § 2 BetrAVG und von pauschalierenden Annahmen nach § 18 BetrAVG.

Allerdings ist diese Prüfung entbehrlich, falls man ganz auf die Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors verzichtet und nur den jährlichen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG modifiziert, wie unter Kapitel 4.3.3 vorgeschlagen.

5. Analyse der Startgutschrift aus dem BGH-Urteil

Aus den Daten des Klägers bzw. den im Urteil angegebenen Daten des Klagefalls BGH IV ZR 9/15 ist erkennbar:

Männlicher Kläger, geboren am	04.07.1960
Familienstand am 31.12.2001:	ledig
Eintritt in die Zusatzversorgungskasse VBL:	01.09.1991
Eintrittsalter in die VBL:	31 Jahre
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	0,98
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE): (Vollzeit)	4.074,92 €
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE): (bei GBQ=0,98)	3.993,42 €
Fiktives Nettoentgelt (Steuerklasse I): (für gvE x GBQ)	2.076,20 €
Fiktive gesetzliche Rente:	1.551,50 €
Startgutschrift (alt):	129,95 €

In diesem Standpunkt geht es u.a. darum - anhand der vom Kläger bzw. von den Gerichten angegebenen Versicherungsdaten des Klägers - auf die Struktur und Eigenarten seiner rentenfernen Startgutschrift zu schließen. Die Daten sind im OLG - Urteil und auch im BGH – Urteil nicht vollständig angegeben worden.

Die obige Übersicht hat u.a. vier wichtige Größen:

- Geburtsdatum 04.07.1960
- Familienstand am 31.12.2001 (ledig)
- Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
(4.074,92 € bei einem GBQ von 0,98)
- Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (129,95 €)

Der Kläger ist lt. Gericht zum **01.09.1991** in die Zusatzversorgungskasse eingetreten.

Daraus lässt sich nach Startgutschrift und Überprüfungsberechnung folgern:

- bis zum 31.12.2001 bereits erreichte VBL – Pflichtversicherungsmonate (**m**):
121 Monate = 10,08 Jahre (Es muss also eine kurze VBL Unterbrechungszeit von 3 Monaten bis zum 31.12.2001 vorgelegen haben.)
- bis zum Renteneintritt (65+0 LJ) theoretisch erreichbare VBL -
Pflichtversicherungsmonate (**n**): **407 Monate = 33,92 Jahre**

Aus der konkreten realen Angabe zur fiktiven gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren (**1.551,15 €**) lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen;

- das gvE von 2001 ist niedriger als 4.428,24 € (Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für 2001 bei der gesetzlichen Rentenversicherung)

- die Startgutschrift wird bestimmt durch die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Die folgenden Kapitel-Abschnitte belegen - sich logisch aus den Versicherungsdaten des Klägers Schritt für Schritt erschließend - Umfang und Eigenarten der rentenfernen Startgutschrift und des Zuschlags zur Startgutschrift.

Es ergibt sich aus dem nächsten Kapitelabschnitt 5.1:

Der im Juli 1960 geborene ledige Kläger hat bei einem durch $GBQ=0,98$ verkürzten gvE in 2001 von 3.993,42 € eine Startgutschrift von 129,95 € erhalten.

Die Pflichtversicherung des Klägers hat mit einer kleinen Unterbrechung von 3 Monaten bis zum 31.12.2001 ansonsten ununterbrochen bestanden und seine alte Startgutschrift wurde durch die **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** bestimmt.

Der Kläger war am 31.12.2001 noch nicht 20 volle Pflichtversicherungsjahre in der Zusatzversorgungskasse. Daher steht ihm nicht die Mindeststartgutschrift gemäß nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. zu.

Und: Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist kleiner als die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

5.1. Welche Größen haben die VBL-Anwartschaft bestimmt

Lfd. Nr.	exakte Nachrechnung	BGH IV ZR 9/15
1	Geburtsdatum	04.07.1960
2	Eintritt in ZVK	01.09.1991
3	fiktive StKI. Am 31.12.2001	1
4	1999 zvE (Vollzeit)	
5	2000 zvE (Vollzeit)	
6	2001 zvE (Vollzeit)	
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)	4.074,92 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	0,98
9	gvE x GBQ	3.993,42 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. 3 bzw. 1)	1.917,22 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	2.076,20 €
14	NAG/GBQ	2.118,57 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175
16	HVS x GBQ	0,8992
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	1.905,01 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.551,15 €
19	Voll-Leistung (VL)	353,86 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.09.1991-31.12.2001
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	10,08
22	Versorgungssatz(VS):= PFL x 2,25 v.H	0,2268
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	80,25 €
24	Mindestrente	129,95 €
25	Formelbetrag §18 Abs2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG	80,25 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	0,00 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	129,95 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag	
29	und Mindest-Startgutschrift	
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	32,49
31	gvZ (Jahre)	40,87
32	m (Jahre)	10,08
33	n (Jahre)	33,92
34	m/n	29,73%
35	m/n - 7,5	22,23%
36	m x 2,25%	22,68%
37	Maximum aus m*2,25% und m/n-7,5	22,68%
38	NVS=gvZ x 2,294% x GBQ	89,92%
39	NVS ungekürzt x GBQ	89,92%
40	pers. NGV	1.905,02 €
41	pers. Voll-Leistung	353,87 €
42	Vergleichsstartgutschrift (neu)	80,26 €
43		
44	Startgutschrift (alt)	129,95 €
45	STG(neu) = Maximum von STG(alt) und Vergleichsstartgutschrift(neu)	129,95 €

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfung des Klagefalls

Legende:

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre
n = Anzahl der bis zum Rentenbeginn theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre
zvE = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/Jahr
gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt/Monat (Stichtag 31.12.2001)
gvZ = gesamtversorgungsfähige Zeit (unter Einschluss der hälftigen Zeiten ab dem 17. LJ)
GBQ = gesamtbeschäftigungsquotient
Netto = Nettogehalt (StKl. I) zum gvE (Stichtag 31.12.2001)
NVS ungekürzt = Nettoversorgungssatz 91,75 % des Nettogehalts
NVS (ggf. gekürzt) = gvZ x 2,294 %
NR = fiktive gesetzliche Rente nach Näherungsverfahren
STG (alt) = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne
= Maximum aus lfd. Nr. 14 bis 16
pers. NGV = persönliche Nettogesamtversorgung = Netto x NVS = Netto x (gvZ x 2,294 %)
pers. Voll-Leistung = pers. NGV minus NR
Formelbetrag(neu) = pers. Voll-Leistung x (Maximum aus m x 2,25% und m/n – 7,5)
Formelbetrag(alt) = [Netto x (NVS ungekürzt) minus NR] x m x 2,25 %

Die detaillierte Nachprüfung der Startgutschrift- und Zuschlagsberechnung erfolgt mit einem frei zugänglichen unabhängigen Programm³⁵ im Anhang (**Anlage 5**).

Dort findet man für die fiktiven Steuerklassen I und III einige Tabellen zum Klagefall:

- Eingabemaske
- Fiktives Nettogehalt
- Fiktive gesetzliche Rente im Näherungsverfahren
- Startgutschrift
- Zuschlagsberechnungen

Die Fakten der unabhängigen Analyse können in der Tabelle 4 auf einer einzigen Seite zusammengefasst werden.

Der Kläger erhält nach Tabelle 4 **keinen Zuschlag** auf seine alte Startgutschrift (denn: Anwartschaft neu minus Anwartschaft alt = 0 €).

Es wird in Kapitel 5.1.1 zunächst gezeigt, wie man von der gesetzlichen Näherungsrente (NR) auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) schließen kann.

³⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip

5.1.1. Schlussfolgerung von der Nahrungsrente auf das gvE

Schlussfolgerungen aus den Angaben der Gerichte:

- Bei einer fiktiven gesetzlichen Rente von **1.551,15 €** liegt das gesamtversorgungsfahige Vollzeit - Entgelt (gvE) unter der Beitragsbemessungsgrenze in 2001 von 4.448,24 €.

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(800€ - 7000€)											
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ	
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15		
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663	
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667	
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670	
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673	
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667	
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669	
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671	
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667	
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669	
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671	
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667	
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668	
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670	
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667	
2200	4448,24	49,45	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668	
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670	
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667	
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668	
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669	
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667	
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668	
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669	
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667	
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668	
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944	
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358	
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632	
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909	
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186	
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600	
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874	
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151	
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428	
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1567,34	0,379839	
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117	
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393	
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668	
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	

Tabelle 5: Nahrungsweiser Zusammenhang von gvE und NR

Legende:

gvE: gesamtversorgungsfahiges Entgelt

NR: Nahrungsverfahren zur Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente

Die Abkurzungen in obiger Tabelle 5 beziehen sich auf die folgende technische Beschreibung des Nahrungsverfahrens zur Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente (Beispiel fur gvE 4.074,92 €).

		gesetzliche Rente im Näherungsverfahren				Startgutschrift rentenfern		
		IV ZR 9/15						
		Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze						
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0					
1	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	4.074,92 €	4.074,92 €					
2	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.118,57 €	2.554,92 €					
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	73,50%	73,50%					
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	89,92%	89,92%					
5	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.943,90 €	2.344,27 €			Nettogesamtversorgung (NGV)		
6	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	2.995,07 €	2.995,07 €			Bruttogesamtversorgung (BGV)		
7								
8								
9	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren							
10								
11	Formel:	NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100						
12								
13	Ermittlung des Steigerungssatzes ST:	Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 €	BBG			
14								
15	Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:			89,78				
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:			1,09	1,09			
17	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:			20				
18	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:			0,007	0,14			
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:				0,9500			
20								
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)			45			
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)			0,9500			
23	BEZ=	Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG)			3.993,42 €			
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)			1,0			
25	KF=	Korrekturfaktor			0,9086			
26	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren			1.551,15 €			

Tabelle 6: Beispiel: Berechnungsschema der gesetzl. Rente im Näherungsverfahren

Man kann also mit Hilfe von Tabelle 5 allein aus der Angabe der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente approximative, für ein gvE unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in 2001 von 4.448,24 €, Rückschlüsse ziehen auf das zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Vollzeit - Entgelt (gvE). Im vorliegenden Fall liegt wegen der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente von 1.551,15 € das gvE des Klägers niedriger als die BBG, sodass die fiktive gesetzliche Näherungsrente direkt zur Abschätzung des gvE herangezogen werden kann. Das Vollzeit gvE des Klägers liegt - unter Berücksichtigung des GBQ=0,98 – bei etwas über 4.000 €.

Nun ist in Kapitel 5.1.2 abzuschätzen, wie hoch die **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** sein könnte gegenüber den anderen Größen **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** und **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV**.

5.1.2. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist der Mindestbetrag von jeweils 0,375 % des tatsächlich erzielten Entgelts für jedes Pflichtversicherungsjahr während der gesamten Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Höhe hängt von den tatsächlich erzielten Entgelten einschließlich der tatsächlichen Entgeltentwicklung sowie der Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 ab).

Die Berechnung der exakten **Mindestrente** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen

Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen. Die Mindestrente bestimmt im Klagefall IV ZR 9/15 die Startgutschrift, ist also im entsprechenden OLG KA – Urteil und BGH – Urteil sogar angegeben.

m Jahre in ZVK	Mind.rente	Mind.rente
	% p.a.	% p.a. gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,36
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

Tabelle 7: Mindestrente in Prozent des gvE p.a.

Man nimmt eine Schätzung vor. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise recht optimistisch ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung: Mindestrente = Mindestrente in % des gvE p.a. x Anzahl *m* der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre.

$$\begin{aligned} \text{gvE} \times \text{GBQ} &= 3.993,42 \text{ €}, \text{ bzw.} \\ \text{gvE} &= 4.074,92 \text{ €}, \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} m &= 10 \text{ Jahre abgerundet,} \\ \text{Mindestrente in \% p.a. (bei } m=10\text{):} &= 0,003485 \text{ nach Tabelle 7} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Mindestrente} &= 0,003485 \times 3.993,42 \text{ €} \times 10 &= 139 \text{ € bzw} \\ \text{Mindestrente} &= 0,003485 \times 4.074,92 \text{ €} \times 10 &= 142 \text{ €} \end{aligned}$$

Für die Startgutschriftberechnung des Klagefalls geht neben gvE von rund 3.993 € (4.075 €) nun auch die optimistisch geschätzte **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** ein.

Die vom Gericht angegebene reale Startgutschrift von 129,95 € liegt nur wenige Euro unter der geschätzten Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von optimistisch geschätzten 139 € (142 €). Die reale Mindestrente nach real geleisteten Versicherungsbeiträgen bis 31.12.2001 liegt also 10 € (13 €) niedriger als die Schätzung.

Im nächsten Schritt ist in Kapitel 5.1.3 abzuschätzen, wie hoch der **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** ist im Verhältnis zur **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** bzw. zur **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV**.

5.1.3. Abschätzung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Bei 10,08 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001 folgt dann für eine VBL-Anwartschaft nach Formelbetrag (siehe die folgende Tabelle 8):

- Ledig: $7,95 \text{ €} \times 10,08 \text{ Jahre} = 80,14 \text{ €}$ bei gvE 4.000 €
- Ledig: $8,67 \text{ €} \times 10,08 \text{ Jahre} = 87,39 \text{ €}$ bei gvE 4.100 €

Die geschätzte VBL-Anwartschaft nach Formelbetrag liegt in einer Schwankungsbreite von 42 - 54 € um die reale Startgutschrift von 129,95 € des Klägers, der zum Stichtag 31.12.2001 ledig war.

Der Formelbetrag liegt jeweils deutlich unter der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG (Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))						
gvE(€)	Voll-Leist	Voll-Leist	STG I	STG I	STG III	STG III
gvE(€)	StKL I	StKL III	(p.a.) in %	(p.a.) in €	(p.a.) in %	(p.a.) in €
4448,24	571,98 €	1.061,44 €	0,29%	12,87 €	0,54%	23,88 €
800,00	218,56 €	218,56 €	0,61%	4,92 €	0,61%	4,92 €
900,00	240,13 €	245,88 €	0,60%	5,40 €	0,61%	5,53 €
1000,00	251,81 €	273,19 €	0,57%	5,67 €	0,61%	6,15 €
1100,00	259,46 €	300,51 €	0,53%	5,84 €	0,61%	6,76 €
1200,00	265,91 €	327,83 €	0,50%	5,98 €	0,61%	7,38 €
1300,00	266,61 €	355,15 €	0,46%	6,00 €	0,61%	7,99 €
1400,00	267,18 €	382,32 €	0,43%	6,01 €	0,61%	8,60 €
1500,00	264,12 €	408,46 €	0,40%	5,94 €	0,61%	9,19 €
1600,00	260,81 €	434,59 €	0,37%	5,87 €	0,61%	9,78 €
1700,00	260,30 €	446,79 €	0,34%	5,86 €	0,59%	10,05 €
1800,00	259,79 €	457,10 €	0,32%	5,85 €	0,57%	10,28 €
1900,00	257,96 €	466,90 €	0,31%	5,80 €	0,55%	10,51 €
2000,00	256,13 €	475,12 €	0,29%	5,76 €	0,53%	10,69 €
2100,00	253,69 €	481,81 €	0,27%	5,71 €	0,52%	10,84 €
2200,00	249,92 €	485,00 €	0,26%	5,62 €	0,50%	10,91 €
2300,00	246,20 €	488,95 €	0,24%	5,54 €	0,48%	11,00 €
2400,00	241,12 €	492,66 €	0,23%	5,43 €	0,46%	11,08 €
2500,00	236,11 €	496,03 €	0,21%	5,31 €	0,45%	11,16 €
2600,00	229,71 €	497,98 €	0,20%	5,17 €	0,43%	11,20 €
2700,00	223,43 €	498,47 €	0,19%	5,03 €	0,42%	11,22 €
2800,00	215,71 €	496,40 €	0,17%	4,85 €	0,40%	11,17 €
2900,00	208,14 €	493,83 €	0,16%	4,68 €	0,38%	11,11 €
3000,00	199,15 €	489,62 €	0,15%	4,48 €	0,37%	11,02 €
3100,00	190,27 €	486,22 €	0,14%	4,28 €	0,35%	10,94 €
3200,00	198,25 €	500,64 €	0,14%	4,46 €	0,35%	11,26 €
3300,00	217,01 €	530,20 €	0,15%	4,88 €	0,36%	11,93 €
3400,00	231,58 €	554,63 €	0,15%	5,21 €	0,37%	12,48 €
3500,00	248,32 €	582,31 €	0,16%	5,59 €	0,37%	13,10 €
3600,00	266,42 €	612,11 €	0,17%	5,99 €	0,38%	13,77 €
3700,00	294,68 €	652,10 €	0,18%	6,63 €	0,40%	14,67 €
3800,00	314,09 €	682,60 €	0,19%	7,07 €	0,40%	15,36 €
3900,00	333,07 €	713,89 €	0,19%	7,49 €	0,41%	16,06 €
4000,00	353,43 €	747,34 €	0,20%	7,95 €	0,42%	16,82 €
4100,00	385,13 €	792,01 €	0,21%	8,67 €	0,43%	17,82 €
4200,00	406,82 €	826,04 €	0,22%	9,15 €	0,44%	18,59 €
4300,00	428,02 €	860,90 €	0,22%	9,63 €	0,45%	19,37 €
4400,00	450,75 €	897,97 €	0,23%	10,14 €	0,46%	20,20 €
4500,00	484,73 €	946,28 €	0,24%	10,91 €	0,47%	21,29 €
4600,00	529,53 €	1.004,68 €	0,26%	11,91 €	0,49%	22,61 €
4700,00	573,74 €	1.064,24 €	0,27%	12,91 €	0,51%	23,95 €
4800,00	616,20 €	1.121,99 €	0,29%	13,86 €	0,53%	25,24 €
4900,00	659,22 €	1.179,40 €	0,30%	14,83 €	0,54%	26,54 €
5000,00	701,12 €	1.236,48 €	0,32%	15,78 €	0,56%	27,82 €
5100,00	744,10 €	1.294,81 €	0,33%	16,74 €	0,57%	29,13 €
5200,00	785,97 €	1.351,23 €	0,34%	17,68 €	0,58%	30,40 €
5300,00	828,95 €	1.407,33 €	0,35%	18,65 €	0,60%	31,66 €
5400,00	871,93 €	1.464,67 €	0,36%	19,62 €	0,61%	32,96 €
5500,00	913,83 €	1.520,18 €	0,37%	20,56 €	0,62%	34,20 €
5600,00	955,70 €	1.575,29 €	0,38%	21,50 €	0,63%	35,44 €
5700,00	998,68 €	1.630,06 €	0,39%	22,47 €	0,64%	36,68 €
5800,00	1.040,59 €	1.684,59 €	0,40%	23,41 €	0,65%	37,90 €
5900,00	1.083,57 €	1.740,36 €	0,41%	24,38 €	0,66%	39,16 €
6000,00	1.126,51 €	1.794,14 €	0,42%	25,35 €	0,67%	40,37 €
6100,00	1.168,42 €	1.847,68 €	0,43%	26,29 €	0,68%	41,57 €
6200,00	1.211,40 €	1.902,45 €	0,44%	27,26 €	0,69%	42,81 €
6300,00	1.253,27 €	1.955,34 €	0,45%	28,20 €	0,70%	44,00 €
6400,00	1.296,25 €	2.007,88 €	0,46%	29,17 €	0,71%	45,18 €
6500,00	1.338,15 €	2.060,02 €	0,46%	30,11 €	0,71%	46,35 €
6600,00	1.381,13 €	2.113,64 €	0,47%	31,08 €	0,72%	47,56 €
6700,00	1.423,00 €	2.165,12 €	0,48%	32,02 €	0,73%	48,72 €
6800,00	1.465,98 €	2.216,34 €	0,49%	32,98 €	0,73%	49,87 €
6900,00	1.507,89 €	2.267,25 €	0,49%	33,93 €	0,74%	51,01 €
7000,00	1.550,87 €	2.319,55 €	0,50%	34,89 €	0,75%	52,19 €

Tabelle 8: Näherungsweise Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

5.1.4. Notwendige Zuschlagsbedingung nicht erfüllt

Es lässt sich mittels der „**Reductio ad absurdum**“, also eines unumstößlichen „indirekten logischen Beweises“, logisch einwandfrei beweisen:

- Alle rentenfernen Pflichtversicherten, die das 25. Lebensjahr bei Eintritt in öffentlichen Dienst noch nicht vollendet haben (sog. Früheinsteiger mit 25 Jahren oder früher), bleiben ohne Zuschlag.
- Alle jüngeren Späteinsteiger (ab Geburtsjahrgang 1961) bleiben ohne Zuschlag, da der bisherige Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer über dem neuen Versorgungssatz nach der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG entwickelten TdL-Formel „Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte“ liegt.

Zu den Details siehe ein Standpunkt von Fischer/Siepe³⁶ vom 01.04.2015.

Für den vorliegenden Klagefall ist nachzuprüfen, ob die notwendige Bedingung für einen Zuschlag bei konkretem (m) und (n) gegeben ist. Der Kläger ist mit 31 Jahren und knapp zwei Monaten in die Pflichtversicherung eingetreten.

Die Satzungsgeber machen einen Vergleich von Versorgungsprozentsätzen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG.

Der Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG beträgt 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung. Nach 44,44... Jahren wären 100 % erreicht (oder anders: $100/44,44.. = 2,25$ Punkte pro Jahr)

Man vergleicht nach § 18 BetrAVG den Quotienten aus erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und $44,44.. < m/44,44.. >$

mit einem Quotienten nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsquotient) aus (**m**) und bis zum 65.+0 LJ theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**), $< m/n >$

Also: $m/44,44.. < m/n$ oder $m*100/44,44.. < 100*m/n$
Oder $m*2,25 < 100*m/n$ oder $0,0225*m < m/n$

Die Satzungsgeber haben festgelegt, dass der Versorgungsprozentsatz nach § 2 BetrAVG um 7,5 Prozentpunkte vermindert werden und erst dann ein Vergleich mit dem verdienten Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG stattfindet:

Zuschlag nach Willen der Satzungsgeber nur dann, wenn

$$\boxed{0,0225*m < m/n - 0,075 \quad \text{oder} \quad m/n - 0,0225*m - 0,075 > 0}$$

Im Klagefall ist in die Ungleichung einzusetzen: $m = 10,08$ und $n = 33,92$.

Daher folgt:

³⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf

$10,08/33,92 - 0,0225 \times 10,08 - 0,075 = - 0,004$, d.h. die Zuschlagsbedingung liefert im konkreten Klagefall einen negativen Wert. Also ist die Zuschlagsbedingung nicht erfüllt.

Randbemerkung:

Die spezielle konkrete Klagefall-Situation des BGH – Falls IV ZR 9/15 (n= knapp 34 Jahre, Geburtsjahrgang 1960) liefert trotz des gröberen³⁷ visualisierten Orientierungsrahmens in Abbildung 1 (siehe auch Anhang A3 (Orientierungsrahmen 3)) keine konkrete Erfüllung der notwendigen Zuschlagsbedingung insbesondere an den Rändern des „1er- Bauches“ in Abbildung 1, denn die notwendige Zuschlagsbedingung (siehe oben) arbeitet ja nicht wie in Abbildung 1 mit ganzen Zahlen (Eintrittsalter (EA) bzw. bis zum Stichtag erreichte Jahre (m), bis zum 65.+0 LJ theoretisch erreichbare Jahre (n)), sondern mit Dezimalzahlen, d.h. konkret im Klagefall: m=10,08, n=33,93, EA= 31,15.

Der konkrete Klagefall lässt sich systematisch einordnen:

Zuschläge sind überhaupt nur möglich ab einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren und im Grossen und Ganzen auch bei Jahrgängen bis 1960.

Für Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren gilt die Regel: „Je jünger (älter) der rentenferne Pflichtversicherte, desto niedriger (höher) fällt der evtl. Zuschlag aus“. Bei gleichem Eintrittsalter sinkt der Unverfallbarkeitsfaktor für jüngere Späteinsteiger und sie erhalten eine geringere Zuschlagsquote im Vergleich zu älteren Späteinsteigern.

Zu Anmerkungen zum Unverfallbarkeitsfaktor sei verwiesen auf **Anlage 2**.

³⁷ Der Orientierungsrahmen basiert auf ganzen Zahlen und nimmt damit gewisse Unschärfen hin.

Jüngere Jahrgänge werden durch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV eindeutig diskriminiert. Gegenüber älteren Jahrgängen (z.B. 1947) erhalten sie bei identischem Eintrittsalter geringere Zuschlagsquoten und gehen spätestens ab Jahrgang 1961 bei der Zuschlagsberechnung in jedem Falle leer aus. Wer Ende 1959 geboren ist, muss bereits bei einem Eintrittsalter von 26 bis 30 Jahren auf einen Zuschlag verzichten. Der Grund für diese deutliche Benachteiligung von jüngeren Jahrgängen liegt vor allem in der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte.

Daraus resultiert die absurde Wirkung, dass die Höhe der Zuschläge und Zuschlagsquoten nicht nur vom Eintrittsalter, sondern ganz wesentlich auch vom **Geburtsjahrgang** abhängig ist.

Eine solche „**Jahrgangsabhängigkeit**“ wird aber im BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) überhaupt nicht erwähnt. Dort ist ausschließlich von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten die Rede, was die Tarifparteien dann mit dem Begriff „Späteinsteiger“ übersetzt haben. Die am Verhandlungstermin am 14.11.2007 teilnehmenden Rechtsanwälte können sich auch nicht erinnern, dass die Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Späteinsteigern bei den für die VBL und den Revisionskläger vortragenden Rechtsanwälten bzw. bei den Richtern irgendeine Rolle spielte.

Die Tarifparteien haben den **Unverfallbarkeitsfaktor** jedoch als Grundlage für ihre Tarifeinigung genommen und diesen auch noch willkürlich um 7,5 Prozentpunkte gekürzt. Dadurch sind jüngere Jahrgänge in die **Jahrgangsfalle** geraten. Diese Jahrgangsfalle lässt sich auf dreifache Weise beschreiben:

Jahrgangsfalle

- Je jünger, desto geringer die Zuschlagsquote bei gleichem Eintrittsalter (z.B. beim Eintrittsalter 30 Jahre: nur 1,3 % bei Jahrgang 1959 im Vergleich zu 13,7 % Zuschlagsquote bei Jahrgang 1947)
- Je jünger, desto später muss das Eintrittsalter für einen möglichen Zuschlag liegen (z.B. ab 30 Jahre für Jahrgang 1959, aber bereits ab 26 Jahre für Jahrgang 1947)
- Kein Zuschlag ab Jahrgang 1961

Nicht mehr die Länge der Ausbildungszeiten bzw. das Eintrittsalter ist das entscheidende Kriterium für die Höhe des Zuschlags und der Zuschlagsquote, sondern der Geburtsjahrgang. Dies heißt für Späteinsteiger: „**Je jünger, desto schlechter sind die Aussichten auf einen Zuschlag**“.

5.1.5. Einordnung des Klagefalls

Auch die beklagten Zusatzversorgungskassen (zum Beispiel VBL und BVK) behaupten nach Fischer/Siepe³⁸ nicht, dass *alle* älteren Späteinsteiger einen

³⁸ a.a.O: SP Brennpunkt Zuschlagsproblematik

Zuschlag erhalten. Allerdings suggerieren die Zusätze „vorwiegend“ oder „in der Regel“, dass dies bei der eindeutigen Mehrheit der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr der Fall sei.

Diese auf Beklagtenseite vorgetragene Vermutung ist jedoch falsch!

Es gibt insgesamt drei Gründe, warum auch ältere Späteinsteiger ohne Zuschlag bleiben können:

1. vom Jahrgang, Eintrittsalter und den bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren abhängige Fälle bzw. Kombinationen (insbes. bei den Jahrgängen 1956 bis 1960), also Ausschluss bei „Fehlkombinationen“
2. Ende 2001 Alleinstehende, bei denen auch der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin unter dem **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bleibt, also Ausschluss der Mehrheit von „Alleinstehenden mit Mindestleistung“
3. sehr spätes Eintrittsalter (mehr als 33 Jahre) mit der Folge, dass die Kürzung der Nettogesamtversorgung stärker ins Gewicht fällt als die Erhöhung des Versorgungssatzes, also Ausschluss bestimmter „Spätesteinsteiger“.

In einer früheren Arbeit³⁹ hatten Fischer/Siepe bereits für bestimmte Gehaltsgruppen (gvE bis 1.400 €, bis 2.800 €, bis 4.200 €, bis 5.600 €) nachgewiesen, welche der Größen (siehe die Begrifflichkeiten in **Anlage 1**)

- alter Formelbetrag
- Mindestrente
- Mindeststartgutschrift
- neuer Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV

bestimmend für die alte und neue Anwartschaft (d.h. alte bzw. neue Startgutschrift) sind.

³⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf

Neue Startgutschriften bei Alleinstehenden (AL) und Verheirateten (VH)															
Tabelle: gvE xyz €, geboren am 31.12.1947, Eintritt in den öffentlichen Dienst ab 17 Jahre															
gvE	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €
m	M-Rente in % pa	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	STG alt AL in % pa	STG neu AL in % pa	F-STG alt VH	F-STG neu VH	STG alt VH	STG neu VH	STG alt VH in % pa	STG neu VH in % pa
37	0,2103	326,84 €	272,32 €	338,67 €	338,67 €	338,67 €	338,67 €	0,22%	0,22%	687,68 €	687,68 €	687,68 €	687,68 €	0,44%	0,44%
36	0,2148	324,74 €	264,96 €	329,52 €	329,51 €	329,52 €	329,52 €	0,22%	0,22%	669,10 €	669,09 €	669,10 €	669,10 €	0,44%	0,44%
35	0,2194	322,49 €	257,60 €	320,36 €	320,36 €	322,49 €	322,49 €	0,22%	0,22%	650,51 €	650,51 €	650,51 €	650,51 €	0,44%	0,44%
34	0,2242	320,17 €	250,24 €	311,21 €	311,21 €	320,17 €	320,17 €	0,22%	0,22%	631,92 €	631,92 €	631,92 €	631,92 €	0,44%	0,44%
33	0,2292	317,71 €	242,88 €	302,06 €	302,05 €	317,71 €	317,71 €	0,23%	0,23%	613,34 €	613,33 €	613,34 €	613,34 €	0,44%	0,44%
32	0,2344	315,01 €	235,52 €	292,90 €	292,90 €	315,01 €	315,01 €	0,23%	0,23%	594,75 €	594,75 €	594,75 €	594,75 €	0,44%	0,44%
31	0,2396	311,98 €	228,16 €	283,75 €	283,75 €	311,98 €	311,98 €	0,24%	0,24%	576,17 €	576,16 €	576,17 €	576,17 €	0,44%	0,44%
30	0,2449	308,59 €	220,80 €	274,60 €	274,59 €	308,59 €	308,59 €	0,24%	0,24%	557,58 €	557,58 €	557,58 €	557,58 €	0,44%	0,44%
29	0,2503	304,91 €	213,44 €	265,45 €	265,44 €	304,91 €	304,91 €	0,25%	0,25%	538,99 €	538,99 €	538,99 €	538,99 €	0,44%	0,44%
28	0,2557	300,86 €	206,08 €	256,29 €	256,29 €	300,86 €	300,86 €	0,26%	0,26%	520,41 €	520,41 €	520,41 €	520,41 €	0,44%	0,45%
27	0,2610	295,97 €	198,72 €	247,14 €	247,14 €	295,97 €	295,97 €	0,26%	0,26%	501,82 €	501,82 €	501,82 €	501,82 €	0,44%	0,46%
26	0,2663	290,84 €	191,36 €	237,99 €	237,99 €	290,84 €	290,84 €	0,27%	0,27%	483,24 €	483,24 €	483,24 €	483,24 €	0,44%	0,47%
25	0,2720	285,60 €	184,00 €	228,83 €	228,83 €	285,60 €	285,60 €	0,27%	0,27%	464,65 €	464,65 €	464,65 €	464,65 €	0,44%	0,49%
24	0,2777	279,89 €	176,64 €	219,68 €	219,68 €	279,89 €	279,89 €	0,28%	0,28%	446,06 €	446,06 €	446,06 €	446,06 €	0,44%	0,50%
23	0,2833	273,70 €	169,28 €	210,53 €	210,53 €	273,70 €	273,70 €	0,28%	0,28%	427,48 €	427,48 €	427,48 €	427,48 €	0,44%	0,51%
22	0,2890	267,04 €	161,92 €	201,37 €	201,37 €	267,04 €	267,04 €	0,29%	0,29%	408,89 €	408,89 €	408,89 €	408,89 €	0,44%	0,53%
21	0,2940	259,31 €	154,56 €	192,22 €	192,22 €	259,31 €	259,31 €	0,29%	0,29%	390,31 €	390,31 €	390,31 €	390,31 €	0,44%	0,54%
20	0,2990	251,16 €	147,20 €	183,07 €	183,07 €	251,16 €	251,16 €	0,30%	0,30%	371,72 €	371,72 €	371,72 €	371,72 €	0,44%	0,54%
19	0,3043	242,86 €	0,00 €	173,91 €	173,91 €	242,86 €	242,86 €	0,30%	0,30%	353,13 €	353,13 €	353,13 €	353,13 €	0,44%	0,54%
18	0,3097	234,11 €	0,00 €	164,76 €	164,76 €	234,11 €	234,11 €	0,31%	0,31%	334,55 €	334,55 €	334,55 €	334,55 €	0,44%	0,53%
17	0,3147	224,67 €	0,00 €	155,61 €	155,61 €	224,67 €	224,67 €	0,31%	0,31%	315,96 €	315,96 €	315,96 €	315,96 €	0,44%	0,53%
16	0,3197	214,82 €	0,00 €	146,45 €	146,45 €	214,82 €	214,82 €	0,32%	0,32%	297,38 €	297,38 €	297,38 €	297,38 €	0,44%	0,52%
15	0,3247	204,54 €	0,00 €	137,30 €	137,30 €	204,54 €	204,54 €	0,32%	0,32%	278,79 €	278,79 €	278,79 €	278,79 €	0,44%	0,52%
14	0,3297	193,84 €	0,00 €	128,15 €	128,15 €	193,84 €	193,84 €	0,33%	0,33%	260,20 €	260,20 €	260,20 €	260,20 €	0,44%	0,51%
13	0,3343	182,55 €	0,00 €	118,99 €	118,99 €	182,55 €	182,55 €	0,33%	0,33%	241,62 €	241,62 €	241,62 €	241,62 €	0,44%	0,50%
12	0,3397	171,19 €	0,00 €	109,84 €	109,84 €	171,19 €	171,19 €	0,34%	0,34%	223,03 €	223,03 €	223,03 €	223,03 €	0,44%	0,49%
11	0,3443	159,08 €	0,00 €	100,69 €	100,69 €	159,08 €	159,08 €	0,34%	0,34%	204,45 €	204,45 €	204,45 €	204,45 €	0,44%	0,48%
10	0,3487	146,44 €	0,00 €	91,53 €	91,53 €	146,44 €	146,44 €	0,35%	0,35%	185,86 €	185,86 €	185,86 €	185,86 €	0,44%	0,47%
9	0,3523	133,18 €	0,00 €	82,38 €	82,38 €	133,18 €	133,18 €	0,35%	0,35%	167,27 €	167,27 €	167,27 €	167,27 €	0,44%	0,46%
8	0,3550	119,28 €	0,00 €	73,23 €	73,23 €	119,28 €	119,28 €	0,36%	0,36%	148,69 €	148,69 €	148,69 €	148,69 €	0,44%	0,45%
7	0,3583	105,35 €	0,00 €	64,07 €	64,07 €	105,35 €	105,35 €	0,36%	0,36%	130,10 €	130,10 €	130,10 €	130,10 €	0,44%	0,44%
6	0,3610	90,97 €	0,00 €	54,92 €	54,92 €	90,97 €	90,97 €	0,36%	0,36%	111,52 €	111,52 €	111,52 €	111,52 €	0,44%	0,44%
5	0,3637	76,37 €	0,00 €	45,77 €	45,77 €	76,37 €	76,37 €	0,36%	0,36%	92,93 €	92,93 €	92,93 €	92,93 €	0,44%	0,44%
4	0,3670	61,66 €	0,00 €	36,61 €	36,61 €	61,66 €	61,66 €	0,37%	0,37%	74,34 €	74,34 €	74,34 €	74,34 €	0,44%	0,44%
3	0,3710	46,75 €	0,00 €	27,46 €	27,46 €	46,75 €	46,75 €	0,37%	0,37%	55,76 €	55,76 €	55,76 €	55,76 €	0,44%	0,44%
2	0,3750	31,50 €	0,00 €	18,31 €	18,31 €	31,50 €	31,50 €	0,38%	0,38%	37,17 €	37,17 €	37,17 €	37,17 €	0,44%	0,44%
1	0,3793	15,93 €	0,00 €	9,15 €	9,15 €	15,93 €	15,93 €	0,38%	0,38%	18,59 €	18,59 €	18,59 €	18,59 €	0,44%	0,44%
0		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		

Tabelle 9: Dominanz der Mindestrente bei alter und neuer Anwartschaft (gvE bis 4.200 €, Familienstand: ledig)

Legende:

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

EAlter = Eintrittsalter

M-Rente in % p.a. = Mindestrente in % des gvE p.a. nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

M-STG = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV

F-STG = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

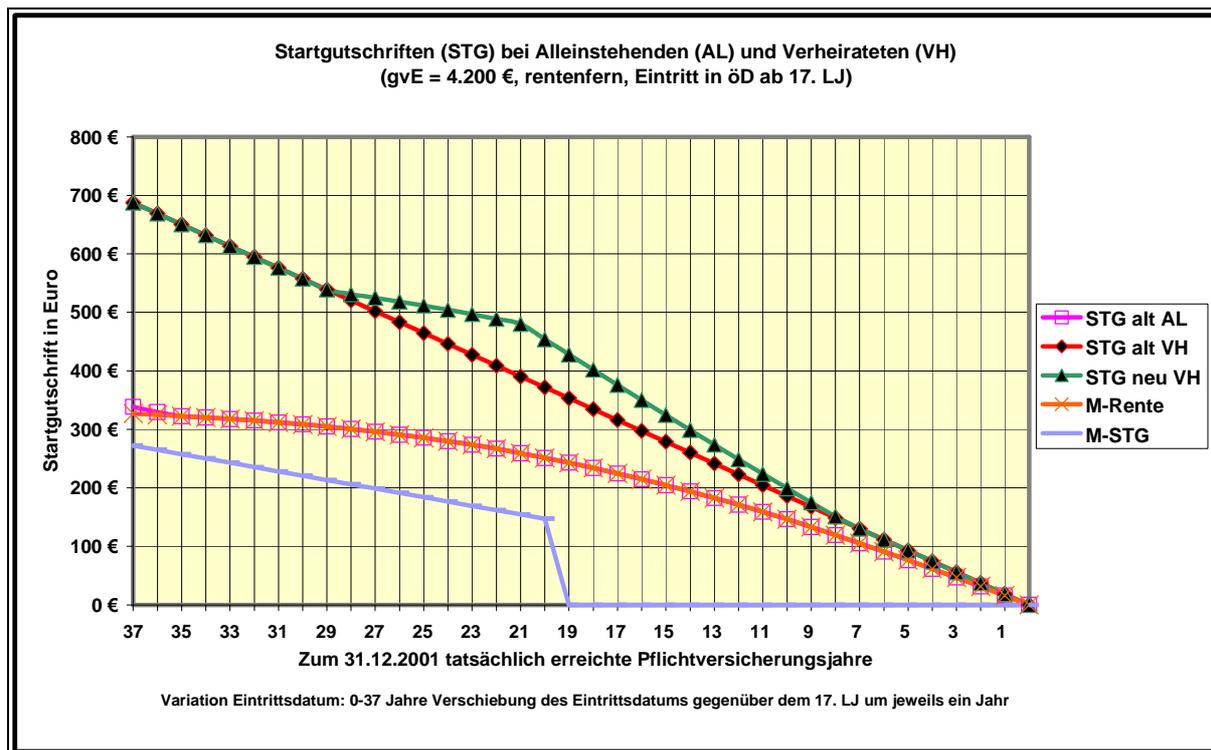


Abbildung 3: Bisherige und neue Startgutschriften für alleinstehende und verheiratete Späteinsteiger im Vergleich (gvE 4.200 €)

Die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV bestimmt sich im Klagefall aus:

Volle ZVK-Jahre ($m \geq 20$) bis 31.12.2001 x 1,84 Versorgungspunkte (VP) x 4 € x GBQ, d.h.

0 Jahre x 1,84 VP x 4 € x GBQ = 0 € (**Mindeststartgutschrift**)

Da $m < 20$ Jahre ist (d.h. bis zum 31.12.2001 waren keine 20 vollen Pflichtversicherungsjahre erreicht), gibt es im Klagefall keine Mindeststartgutschrift!

Die **ZVK – Anwartschaft zum 31.12.2001** ist das Maximum der Größen:

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG 80,25 €
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV 0,00 €
- **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 129,95 €

Die ZVK – Anwartschaft zum 31.12.2001 des Klägers in Höhe von 129,95 ist also bestimmt durch die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Das gesamtversorgungsfähige Vollzeit-Entgelt (gvE) des Klägers wurde nach Kapitel 5.1.1 und Tabelle 4 ermittelt zu knapp 4.075 €.

Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist bei einem geschätzten Vollzeit-gvE von etwa 4.075 € kleiner als die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV.

Der Klagefall ordnet sich somit systematisch ein in diejenige Fallgruppe von durchschnittlich bis höherverdienenden (bis gvE 4.200 €) ledigen rentenfernen Versicherten, deren alte und neue Startgutschrift komplett durch die Mindestrente bestimmt wird.

5.2. Erkenntnisse aus den Grunddaten des Klägers

Erkenntnis A:

Startgutschrift (alt und neu) des am 31.12.2001 ledigen Klägers wird bestimmt durch den Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von 129,95 €.

Erkenntnis B:

Das Näherungsverfahren zur Ermittlung der gesetzlichen Rente wird im Allgemeinen nur wirksam bei der Berechnung der Größe <Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG>.

Im Klagefall wurde die Startgutschrift durch die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ermittelt, nicht jedoch bestimmt durch die Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV.

Der Kläger ist also von der juristischen Diskussion um die Vorteile/Nachteile der Anwendung des Näherungsverfahrens zur gesetzlichen Rente eigentlich nicht betroffen. Ohne Kenntnis der tatsächlichen gesetzlichen Rente bei Erreichen des 65. Lebensjahres ist zudem ein Vergleich mit der fiktiv hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren eigentlich prinzipiell nicht möglich.

Im Klagefall wurde lt. Gericht die fiktive gesetzliche Näherungsrente zu 1551,15 € ermittelt.

Das GBQ (GBQ=0,98) reduzierte gvE von etwa 3.993 € des Klägers in 2001 liegt niedriger als die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) (4448,24 €) in 2001. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen auch bei deutlich höheren monatlichen Entgelten nur bis zum Höchstsatz des BBG in die gesetzliche Rentenversicherung ein. D.h. Ab monatlichen Entgelten von 4.448,24 € und höher werden dennoch höchstens 1.600,50 € Näherungsrente von der persönlichen Nettogesamtversorgung abgezogen.

Erkenntnis C:

Der Kläger ist nicht konkret betroffen von der Diskussion um die bis zum Stichtag 31.12.2001 bereits erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und theoretisch bis zum Rentenbeginn erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) und der daraus resultierenden Vergleichsdiskussion um § 18 BetrAVG ($m \times 2,25\%$) bzw. § 2 BetrAVG (m/n bzw. $m/n - 7,5\%$), da es im Klagefall auf den alten bzw. neuen

Formelbetrag gar nicht ankommt, denn seine alte und neue Startgutschrift wird bestimmt durch die **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG**.

Der ledige rentenferne Kläger ist von einem Zuschlag auf seine alte Startgutschrift ausgeschlossen, da seine Startgutschrift nicht nach Formelbetrag ermittelt wird, sondern bestimmt ist durch die Mindestrente nach Beiträgen.

Randbemerkung zum Familienstand:

Die Satzungsgeber (wie auch Gerichte) vermeiden meist Hinweise auf die am Stichtag 31.12.2001 vorliegende fiktive Steuerklasse, sprich auf den am 31.12.2001 geltenden Familienstand.

Damit umgeht man jedoch die sachlogische und juristische Auseinandersetzung um die Besonderheiten für am Stichtag **rentenferne Alleinstehende**, denn die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem 30.05.2011 hält einige Systemfehler bereit.

Für die Bestimmung der alten Startgutschrift bei Verheirateten ist vor allem der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG wirksam.

Es wurde bei der Satzungsänderung nach dem 30.05.2011 offenbar nur auf eine Modifikation des Formelbetrages abgestellt, das Augenmerk jedoch nicht auch auf die Wirkung (den Einfluss) von Mindestrente und Mindeststartgutschrift gelegt, die großen Einfluss auf die Bestimmung der alten Startgutschrift bei Alleinstehenden haben.

5.3. Unmittelbare Betroffenheit nicht erforderlich

Die beklagten Zusatzversorgungskassen haben sich im Laufe der ersten gerichtlichen Instanzen der Zuschlagsklagen z.T. darauf versteift (z.B. zum Teil die BVK beim LG München: „unzulässige Popularklage“), die Kläger müssten ihre individuelle Betroffenheit und die Intensität ihrer Benachteiligung durch die Neuregelung der Zusatzversorgung nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 selbst darlegen.

Neben dem erstinstanzlichen Landgericht Berlin schauen die jeweiligen Berufungsinstanzen da schon differenzierter und rechtssystematischer hin.

Das OLG München zitiert dazu aus einem Urteil der ersten Instanz (LG München)

RdNr. 9 OLG München 25 U 3827/14⁴⁰ vom 22.05.2015

Das Landgericht München (26 O 19580/13 vom 25.09.2014) hat die Klage sowohl im Haupt- wie im Hilfsantrag (der im Berufungsverfahren fallengelassen wurde) mangels Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen. Hinsichtlich des Hauptantrags sei ein subjektives Recht der

⁴⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/8/OLG_Muenchen_25_U_3827_14.pdf

*Klägerin auf Feststellung der Unverbindlichkeit der von der Beklagten erteilten Überprüfungsrechnung der Startgutschrift nicht ersichtlich. Sie gehöre nach ihrer Erwerbsbiographie nicht zu den Späteinsteigern im Sinne des BGH-Urteils. und habe nach der Neuberechnung auch einen Zuschlag erhalten. Eine subjektive Rechtsverletzung durch die Neuberechnung sei nicht ersichtlich. Auch aus der Biographie des anderweitigen Klägers S. ergebe sich kein Beispielsfall für einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot. Zudem sei eine auf Feststellung einer objektivrechtlichen Rechtsverletzung gerichtete Klage eine unzulässige **Popularklage**; eine lediglich mittelbare Betroffenheit sei zur Begründung einer Klagebefugnis auch bei einer Feststellungsklage nicht geeignet.*

Das sieht jedoch die Berufungsinstanz (OLG München) ganz anders.

RdNr. 27 OLG München 25 U 3827/14 vom 22.05.2015

Wenn nun aber die zur Heilung unternommene Satzungsänderung ... – ihrerseits wieder zum Teil gegen Art. 3 GG verstößt, wäre die Übergangsregelung für die rentenfernen Versicherten erneut insgesamt nicht wirksam und wären damit die auf dieser Basis errechneten, bestätigten Startgutschriften mangels ausreichender Rechtsgrundlage unverbindlich. Den Tarifvertragsparteien stünden dann wiederum - wie bereits nach dem BGH-Urteil aus dem Jahr 2007 - zahlreiche Wege offen, eine erkannte Verfassungswidrigkeit zu beheben. In diesem Rahmen bestünde auch für die Klägerin bei Unverbindlichkeit der streitgegenständlichen Startgutschrift zumindest die Möglichkeit, dass sie im Zuge einer weiteren Neuregelung eine Besserstellung erfährt. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage genügt diese jedenfalls nicht fernliegende Möglichkeit, nicht erforderlich ist insoweit eine Gewissheit (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14, Rn. 36, 37 bei juris).

RdNr. 37 OLG KA 12 U 104/14⁴¹ vom 18.12.2014

Mit dem Hilfsantrag begehrt der Kläger die Feststellung der Unverbindlichkeit der Überprüfungsrechnung der Startgutschrift bzw. die Feststellung der Unverbindlichkeit der nach der Satzung in der 17. Satzungsänderung neu berechneten Startgutschrift. Das Begehren ist damit auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet (Senat VersR 2005, 1713, juris Rn. 51). Auch für die Zulässigkeit des Hilfsantrags genügt es, dass eine Neuberechnung nur möglicherweise zu einer Verbesserung der Ansprüche des Klägers führen kann. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

⁴¹ http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Oberlandesgerichte&Art=en&Datum=2014&nr=18835&pos=0&anz=206

RdNr. 27 LG Berlin 7 O 208/13⁴² vom 27.03.2014

Das Gericht gab der Klage hinsichtlich des Antrags auf Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschrift statt. Das Feststellungsbegehren sei gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, da die im Streit stehende Neuberechnung die Grundlage seiner Zusatzrentenansprüche bilde. Unerheblich sei, ob der Kläger zu dem nach dem Urteil des BGH benachteiligten Versichertenkreis gehöre, denn der Kläger sei jedenfalls von der Unwirksamkeit der in Streit stehenden Regelung betroffen. Die Darlegung einer Besserstellung sei nicht erforderlich. Eine solche Darlegung sei schon nicht zu leisten denn die Art und Weise der Neuberechnung lege allein die Beklagte aufgrund geltender Tarifautonomie fest.

5.4. Faktencheck der BGH – Piloturteile 2007 und 2016

Lfd. Nr.		BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007	BGH IV ZR 9/15 vom 09.03.2016	BGH IV ZR 168/15 vom 09.03.2016
1	Geburtsdatum	10.02.1951	04.07.1960	21.11.1949
2	Eintritt in VBL	01.02.1968	01.09.1991	13.04.1993
3	Eintrittsalter in VBL	noch 16 fast 17	31	43
	Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001	33,92 Jahre	10,08 Jahre	8,75 Jahre
4	Familienstand am 31.12.2001	ledig (ld)	ledig (ld)	ledig (ld)
5	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,0	0,98	1,0
6	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) in 2001	3.118,29 €	3.993,42 €	2.800,55 €
7	Gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) in Jahren	48,07 Jahre	40,87 Jahre	34,83 Jahre
8	Nettoversorgungssatz = GBQ x 2,294 % pro gesamtversorgungsfähiges Jahr (max. 91,75 %)	91,75 % als Maximum	89,92 % = GBQ x 91,75 %	79,90 % = 34,83 x 2,294
9	Fiktive gesetzliche Rente	1.380,80 €	1.551,15 €	1.248,12 €
10	Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	150,66 € (ld) 377,88 € (vh)	80,25 € (ld) 169,24 € (vh)	42,50€ (ld) 97,42 € (vh)
11	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	222,93 €	129,95 €	78,80 €
12	Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV	242,88 €	0	0
13	Startgutschrift als Maximum von Lfd, Nummern 10, 11, 12	242,88 € (ld) 377,88 € (vh)	129,95 € (ld) 169,24€ (vh)	78,80 € (ld) 97,42 € (vh)
14	Zuschlag zur Startgutschrift per Vergleichsberechnung	0 € (ld) 0 € (vh)	0 € (ld) 0,00 € (vh)	0 € (ld) 0 € (vh)

Tabelle 10: Gegenüberstellung der vom BGH genannten Pilotklagefälle

Wagner / Fischer schreiben in ihrem **NZS Artikel 17/2015⁴³** vom 01.09.2015 (dort auf Seite 648) zur **Nichtberücksichtigung von Mindestwerten**

Mindestwerte wie Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV spielen in der Neuregelung

⁴² http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1ceu/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE209792014&doc.p art=L&doc.price=0.0&

⁴³ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650 http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

überhaupt keine Rolle. Dies führt dazu, dass am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, wenn die neue Anwartschaft einschließlich Zuschlag weiterhin unter der als Mindestrente bzw. Mindeststartgutschrift festgesetzten bisherigen Startgutschrift verbleibt.

Alleinstehende Späteinsteiger bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.500 € bleiben daher ohne Zuschlag und werden gegenüber den verheirateten Späteinsteigern ein weiteres Mal massiv benachteiligt. Die schon bisher bestehende Verlustquote gegenüber den Startgutschriften für Verheiratete erhöht sich dadurch noch bei Späteinsteigern.

Das kann man auch nachlesen im **VSZ-Gutachten**⁴⁴ (Juli 2011, Rev. März 2013, dort Kap. 3.3 und 3.4), in der sogenannten „**Systemfehler – Studie**“ der Autoren Fischer / Siepe⁴⁵ vom November 2012 bzw. in einem Standpunkt vom Oktober 2012⁴⁶.

Die Berufungsgerichte (OLG Karlsruhe und OLG München) haben sich nicht davon irritieren lassen, dass die jeweiligen beklagten Zusatzversorgungskassen forderten, eine direkte individuelle Betroffenheit der Kläger (Darlegungspflicht durch Kläger) nachzuweisen.

Die Berufungsgerichte (OLG Karlsruhe und OLG München) haben sich auch nicht davon irritieren lassen, dass die einschlägigen Arbeitgeber – Veröffentlichungen ausschließlich rentenferne Fälle darlegen, deren Familienstand „verheiratet zum 31.12.2001“ war, ohne das auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen.

Die Benachteiligung einer Vielzahl von am 31.12.2001 ledigen rentenfernen Versicherten durch die Festlegung auf die Steuerklasse I und die Nachteile durch vorwiegende Ermittlung der Startgutschrift lediger rentenferner Versicherter aus Mindestwerten (Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) blieb damit für einige Anwälte und einige Richter der Instanzen (LG und OLG) völlig unerwähnt und z.T. sogar unerkant.

Bereits 2007 hat der Bundesgerichtshof (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) den Fall eines rentenfernen ledigen Versicherten (Nicht-Akademiker) ausgewählt, dessen Startgutschrift durch die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV, nicht jedoch durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG und auch nicht durch die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

In beiden BGH - Klagefällen lediger rentenferner Versicherter (IV ZR 9/15 als Akademikerfall, bzw. IV ZR 168/15) vom 09.03.2016 (siehe Tabelle 10) werden die Startgutschriften jeweils definiert durch die **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG**.

⁴⁴ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

⁴⁵ Friedmar Fischer/Werner Siepe: „Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“, November 2012, http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

⁴⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf

Die fehlende transparente Darstellung der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch die Satzungsgeber (öffentliche Arbeitgeber und Gewerkschaften) und auch durch die Zusatzversorgungskassen hat den höheren gerichtlichen Instanzen den Blick auf das Wesentliche aber nicht verstellt.

Wirklich relevante Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof haben die wichtigen - verfassungsrechtlichen übergeordneten – Aspekte der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sehr gründlich in Augenschein genommen, müssen aber wegen der Tarifautonomie einige untergeordnete durchaus fragwürdige Gesichtspunkte der Neuordnung einer evtl. Modifikation durch die Tarifparteien überlassen.

Die Oberlandesgerichte wie auch der Bundesgerichtshof haben – aus guten rechtssystematischen Erwägungen heraus – erkannt, dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vorliegt.

RdNr. 30 OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014

aa) Der Kläger macht geltend, dass sich seine Startgutschrift nicht nach dem nach der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht richten dürfe, weil diese aus verschiedenen Gründen mit höherrangigem Recht nicht vereinbar sei. Er verlangt daher, die Übergangsregelung insgesamt am Maßstab des höherrangigen Rechts zu prüfen. Ob er zum Kreis derjenigen Personen gehört, für die in früheren Verfahren mit Rücksicht auf die längeren Ausbildungszeiten bestimmter Personengruppen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht entscheidend.

RdNr. 31

bb) Für die Richtigkeit dieses Befundes spricht auch, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 (BGHZ 174, 127, Tz. 4) zu einem Versicherten ergangen ist, der seit dem 16. Lebensjahr bei der Beklagten ununterbrochen pflichtversichert war, der also nicht zum Kreis derjenigen Versicherten gehörte, die wegen einer berufsnotwendigen Ausbildung erst spät in die Pflichtversicherung eingetreten sind.

RdNr. 48

a) Der Senat versteht die Ausführungen des Bundesgerichtshofs dahin, dass das bisherige Übergangsrecht einer Überprüfung am Maßstab des Gleichheitsgrundrechts nicht standhält, weil auch Versicherte, die nach ihrer Schulentlassung eine für den angestrebten Beruf notwendige Ausbildung sofort begonnen und zügig abgeschlossen, sodann eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und bis zur Systemumstellung fortgesetzt haben, keine Startgutschrift erhalten, mit der sie den 100%-Wert noch erreichen könnten und sie insoweit ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt werden als Versicherte, auf die diese Annahmen nicht zutreffen, die also etwa unmittelbar nach Schulentlassung eine duale Ausbildung im öffentlichen Dienst begonnen haben. Anders gewendet lag bisher eine Regelung vor, bei der wesentlich Gleiches - nämlich Treue zum öffentlichen Dienst von der Schulentlassung bis zur Systemumstellung - bei der Ermittlung der Startgutschriften ungleich behandelt wurde, abhängig davon, wie lange die - von der Ausbildungsdauer abhängige - Zeit der Berufstätigkeit war.

RdNr. 49

b) Der so verstandene strukturelle Mangel wird durch das mit § 79 Absatz 1a VBLs n. F. eingeführte Vergleichsmodell - schon unter Zugrundlegung des eigenen Vorbringens der Beklagten -, nicht behoben, so dass es der Erhebung eines Sachverständigengutachtens nicht bedarf (im Ergebnis ebenso LG Berlin, Urteil vom 22. Januar 2014 - 23 O 144/13; Urteil vom 27. März 2014 - 7 O 208/13, juris Rn. 33 ff.).

6. Kritische Schlussfragen / -bemerkungen

Beim Blick zurück auf anderthalb Jahrzehnte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes drängen sich folgende Fragen auf:

- War die Abkehr vom System der alten Gesamtversorgung inhaltlich zwingend erforderlich?
- Ist die Neuordnung der Zusatzversorgung nach dem 31.12.2001 (Punkterente) hinreichend begründet?
- Sind die Überleitungsvorschriften zur Ermittlung der Anwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Versicherte rechtlich einwandfrei und sachlich gerechtfertigt?
- Gab es wirklich 2001 den Finanznotstand aller Zusatzversorgungskassen?
- Wieso reklamierte die VBL prognostizierte Finanznöte⁴⁷, während andere Kassen gute bis glänzende Finanzpolster hatten?
- Wieso haben sich die meisten Zusatzversorgungskassen trotz unterschiedlicher Kassenlage und Finanzprognosen fast 1:1 den Vorgaben der VBL unterworfen?
- Wer waren/sind die wirklichen Konstrukteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (vor allem auch nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011)?
- Welche Rolle haben neben den Tarifparteien (öffentliche Arbeitgeber, Gewerkschaften) die Zusatzversorgungskassen gespielt?
- Wie wurde von den Akteuren der Satzungsgeber Kritik an der Neuordnung wahrgenommen?
- Welche Rolle spielen die zivilen Gerichtsinstanzen?

Man kann diese Fragen (hier rhetorisch gestellt) sicher aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten und beantworten.

Für die Autoren Fischer/Siepe ist stringente Logik und systematisches Vorgehen ein unerlässlicher Bestandteil bei der Bewertung komplexer Sachverhalte.

Dem führenden deutschen Strafrechtskommentator Prof. Dr. Thomas Fischer (sehr offen und unbequem formulierend) ist zuzustimmen, wenn er in seinem neuesten Buch⁴⁸ in ganz anderem Zusammenhang schreibt:

⁴⁷ Fischer/Siepe haben die Prognosen der VBL anhand einer Reihe von VBL – Geschäftsberichten hinterfragt. Fischer/Siepe: Buchveröffentlichung "80 Jahre VBL" (Kritische Dokumentation) als **E-Book**
ISBN: 978-3-86844-672-2

<http://www.sierke-verlag.de/shop/index.php/80-jahre-zusatzversorgung-der-vbl-845.html> bzw. ursprünglich:
http://www.startgutschriften-arge.de/6/Doku_80_Jahre_VBL_Zusatzversorgung.pdf

⁴⁸ Thomas Fischer: "Im Recht – Einlassungen von Deutschlands bekanntestem Strafrichter", Dromer Knaur, München, März 2016, ISBN 978-3-426-27685-3

Sachkunde hilft, Schwierigkeiten zu verstehen und unter Umständen auch auszuhalten.

Mitglieder der Justiz sind keine der Kritik enthobene Elite.

Man muss die immer noch verbreiteten Märchen stören, um zum Kern der Rechts-Legitimität zu gelangen. Es erscheint mir nachgerade unerträglich, wie das Rechtssystem sich von der Zivilgesellschaft abschottet und sich für seine Machtansprüche auf vorgeblich neutrale Positionen bezieht, die in Wahrheit oft nicht mehr sind als begriffliche Zirkelschlüsse und aufgeblasen verklausulierte Interessen.

Es liegt nahe, diese Äußerungen zumindest teilweise zu adaptieren auf die handelnden Akteure und die betroffene „Zivilgesellschaft der rentenfernen Pflichtversicherten“ bei der Neugestaltung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Logik ist unteilbar, einzigartig und widerspruchsfrei. Es gibt keine Aufteilung der Logik für verschiedene zweckgerichtete **Denk**-Ziele. Logik ist stets mit Denken verbunden. Zielgerichtetes Denken unterliegt allerdings mancherlei Zwängen, was aber nicht in Widerspruch zu den strengen Gesetzmäßigkeiten der Logik stehen darf bzw. zu deren Nichtbeachtung führen darf.

Insoweit müssen sachlogische Feststellungen und juristische Argumente / juristische Entscheidungen stets kongruent in Bezug auf die Gesetzmäßigkeiten der Logik sein.

Durch das Urteil (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) des Oberlandesgerichts Karlsruhe, des Oberlandesgerichts München (Az. 25 U 3827/14 vom 22.05.2015) und auch des BGH (IV ZR 9/15 vom 09.03.2016) wird diese Kongruenz eindrucksvoll bestätigt.

Und das steht eigentlich nicht im Widerspruch zur sogenannten „Einschätzungsprärogative“ (Tarifautonomie) der Tarifparteien, wie sie entsprechend der Rechtsprechung der Bundesarbeitsgerichts (BAG) im früheren Piloturteil des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) nachformuliert wird:

RdNr. 35 und 36 BGH IV ZR 74/06

....

Neben den bereits erwähnten besonderen Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräumen (vgl. u.a. BAG ZTR 2005, 263, 264) ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883).

a) Da die Rechtssetzung durch Tarifvertrag in Ausübung eines Grundrechts (Art. 9 Abs. 3 GG) erfolgt, es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischerweise ausgeglichen werden, sind den Tarifvertragsparteien

größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind (vgl. dazu u.a. BAGE 69, 257, 269 f. unter Hinweis auf BVerfGE 82, 126, 154).

....

Nach einem Dossier von F. Fischer⁴⁹ vom 09.09.2008 berief sich der BGH 2007 voll auf die Rechtsprechung⁵⁰ des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unter dem Vorsitzenden Richter Dr. Gerhard Reinecke, der dort einige bemerkenswerte Feststellungen trifft. Er führt den Begriff der „Verteilungsgerechtigkeit“ ein. Eindeutig ist hier gemeint, wenn ein Versorgungssystem ins Wanken gerät, müssen alle den Gürtel enger schnallen. Was aber ist, wenn die Annahme des drohenden Finanzkollaps des Zusatzversorgungssystems nicht wirklich korrekt war/ist, sondern nur herbei“begutachtet“ oder herbeigeredet wurde?

Die einigen (einige betroffene rentenferne Versicherte) mögen diese pointierte Interpretation der Tarifautonomie (Artikel 9 des Grundgesetzes) an prominenter Stelle des früheren BGH – Piloturteils IV ZR 74/06 als zynisch empfunden haben.

Die anderen (ein hoher Funktionär der Tarifparteien in einem belegbaren E-Mail Wechsel aus 2011) ziehen aus dieser Interpretation der Tarifautonomie den Schluss, „*dass keine Befolgungspflicht für Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Entscheidungen des BGH bestehe. Es ist allerdings zu einer gewissen Annäherung an die Überlegungen des BGH gekommen. Die Gerichte könnten erkennen, dass es eine sorgfältige Auseinandersetzung mit ihren Entscheidungen gegeben habe*“.

Arbeitgebervertreter meinten als „selbstverständlich inoffizielle Pausenbemerkungen“ auf jährlich stattfindenden Foren zur Alters- und Zusatzversorgung, die Arbeitnehmervertreter hätten sich in den früheren und auch späteren Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung „*über den Tisch ziehen lassen*“. Sachverständige prominente Professoren, die sich intensiv mit der Altersversorgung befassen, beklagten/beklagen darüber hinaus die *fehlende Systematik der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes*.

Selbst kritisch - warnende Töne aus dem Lager der Funktionsträger der Zusatzversorgung wurden nach dem BGH – Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, aber deutlich vor der Tarifeinigung der Tarifparteien vom 30.05.2011, einfach ignoriert.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen nämlich schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein in BetrAV 5/2008⁵¹, Seite 455, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008⁵², Seite 302) „*wegen der Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen*

⁴⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_RentenAbsurdistan.pdf

⁵⁰ Zeitschrift DER BETRIEB, 21.12.2007, Heft 51/52, Seite 2836-2843, „Neuere Rechtssprechung des BAG zum Betriebsrentenrecht (2005 – 2007)“

⁵¹ Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

⁵² Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

(Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könne“ (zu Details siehe Anlage 2 dieses Standpunktes).

Es waren wohl nicht sachlich – systematische Aspekte, sondern eher kostenbezogene Gesichtspunkte, die die wesentlichen Akteure als Richtschnur der Neuordnung der Zusatzversorgung gewählt haben, wie schon frühzeitig das Berliner Landgericht erkennt.

RdNr. 36 LG Berlin (7 O 208/13⁵³ vom 27.03.2014)

Der Bundesgerichtshof hatte ausdrücklich beanstandet, dass der in § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG vorgesehene Prozentsatz von 2,25 pro Pflichtversicherungsjahr zu einer sachwidrigen und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten führte, die vom weiten Handlungsspielraum der Tarifvertragsparteien nicht mehr gedeckt sei, weil sich bei jährlich einzusetzenden 2,25 % ein Wert von 100 % der Pflichtversicherungszeit erst mit 44,44 Pflichtversicherungsjahren ergebe (BGH, Urteil vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127ff, Rn. 128ff nach juris). Die Anhebung des Faktors hätte also den Ursprung des Problems beseitigt. Warum dies gleichwohl unterblieben ist, teilt Hebler mit, wenn er in entwaffnender Ehrlichkeit ausführt, dass eine Erhöhung der Startgutschriften aller Versicherter „zu teuer gewesen“ wäre (ZTR 2011, 534, 535). Dies dürfte freilich kein erhebliches Argument für die Wahrung verfassungsrechtlicher Vorgaben sein.

Der BGH (IV ZR 9/15 vom 09.03.2016, RdNr. 40) setzt dieser „kostenorientierten“ Neuordnung der Zusatzversorgungssatzung eine deutliche Begrenzung:

Dass die Neuregelung darauf abzielt, mit einer Nachbesserung der Startgutschriftenermittlung verbundene Mehrausgaben auf ein als angemessen empfundenes Maß zu beschränken (vgl. Hebler, ZTR 2011, 534, 535; Krusche, BetrAV 2012, 41, 43), kann bei der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung Berücksichtigung finden, reicht aber für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen zu rechtfertigen (BVerfGE 75, 40 unter C IV 2 b; 19, 76 unter B II 1 a aa; jeweils m.w.N.).

Fischer/Siepe ziehen aus alledem ihre eigenen Schlussfolgerungen:

Die Neuordnung der Zusatzversorgung hält Standards in Bezug auf Transparenz, Korrektheit, Schlüssigkeit (Systematik) keinesfalls stand. Da wäre erheblich mehr Sorgfalt zu erwarten gewesen.

Die Tarifparteien haben sich für die Erledigung ihrer Aufgaben (Neuordnung der Zusatzversorgung nach Vorgaben des BGH) sehr viel Zeit gelassen und nur minimal angepackt. Das frühere BGH – Urteil (IV ZR 74/06) enthielt ja auch weitere Kritikpunkte.

⁵³ http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1ceu/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE209792014&doc.p art=L&doc.price=0.0&

Auf Warnungen und Kritik an der Neuordnung der Zusatzversorgung wurde gar nicht bzw. höchst empfindlich reagiert und deutlich vorgebrachte Kritik stereotyp mit Hinweis auf die vermeintliche Gerichtsfestigkeit der Entscheidungen der Tarifparteien strikt zurückgewiesen.

Die mit schwerwiegenden Mängeln behaftete Erledigung der Neuordnung durch die eigentlich verantwortlichen Tarifparteien führte zu einer riesigen kostenträchtigen, zeitraubenden und massenweisen Aufgabenverschiebung zu den Zivilgerichten. Die Tarifparteien haben wohl gemeint, man könne wie üblich mit entsprechender wortreicher Rhetorik und ohne vertiefte sachliche Argumentation und Transparenz Anwälte und zivile Gerichtsinstanzen schon überzeugen. Das war aber erneut eine deutliche Fehleinschätzung der Tarifparteien, denn bereits mit wegweisenden Entscheidungen des Landgerichts Berlin beginnend und später fortgesetzt mit Hilfe der Entscheidungen wirklich relevanter Oberlandesgerichte wie Karlsruhe und München war klar, dass sich die Richter auf kritisch - nachprüfbar Fakten konzentrierten und sich rechtssystematisch (Prüfung auf Verfassungsmäßigkeit der Neuordnung) nicht beirren ließen.

Das Ziel sollte nun nach dem erneuten Urteilsspruch des BGH vom 09.03.2016 sein, endlich eine umfassende und systematisch saubere Neuregelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes anzustreben.

Unserer Ansicht nach ist es für den Satzungsgeber an der Zeit, früher getroffene Entscheidungen im Lichte aktueller Problemfälle und Gerichtsentscheidungen komplett neu zu überdenken sowie auch andere im Laufe der bisherigen einschlägigen Gerichtsentscheidungen angemahnte weitere Kritikpunkte zu bedenken und nicht gleich kategorisch zurückzuweisen.

Wir geben daher dringlich auch folgende Optionen erneut zu bedenken:

- Wiedereinführung der Mindestversorgungsrenten nach § 44a VBLS a.F. wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen
- Nachheiratklausel wie im früheren Gesamtversorgungssystem
- Einfügung von Härtefallregeln / -bestimmungen
- Möglichkeit des Ersatzes der gesetzlichen Näherungsrente durch die tatsächliche gesetzliche Rente in nachweisbaren Sonderfällen
- Mindestdynamisierung der Startgutschrift
- Neubewertung der Unterbrechungszeiten beim Unverfallbarkeitsfaktor, sofern auf dessen Berechnung auch künftig nicht verzichtet wird.

Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_Piloturteile_BGH_2016.pdf

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Randnummern mit Stichworten zum BGH - Urteil IV ZR 9/15.....	9
Tabelle 2: Zuschlagsquote I bei fehlender Kürzung von m/n	37
Tabelle 3: Zuschlagsquote II bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte	38
Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfung des Klagefalls.....	54
Tabelle 5: Näherungsweise Zusammenhang von gvE und NR.....	56
Tabelle 6: Beispiel: Berechnungsschema der gesetzl. Rente.....	57
Tabelle 7: Mindestrente in Prozent des gvE p.a.....	58
Tabelle 8: Näherungsweise Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr.....	60
Tabelle 9: Dominanz der Mindestrente bei alter und neuer Anwartschaft	66
Tabelle 10: Gegenüberstellung der vom BGH genannten Pilotklagefälle	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kein Zuschlag für Rentenferne mit Eintrittsalter 25 oder jünger.....	63
Abbildung 2: Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken	63
Abbildung 3: Bisherige und neue Startgutschriften.....	67

Anlage A: Bedingungen für einen Zuschlag zur Startgutschrift

Anhang A1: Notwendige Bedingung für einen Zuschlag zur Startgutschrift

Gemäß der jeweils neuesten ZVK – Satzung erfolgt eine Vergleichsberechnung der Versorgungssätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor).

Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 Prozentpunkte vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen.

Die aktuellen ZVK - Satzungen, die diesen Vergleich aufgenommen haben, sind bisher noch nicht einer endgültigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.

Es gibt inzwischen eine kostenlose, unabhängige und sehr schnelle Nachprüfungsmöglichkeit der rentenfernen Startgutschrift incl. der Zuschlagsberechnung wie auch einer rentennahen Startgutschrift:

http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip
http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip

Kleiner Exkurs:

Die Satzungsgeber machen einen Vergleich von Versorgungsprozentsätzen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG.

Der Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG beträgt 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung. Nach 44,44... Jahren wären 100 % erreicht (oder anders: $100/44,44.. = 2,25$ % pro Jahr)

Man vergleicht nach § 18 BetrAVG den Quotienten aus erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und 44.44.. $\langle m/44,44.. \rangle$

mit einem Quotienten nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsquotient) aus (**m**) und bis zum 65. Lebensjahr theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**), $\langle m/n \rangle$

also: $m/44,44.. < m/n$ bzw. $m*100/44,44.. < 100*m/n$
oder $m*2,25 < 100*m/n$ bzw. $0,0225*m < m/n$

Die Satzungsgeber haben festgelegt, dass der Versorgungsprozentsatz nach § 2 BetrAVG um 7,5 Prozentpunkte vermindert wird und erst dann ein Vergleich mit dem erdienten Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG stattfindet:

Zuschlag nach Willen der Satzungsgeber also nur dann, wenn

$$\boxed{0,0225*m < m/n - 0,075 \quad \text{oder} \quad m/n - 0,0225*m - 0,075 > 0}$$

Das ist die notwendige Zuschlagsbedingung.

Grundsätzlich gilt: Ist der rentenferne Pflichtversicherte bis zum vollendeten 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird die pauschale Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht gekürzt. Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren kommen somit in den „Genuss“ eines gegenüber dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG deutlich höheren Unverfallbarkeitsfaktors nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die bisher nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Voll-Leistung ändert sich also nicht.

Nur in **Sonderfällen** mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Ausnahme dar. In diesem eher atypischen Fall sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei fast allen Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten mehr oder minder deutlich über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine gekürzte Voll-Leistung steht, auf die dann der höhere Berechnungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird.

Anhang A2: Notwendige Bedingung Zuschlag zur Startgutschrift (mathem. Analyse)

Mathematische Analyse des sog. „Hebler“-Effekts (siehe § 33 Abs.1a Satz 1 Nr. 1 und 2 ATV)

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

./ 7,5 Prozentpunkte

./ vom-Hundert-Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

= Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

also:

$$A = m/n - 0,075 - m \times 0,0225$$

mit A = Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m/n = Unverfallbarkeitsfaktor in % nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre

n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

- 0,075 = Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m x 0,0225 = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

Division von A durch m ergibt:

$$1/n - 0,075/m - 0,0225 = 1/n - 0,0225 - 0,075/m$$

notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0 \text{ bzw. } 1/n - 0,0225 > 0,075/m$$

Fallunterscheidungen:

- 1.) $n \geq 40 \wedge m < 30$: $1/n - 0,0225 = \max. 0,0025$ und $0,075/m > 0,0025$, also ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt, Zuschlag auf bisherige Startgutschrift ist ausgeschlossen
- 2.) $32 < n < 40$: Zuschlag auf Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG möglich, falls $1/n - 0,0225 > 0,075/m$ mit $n = m + 10 + J - 1947 + M/12$,
J = Geburtsjahrgang (1947 bis 1961) und M = Geburtsmonat (1 für Jan. bis 12 für Dez.)
- 3.) $n < 32$: Bedingung für einen Zuschlag hängt von Zusatzberechnungen ab, da eine Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung in Abhängigkeit von der Gesamtversorgungsfähigen Zeit erfolgt (siehe § 33 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 ATV)

Anhang A3: Orientierungsrahmen für Zuschlagsbedingung

Bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst vor dem 25. Lebensjahr oder ab Jahrgang 1961 gibt es grundsätzlich keinen Zuschlag. Einen Zuschlag bei Eintritt in den öD nach dem 25. Lebensjahr kann es für alleinstehende Rentenferne mit Steuerklasse I/0 am 31.12.2001 nur in den seltenen Fällen bei Höher- und Spitzenverdienern geben, wenn die nach der Formel in § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Startgutschrift über dem Mindestbetrag nach historischen Entgelten und der Mindeststartgutschrift (Soziale Komponenten) liegt.

Das lässt sich auch leicht beweisen (siehe die Tabelle mit dem Orientierungsrahmen 3).

Man kann Studien von Fischer / Siepe heranziehen, um die obige Aussage zu belegen und dort auch weitere klassifizierende Feststellungen treffen. Andererseits ist es auch möglich, die notwendige Bedingung („Hebler-Effekt“, siehe Anhang A2) für einen Zuschlag zur Startgutschrift zu visualisieren. Dabei helfen sogenannte **„Orientierungsrahmen“** für die Grunddaten von rentenfernen Versicherten (siehe die folgenden Tabellen).

		Orientierungsrahmen für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfreien Startgutschrift																															
		Geburtsjahrgang, Eintrittsjahr(EA) in ZVK, erreichbare ZVK-Jahre(j) bis 65+0-LJ und ZVK-Eintrittsjahr																															
EA	n	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
1947	1968	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1948	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	
1949	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000		
1950	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001		
1951	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002		
1952	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003		
1953	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004		
1954	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005		
1955	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006		
1956	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007		
1957	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008		
1958	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009		
1959	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010		
1960	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011		
1961	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
1962	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013		
1963	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		
1964	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015		
1965	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016		
1966	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017		
1967	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018		
1968	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
1969	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		
1970	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		

Tabelle: Orientierungsrahmen 1 für Grunddaten

Orientierungsrahmen2 für die persönlichen Grunddaten bei der reifensten Startgutschrift																															
Geburtsjahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK-erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 05+0 LJ. bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m)																															
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
1948	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4
1949	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3
1950	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2
1951	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1952	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1953	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0
1954	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0
1955	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0
1956	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0
1957	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0
1958	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0
1959	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1963	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1966	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1967	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1968	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1969	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1970	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle: Orientierungsrahmen 2 für Grunddaten

Orientierungsrahmen3 für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																																																		
Geb.Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK,erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ ,bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m): Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$; 1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																																																		
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																			
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15																			
1947	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1948	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1949	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1950	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1951	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1952	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1953	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1954	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1955	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1956	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1958	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1959	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1962	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1963	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1964	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1969	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1970	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			

Tabelle: Orientierungsrahmen 3 für Grunddaten

Wie liest man diese Orientierungsrahmen?

Beispiel für Orientierungsrahmen 1:

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 1 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- erreich**bare** ZVK – Jahre (n) bis 65+0 LJ: 39
- Eintrittsjahr in die ZVK: 1973

Beispiel für Orientierungsrahmen 2:

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 2 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- erreich**bare** ZVK – Jahre (n) bis 65+0 LJ: 39
- Bis 01.01.2002 erreich**te** ZVK – Jahre (m): 29

Beispiel für Orientierungsrahmen 3:

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 3 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist erfüllt

Andererseits ist aus dem Orientierungsrahmen 3 sofort ersichtlich, dass rentenferne Versicherte mit Eintrittsalter unter 25 Jahren bzw. ab Geburtsjahrgang 1961 generell vom Zuschlag ausgeschlossen sind, da die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt (NE) ist.

Anlage B 1 – B 5: Beklagtenvorträge (VBL)

Die Zahlenübersichten laut Anlagen **B 1 bis B 5** (aus früheren gleichlautenden Beklagten-Äußerungen) wurden von der originalen Schriftsatz-Printversion digital (cut and paste) in Excel übertragen und damit zusammenhängend lesbar gestaltet^{54, 55}.

Die Anlagen **B 2** und **B 4** nehmen eine prozentuale Steigerung (Dynamisierung der Entgelte) von 1 % an, während die Anlagen **B 3** und **B 5** mit einer angenommenen Steigerung (Dynamisierung der Entgelte) von 2 % arbeiten.

⁵⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf

⁵⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf

Anlage B1 (nach Beklagtenvorträgen der VBL)

Anlage B1		Übersicht zu den bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Anwartschaften der Jahrgänge 1947 bis 1961 bei einem unterstellten Eintrittsalter von 30 Jahren, einem fiktiven Nettoentgelt von 1.500 €, einer Rente nach dem Näherungsverfahren von 1000 € und Steuerklasse III/0														
Grundlage: Berechnungsbeispiel 1 im Aufsatz von Stefan Hebler ZfR 9/2011, unter S.1, Seite 536		1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Jahrgang		1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Alter Beginn Pflichtversicherung		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Alter Systemwechsel		54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40
Versicherungsjahre bis 31.12.2001		24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
fiktives Nettoentgelt		1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Rente nach Näherungsverfahren		1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG		376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €
Vomundertsatz nach § 18 BetrAVG		54,00 €	51,75 €	49,50 €	47,25 €	45,00 €	42,75 €	40,50 €	38,25 €	36,00 €	33,75 €	31,50 €	29,25 €	27,00 €	24,75 €	22,50 €
Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLs		203,18 €	194,71 €	186,24 €	177,78 €	169,31 €	160,85 €	152,38 €	143,92 €	135,45 €	126,98 €	118,52 €	110,05 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
Vergleichsmodell																
1 Vergleich der Vomundertsätze																
erreichte Pflichtversicherungszeit		24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
erreichbare Pflichtversicherungszeit		35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 BetrAVG		68,57	65,21	62,86	60	57,14	54,29	51,43	48,57	45,71	42,86	40	37,14	34,29	31,43	28,57
Unverfallbarkeitsfaktor Vergleichsmodell		71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5
Vergleich mit Vomundertsatz nach § 18 BetrAVG		höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	nicht	nicht
2 Ergebnis Vergleichsmodell																
erreichte Pflichtversicherungszeit (Versich.-Beginn bis zum 65. Lj)		35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
pauschale Zeit vom 17. L. bis zum Versicherungsbeginn		13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
zur Hälfte		6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
erreichbare Pflichtvers.zert + pausch. Halbanrechnung		41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5
Nettoverzinsungssatz (2,294 % pro Jahr)		95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20
maximal 91,75		91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75
Voll-Leistung		376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €
(fikt. Nettoentgelt x Netto-Vo-Satz) ./ . Rente nach Näherungsverfahren		61,07	58,21	55,36	52,5	49,64	46,79	43,93	41,07	38,21	35,36	32,5	29,64	26,79	23,93	21,07
x Unverfallbarkeitsfaktor Vergleichsmodell		229,78 €	219,03 €	208,28 €	197,53 €	186,78 €	176,03 €	165,28 €	154,53 €	143,78 €	133,03 €	122,28 €	111,53 €	100,78 €	90,03 €	79,28 €
Anwartschaft Vergleichsmodell																
Startgutschrift bisher - 31.12.2001		203,18 €	194,71 €	186,24 €	177,78 €	169,31 €	160,85 €	152,38 €	143,92 €	135,45 €	126,98 €	118,52 €	110,05 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
Zuschlag zur Startgutschrift		26,61	24,32	22,04	19,75	17,47	15,18	12,9	10,62	8,33	6,05	3,76	1,48	0	0	0
entspricht Erhöhung um %		13,10%	12,49%	11,83%	11,14%	10,32%	9,44%	8,47%	7,38%	6,15%	4,76%	3,17%	1,34%	0,00%	0,00%	0,00%
Startgutschrift neu - 31.12.2001		229,78 €	219,03 €	208,28 €	197,53 €	186,78 €	176,03 €	165,28 €	154,53 €	143,78 €	133,03 €	122,28 €	111,53 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
zuzüglich																
Anwartschaft aus Versorgungspunkten ab 2002 vom 01.01.2002 bis zum 65. Lebensjahr		78,04 €	86,08 €	94,12 €	102,16 €	111,80 €	120,64 €	130,28 €	139,92 €	149,56 €	160,04 €	170,52 €	181,00 €	192,28 €	203,56 €	215,64 €
Grundlage Entgelt 24.144,00 € / Jahr *																
* ermittelt aus fikt. Nettoentgelt 1500 St-Kl. III/0																
Anwartschaft zum 65. Lebensjahr																
ohne Gehaltssteigerung		307,82 €	305,11 €	302,40 €	300,19 €	298,58 €	296,67 €	295,56 €	294,45 €	293,24 €	293,07 €	292,80 €	292,53 €	293,87 €	296,68 €	300,30 €
Gehaltssteigerung 1 %		311,66 €	309,75 €	307,92 €	307,01 €	306,22 €	305,59 €	305,50 €	306,13 €	306,38 €	307,91 €	309,28 €	310,85 €	314,11 €	319,04 €	324,90 €
Gehaltssteigerung 2 %		315,70 €	314,71 €	313,92 €	314,13 €	314,58 €	315,27 €	316,38 €	318,89 €	321,10 €	324,31 €	327,84 €	331,69 €	337,47 €	345,00 €	353,66 €
Vollendung 65. Lebensjahr im Jahr 2012		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026

Anlage B2 (nach Beklagtenvorträgen der VBL)

Anlage B2															
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL															
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr															
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr															
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001															
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBLs															
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 Lj nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft															
(Dynamisierung der Entgelte mit 1 v.H.)															
Gesamt															
Jahrgang	männlich						weiblich						Gesamt		
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002
1947	14421	252,84	120,20	373,04	20495	132,67	86,69	219,36	34916	182,30	100,53	282,83			
1948	15592	246,19	134,53	380,72	21755	128,22	96,92	225,14	37347	177,47	112,62	290,09			
1949	17096	232,59	147,25	379,84	23633	121,42	107,70	229,12	40729	168,08	124,30	292,38			
1950	17932	217,45	161,10	378,55	25067	115,80	120,61	236,41	42999	158,19	137,50	295,69			
1951	17444	205,54	176,74	382,28	24886	107,30	131,82	239,12	42330	147,78	150,34	298,12			
1952	17533	194,79	191,56	386,35	24807	103,38	144,46	247,84	42340	141,23	163,97	305,20			
1953	17487	188,59	209,35	397,94	24224	98,93	158,08	257,01	41711	136,52	179,57	316,09			
1954	17801	173,76	223,76	397,52	25080	96,38	169,86	266,24	42881	128,50	192,24	320,74			
1955	17375	162,71	239,53	402,24	25428	92,78	182,26	275,04	42803	121,17	205,50	326,67			
1956	16862	153,31	257,67	410,98	25359	88,99	195,06	284,05	42221	114,68	220,06	334,74			
1957	16708	143,84	274,06	417,90	24878	85,66	206,49	292,15	41586	109,03	233,64	342,67			
1958	16866	130,83	288,66	419,49	24498	80,44	218,68	299,12	41364	100,99	247,21	348,20			
1959	17200	122,94	306,75	429,69	25032	77,11	232,99	310,10	42232	95,78	263,03	358,81			
1960	17606	113,01	321,83	434,84	24966	74,59	246,59	321,18	42572	90,48	277,71	368,19			
1961	18410	103,89	336,86	440,75	25754	72,64	262,53	335,17	44164	85,67	293,51	379,18			
1962	17915	96,30	354,40	450,70	25283	69,93	277,77	347,70	43198	80,87	309,55	390,42			
1963	17762	86,70	372,51	459,21	25620	66,94	292,05	358,99	43382	75,03	324,99	400,02			
1964	16645	79,45	388,17	467,62	24363	64,45	306,91	371,36	41008	70,54	339,89	410,43			
1965	16047	70,79	404,92	475,71	22884	61,24	321,31	382,55	38931	65,18	355,77	420,95			
1966	15109	62,47	418,89	481,36	21625	58,75	337,38	396,13	36734	60,28	370,91	431,19			
1967	14054	54,02	432,63	486,65	19719	54,13	354,99	409,12	33773	54,08	367,30	441,38			
1968	13102	45,82	445,74	491,56	17825	49,18	369,22	418,40	30927	47,76	401,63	449,39			
1969	11843	38,77	455,71	494,48	15807	43,79	388,04	431,83	27650	41,64	417,02	458,66			
1970	10716	32,10	459,61	491,71	13693	38,14	400,28	438,42	24409	35,49	426,33	461,82			
1971	10157	26,97	461,62	488,59	12406	32,66	415,46	448,12	22563	30,10	436,24	466,34			
1972	8764	21,93	460,65	482,58	10308	27,12	422,64	449,76	19072	24,74	440,10	464,84			
1973	6929	16,96	458,55	475,51	8353	22,01	419,87	441,88	15282	19,72	437,41	457,13			
1974	5205	12,27	462,68	474,95	6260	13,59	422,48	436,07	11465	12,99	440,73	453,72			
1975	3792	9,67	464,44	474,11	4992	10,61	426,42	437,03	8784	10,20	442,84	453,04			
1976	2422	7,29	458,12	465,41	3706	8,16	434,12	442,28	6128	7,82	443,60	451,42			
1977	1346	4,88	435,52	440,40	2397	5,18	431,01	436,19	3743	5,07	432,63	437,70			
1978	466	2,11	401,86	403,97	829	2,32	433,22	435,54	1295	2,24	421,94	424,18			
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			

Anlage B3 (nach Beklagtenvorträgen der VBL)

Anlage B3												
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL												
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr												
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001												
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL												
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft												
(Dynamisierung der Entgelte mit 2 v.H.)												
Gesamt												
Jahrgang	männlich			weiblich			Gesamt			Rente 65. Lebensjahr		
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl		Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002
1947	14421	252,84	125,89	378,73	20495	132,67	90,79	223,46	34916	182,30	105,29	287,59
1948	15592	246,19	141,59	387,78	21755	128,22	102,00	230,22	37347	177,47	118,53	296,00
1949	17096	232,59	155,72	388,31	23633	121,42	113,90	235,32	40729	168,08	131,46	299,54
1950	17932	217,45	171,15	388,60	25067	115,84	128,13	243,93	42999	158,19	146,07	304,26
1951	17444	205,54	188,64	394,18	24886	107,30	140,69	247,99	42330	147,78	160,45	308,23
1952	17533	194,79	205,41	400,20	24807	103,38	154,92	258,30	42340	141,23	175,83	317,06
1953	17487	188,59	225,49	414,08	24224	98,93	170,27	269,20	41711	136,52	193,42	329,94
1954	17801	173,76	242,13	415,89	25080	96,38	183,81	280,19	42881	128,50	208,02	336,52
1955	17375	162,71	260,40	423,11	25428	92,78	198,14	290,92	42803	121,17	223,41	344,58
1956	16862	153,31	281,35	434,66	25359	88,99	212,99	301,98	42221	114,68	240,29	354,97
1957	16708	143,84	300,61	444,45	24878	85,66	226,50	312,16	41586	109,03	256,28	365,31
1958	16866	130,83	318,10	448,93	24498	80,44	240,99	321,43	41364	100,99	272,43	373,42
1959	17200	122,94	339,52	462,46	25032	77,11	257,88	334,99	42232	95,78	291,13	386,91
1960	17606	113,01	357,81	470,82	24966	74,59	274,16	348,75	42572	90,48	308,75	399,23
1961	18410	103,89	376,11	480,00	25754	72,64	293,12	365,76	44164	85,67	327,71	413,38
1962	17915	96,30	397,45	493,75	25283	69,93	311,50	381,43	43198	80,87	347,14	428,01
1963	17762	86,70	419,49	506,19	25620	66,94	328,89	395,83	43382	75,03	365,98	441,01
1964	16645	79,45	439,02	518,47	24363	64,45	347,11	411,56	41008	70,54	384,41	454,95
1965	16047	70,79	460,01	530,80	22884	61,24	365,03	426,27	38931	65,18	404,18	469,36
1966	15109	62,47	477,91	540,38	21625	58,75	384,90	443,65	36734	60,28	423,16	483,44
1967	14054	54,02	495,74	549,76	19719	54,13	406,77	460,90	33773	54,08	443,80	497,88
1968	13102	45,82	512,90	558,72	17825	49,18	424,87	474,05	30927	47,76	462,16	509,92
1969	11843	38,77	526,49	565,26	15807	43,79	448,32	492,11	27650	41,64	481,80	523,44
1970	10715	32,10	533,25	555,35	13693	35,14	464,39	502,53	24409	35,49	494,62	530,11
1971	10157	26,97	537,73	564,70	12406	32,66	483,93	516,59	22563	30,10	508,15	538,25
1972	8764	21,93	538,79	560,72	10308	27,12	494,34	521,46	19072	24,74	514,76	539,50
1973	6929	16,96	538,53	565,49	8353	22,01	493,12	515,13	15282	19,72	513,71	533,43
1974	5205	12,27	545,48	557,75	6260	13,59	498,13	511,72	11465	12,99	519,63	532,62
1975	3792	9,67	549,76	559,43	4992	10,61	504,82	515,43	8784	10,20	524,22	534,42
1976	2422	7,29	544,41	551,70	3706	8,16	515,97	524,13	6128	7,82	527,21	535,03
1977	1346	4,88	519,54	524,42	2397	5,18	514,20	519,38	3743	5,07	516,12	521,19
1978	466	2,11	481,11	483,22	829	2,32	518,70	521,02	1295	2,24	505,18	507,42
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,06
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Anlage B4 (nach Beklagtenvorträgen der VBL)

Anlage B4																
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL																
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr																
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr																
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001																
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL																
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft																
(Dynamisierung der Entgelte mit 1 v.H.)																
Gesamt																
Jahrgang	männlich						weiblich						Gesamt			
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr
1947	13401	244,06	120,30	364,36	19317	124,37	86,42	210,79	32718	173,39	100,30	273,69	34581	167,40	112,35	279,75
1948	14324	236,08	134,51	370,59	20257	118,83	96,68	215,51	37471	157,39	124,04	281,43	39621	147,10	136,98	284,08
1949	15597	221,59	147,20	368,79	21874	111,62	107,52	219,14	39486	138,36	149,87	288,23	39723	132,62	163,20	295,82
1950	16240	205,04	160,87	365,91	23381	106,85	120,40	227,25	38898	127,45	178,66	309,92	39606	118,63	191,29	309,92
1951	16078	195,07	176,50	371,57	23408	99,41	131,57	230,98	39274	111,53	204,90	316,43	38583	104,74	219,37	324,11
1952	16182	184,63	191,12	375,75	23541	96,87	144,00	240,87	38184	100,50	233,34	333,84	38525	94,30	247,01	341,31
1953	15941	177,08	208,81	385,89	22957	92,98	157,74	250,72	39673	90,24	262,75	352,99	39574	84,60	277,57	362,17
1954	16088	161,69	223,24	384,93	23518	89,18	169,43	258,61	40604	79,50	293,61	373,11	39955	69,89	325,83	395,72
1955	15562	151,15	239,66	390,81	23712	85,53	182,08	267,61	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1956	15083	141,46	257,65	399,11	23500	81,18	194,80	275,98	35036	59,67	357,22	416,89	32071	53,62	372,83	426,45
1957	15167	134,65	274,67	409,32	23017	78,00	206,11	284,11	29301	47,55	389,78	437,33	26849	41,70	404,45	446,15
1958	15494	123,21	289,26	412,47	23031	74,85	218,59	293,44	40604	74,94	310,12	385,06	39955	69,89	325,83	395,72
1959	15976	116,68	307,18	423,86	23697	72,42	232,79	305,21	39673	90,24	262,75	352,99	39574	84,60	277,57	362,17
1960	16077	106,15	322,77	428,92	23497	69,85	246,65	316,50	40604	79,50	293,61	373,11	39955	69,89	325,83	395,72
1961	16619	96,65	338,05	434,70	23985	67,62	262,82	330,44	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1962	16230	89,54	355,90	445,44	23376	64,81	278,32	343,13	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1963	16277	81,19	374,08	455,27	23678	62,13	292,65	354,78	35036	59,67	357,22	416,89	32071	53,62	372,83	426,45
1964	15136	73,96	390,10	464,06	22205	59,33	307,61	366,94	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1965	14515	65,35	407,34	472,69	20521	55,66	321,76	377,42	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1966	13394	56,09	421,81	477,90	18677	51,85	337,70	389,55	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1967	12541	48,34	435,41	483,75	16760	46,96	355,63	402,59	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1968	11775	40,81	448,55	489,36	16074	42,39	370,01	412,40	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1969	10741	34,76	457,87	492,63	13630	38,44	388,65	427,09	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1970	9852	28,93	460,75	489,68	11872	33,54	400,66	434,20	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1971	9326	24,22	461,61	485,83	10759	28,81	415,74	444,55	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1972	7283	17,16	461,48	478,64	6777	16,96	428,58	445,54	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1973	5748	12,69	458,96	471,65	5537	12,36	418,60	430,96	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1974	4230	9,17	468,47	477,64	4581	8,66	420,99	429,65	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1975	2567	5,76	474,54	480,30	2943	5,42	425,53	430,95	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1976	851	2,63	463,97	466,60	937	2,54	423,67	426,21	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1977	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1978	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	39606	74,94	310,12	385,06	37341	65,26	341,05	406,31

Anlage B5 (nach Beklagtenvorträgen der VBL)

Anlage B5															
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL															
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr															
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr															
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001															
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL															
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft															
(Dynamisierung der Entgelte mit 2 v.H.)															
Gesamt															
Jahrgang	männlich						weiblich						Gesamt		
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002
1947	13401	244,06	125,99	370,05	19317	124,37	90,51	214,88	32718	173,39	105,05	278,44			
1948	14324	236,08	141,57	377,65	20257	118,83	101,75	220,58	34581	167,40	116,24	285,64			
1949	15597	221,59	155,67	377,26	21874	111,62	113,71	225,33	37471	157,39	131,18	288,57			
1950	16240	205,04	170,90	375,94	23381	106,85	127,91	234,76	39621	147,10	145,53	292,63			
1951	16078	195,07	188,38	383,45	23408	99,41	140,43	239,84	39486	138,36	159,96	298,32			
1952	16182	184,63	204,95	389,58	23541	96,87	154,42	251,29	39723	132,62	175,01	307,63			
1953	15941	177,08	224,91	401,99	22957	92,98	169,91	262,89	38898	127,45	192,45	319,90			
1954	16088	161,69	241,50	403,24	23518	89,18	183,34	272,52	39606	118,63	206,99	325,62			
1955	15562	151,15	260,55	411,70	23712	85,53	197,95	283,48	39274	111,53	222,76	334,29			
1956	15083	141,46	281,32	422,78	23500	81,18	212,71	293,89	38583	104,74	239,54	344,28			
1957	15167	134,65	301,29	435,94	23017	78,00	226,08	304,08	38184	100,50	255,96	356,46			
1958	15494	123,21	318,76	441,97	23031	74,85	240,89	315,74	38525	94,30	272,21	366,51			
1959	15976	116,68	339,99	456,67	23697	72,42	257,65	330,07	39673	90,24	290,81	381,05			
1960	16077	106,15	358,85	465,00	23497	69,85	274,23	344,08	39574	84,60	308,60	393,20			
1961	16619	96,65	377,44	474,09	23985	67,62	293,45	361,07	40604	79,50	327,83	407,33			
1962	16230	89,54	399,13	488,67	23375	64,81	312,13	376,54	39606	74,94	347,79	422,73			
1963	16277	81,19	421,27	502,46	23678	62,13	329,57	391,70	39955	69,89	366,93	436,82			
1964	15136	73,96	441,20	515,16	22205	59,33	347,90	407,23	37341	65,26	385,72	450,98			
1965	14515	65,35	462,75	528,10	20521	55,66	365,53	421,19	35036	59,67	405,81	465,48			
1966	13394	56,09	481,23	537,32	18677	51,85	385,27	437,12	32071	53,62	425,35	478,97			
1967	12541	48,34	498,93	547,27	16760	46,96	407,50	454,46	29301	47,55	446,63	494,18			
1968	11775	40,81	516,12	556,93	15074	42,39	425,77	468,16	26849	41,70	465,39	507,09			
1969	10741	34,76	529,00	563,76	13630	38,44	449,03	487,47	24371	36,82	484,27	521,09			
1970	9852	28,93	534,58	568,51	11872	33,54	464,84	498,38	21724	31,45	496,47	527,92			
1971	9326	24,22	537,73	561,95	10759	28,81	484,27	513,08	20085	26,68	509,09	535,77			
1972	7283	17,16	539,76	556,92	6777	16,96	501,30	518,26	14060	17,06	521,23	538,29			
1973	5748	12,69	539,02	551,71	5537	12,36	491,62	503,98	11285	12,53	515,76	528,29			
1974	4230	9,17	552,29	561,46	4581	8,66	496,35	505,01	8811	8,90	523,21	532,11			
1975	2567	5,76	561,71	567,47	2943	5,42	503,68	509,10	5510	5,58	530,71	536,29			
1976	851	2,63	551,11	553,74	937	2,54	503,25	505,79	1788	2,58	526,03	528,61			
1977	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1978	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			

Anlage C: Sachgrundloser Ausschluss Rentenferner

Die von Fischer/Siepe erstellte **Anlage C 1** beziffert die Anzahl der rentenfernen Versicherten, die vom fehlenden Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift durch einen sachgrundlosen Ausschluss laut Tarifeinigung vom 30.05.2011 betroffen sein werden. In der **Anlage C 2** von Fischer/Siepe werden die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit Zuschlag sowie die jährlichen Mehrkosten für die VBL nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geschätzt. Die **Anlage C 3** von Fischer/Siepe schätzt die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit Zuschlag sowie die jährlichen Mehrkosten für die VBL, falls das modifizierte Pauschalmodell einer Erhöhung des Anteilssatzes von bisher 2,25 auf maximal 2,5 % der Voll-Leistung pro Jahr eingeführt würde.

C 1: relevante und abgrenzbare 1. Gruppe **Jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961**

1.1 Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1976 mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr laut Anlage B 4:

insgesamt **388.397 jüngere Späteinsteiger ab 25. Lebensjahr**

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1961 bis 1976 in viertletzter Spalte von B 4)

1.2 Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1978 mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr laut Anlage B 2:

insgesamt **452.508 jüngere Späteinsteiger ab 23. Lebensjahr**

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1961 bis 1978 in viertletzter Spalte von B 2)

1.3 Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1981 mit Eintrittsalter ab **20,56 Jahren:**

388.397 laut 1.1 und Anlage B 4 ab 25. Lebensjahr

+ 64.111 ab 23. und vor dem 25. Lebensjahr = 452.508 lt. 1.2 minus 388.397 lt. 1.1

+ 78.215 ab 20,56 Jahren und vor dem 23. Lebensjahr (geschätzt: $64.111 \times 2,44 / 2$)

= 530.723

1. Gruppe: aufgerundet auf 531.000 jüngere Späteinsteiger ab 20,56 Jahren

C 2: relevante und abgrenzbare 2. Gruppe
Ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren

2.1 Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr laut Anlage B 2:

insgesamt 578.031 ältere Späteinsteiger ab 23. Lebensjahr

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1947 bis 1960 in viertletzter Spalte von B 2)

2.2 Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr laut Anlage B 4:

insgesamt 535.917 ältere Späteinsteiger ab 25. Lebensjahr

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1947 bis 1960 in viertletzter Spalte von B 4)

2.3 d.h. also

42.114 ältere Späteinsteiger ab 23. und vor dem 25. Lebensjahr

(= 578.031 laut 2.1 und Anlage B 2 minus 535.917 laut 2.2 und Anlage B 4)

2.4 zusätzlich

51.379 ältere Späteinsteiger ab 20,56 Jahren und vor dem 23. Lebensjahr

(geschätzt 42.114 wie vor x 2,44 Jahre / 2 Jahre)

2.5 Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25:

42.114 laut **2.3** mit Eintrittsalter 23 bis 25 Jahre (also für 2 Jahre)
+ 51.379 laut **2.4** mit Eintrittsalter 20,56 bis 23 Jahre (also für 2,44 Jahre)
= 93.493, abgerundet auf

2. Gruppe: 93.000 ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren

C 3: relevante und abgrenzbare 3. Gruppe
Ältere Späteinsteiger mit Eintrittsalter ab 25 Jahren im Osten

3.1 Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr laut Anlage B 4:

insgesamt 535.917 ältere Späteinsteiger ab 25. Lebensjahr (wie 2.2)

3.2 davon geschätzt 19 %* rentenferne Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost = 101.824,

3. Gruppe: aufgerundet 102.000 ältere Späteinsteiger ab 25 Jahren im Tarifgebiet Ost

*) vgl. VBL-Geschäftsbericht 2013: von insgesamt 1.852.666 Pflichtversicherten in den Tarifgebieten West und Ost waren 352.290 (= 19 %) im Tarifgebiet Ost

Anlage 1: Exkurs zu Mindestrente, Formelbetrag, Mindeststartgutschrift aus der Systemfehlerstudie⁵⁶, Kap. 1.7:

In der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird auf die Existenz von Mindestwerten (**Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 2 ATV) überhaupt nicht eingegangen. Es geht ausschließlich um die Frage, ob die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV höher ist als die Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV (siehe § 33 Abs. 1a Hauptsatz 2 ATV). Da die Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV aber identisch ist mit der bisherigen Startgutschrift, die auch durch die Mindestrente oder Mindeststartgutschrift bestimmt werden kann, ergibt sich folgende Konsequenz:

Liegt die neue Anwartschaft (im Folgenden auch als „neuer Formelbetrag“ bezeichnet) zwar über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, aber unter der Mindestrente oder Mindeststartgutschrift, gibt es keinen Zuschlag. Dies trifft fast ausschließlich am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen die bisherige Startgutschrift bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.500 € nicht vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, sondern von einem Mindestwert (Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) bestimmt wird.

Dazu eine Begriffserklärung aus ökonomisch-mathematischer und rechtlicher Sicht:

alter Formelbetrag

= Berechnung der anteiligen Voll-Leistung (= Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente) mit dem Anteilssatz von 2,25 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Mindestrente

= Mindestbetrag von jeweils 0,375 % des tatsächlich erzielten Entgelts für jedes Pflichtversicherungsjahr während der gesamten Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Höhe hängt von den tatsächlich erzielten Entgelten einschließlich der tatsächlichen Entgeltentwicklung sowie der Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 ab)

Mindeststartgutschrift

= Startgutschrift von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr, wenn bis Ende 2001 insgesamt mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden nach (§ 9 Abs. 3 ATV)

neuer Formelbetrag (bzw. neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV)

= Berechnung einer neuen anteiligen Voll-Leistung gem. Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV, wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten höher ist als der bisherige Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

⁵⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

Alter und neuer Formelbetrag können immer genau beispielsweise mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“ (zitiert a.a.O) berechnet werden.

Die **Mindeststartgutschrift** setzt 20 volle bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre voraus und wird bei durchgehender Vollzeitbeschäftigung wie folgt berechnet: $7,36 \text{ €} \times \text{Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre (m)}$. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Satz von 7,36 € für ein volles Pflichtversicherungsjahr entsprechend dem sog. Gesamtbeschäftigungsquotient vermindert.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte. Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung: $\text{Mindestrente} = \text{Mindestrente in \% des gvE p.a.} \times \text{Anzahl } m \text{ der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre}$. (Beispiel: $\text{gvE} = 2012 \text{ €}$, $m = 24 \text{ Jahre}$, $\text{Mindestrente in \% p.a.} = 0,02776$, dann folgt: $\text{Mindestrente} = 0,02776 \times 2.012 \text{ €} \times 24 = 134,05 \text{ €}$)

Letztlich sind also bis zu vier unterschiedliche Werte (**alter Formelbetrag**, **Mindestrente**, **Mindeststartgutschrift**, **neuer Formelbetrag**) zu ermitteln, um eine Aussage darüber zu treffen, ob die neue Startgutschrift über der bisherigen Startgutschrift liegt und somit ein Zuschlag erfolgt. Liegt der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV unter der bisherigen Startgutschrift, ändert sich die Startgutschrift nicht (sog. Bestandsschutz).

Grundsätzlich wurde die **bisherige Startgutschrift** aus dem höchsten der drei Werte (**alter Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, evtl. **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) errechnet. Da bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Formelbetrag in den meisten Fällen unter den Mindestwerten (Mindestrente bzw. Mindeststartgutschrift) lag, war die bisherige Startgutschrift bei Alleinstehenden identisch mit der Mindestrente bzw. –startgutschrift und lag oft deutlich über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag, der durch die nach den Nummern 1 und 2 von § 33 Abs. 1a ATV ermittelte höhere Anwartschaft zustande kommt, nützt den Alleinstehenden aber nichts, wenn der neue Formelbetrag immer noch unter der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift liegt. Genau dies ist bei alleinstehenden Durchschnittsverdienern immer der Fall. Daran ändert sich auch nichts, wenn sie Späteinsteiger sind und erst mit beispielsweise 33 Jahren oder später in den

öffentlichen Dienst eintreten. Es bleibt also dann bei der bisherigen Startgutschrift, obwohl der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Ausgerechnet diese Gruppe der alleinstehenden Rentenfernen, die bereits nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu den Hauptbetroffenen der rentenfernen Startgutschriften zählt, gehört auch zu den **Hauptbetroffenen nach der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV**, d.h. der neuen Zuschlagsregelung.

Dies hat zur Folge, dass auch ein durch den Zuschlag erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in fast allen Fällen noch unter den Mindestwerten und damit unter den bisherigen Startgutschriften bleibt. Diese alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gehen also auch dann leer aus, wenn sie relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dadurch deutlich weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können.

Anlage 2: Unverfallbarkeitsfaktor auch im öffentlichen Dienst?

(siehe Systemfehlerstudie (Quelle a.a.O), Kapitel 2.1

Der **Unverfallbarkeitsfaktor** und dessen Berechnung beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist laut **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998** ([Az. 1 BvR 1554/89](#) u.a.) durchaus praktikabel. Dass der Unverfallbarkeitsfaktor gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** vom 14.8.2006 verstößt, da er jüngere Versicherte mit einem frühen Eintrittsalter benachteiligt, wird im **Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.7.2011** ([Az. 3 AZR 571/09](#)) verneint. Nach § 1 AGG sollen Benachteiligungen aus Gründen des Alters zwar grundsätzlich beseitigt werden. Nach § 10 AGG sind jedoch Benachteiligungen wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen sowie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind.

Die Tatsache, dass der individuell ermittelte **Unverfallbarkeitsfaktor** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nach herrschender Rechtsauffassung nicht zur Altersdiskriminierung führt und demzufolge schon in frühem Alter in das Arbeitsverhältnis eingetretene Arbeitnehmer nicht unmittelbar benachteiligt, hat jedoch mit der weitgehend pauschalen Berechnung von rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zunächst einmal überhaupt nichts zu tun.

Im **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)) wurde die Einführung eines anteiligen Unverfallbarkeitsfaktors (zum Beispiel als Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) zwar angedacht, um die finanzielle Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten und demzufolge späterem Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst zu beseitigen. Gleichzeitig betonten die Richter aber, dass **„die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“** (siehe RdNr. 126 im Urteil des BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) kann, da zwischen den beiden Rechenschritten in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt) ein innerer Zusammenhang besteht.

Da der BGH in seinem Piloturteil (dort RdNr. 149) ausdrücklich auch andere Wege für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vorschlägt (zum Beispiel die Erhöhung des Multiplikators von 2,25 % oder die Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren), kann von einer „Empfehlung“, den Unverfallbarkeitsfaktor auch bei Neuregelung zu verwenden, überhaupt keine Rede sein.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein in BetrAV 5/2008⁵⁷, Seite 455, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008⁵⁸, Seite 302).

⁵⁷ Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456
<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

⁵⁸ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303
<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

VBL-Jurist Matthias Konrad (zuständig für Satzung und Grundsatz in der Abteilung VS 10 der VBL) spricht sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,5 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG. Konrad sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Genau zu diesem **Systembruch** ist es aber mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gekommen. **TdL-Referent Stefan Hebler** verteidigt in seinem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des **Unverfallbarkeitsfaktors**, indem er dessen Anwendung mit der „**Modifikation der Voll-Leistung**“ bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verbindet (siehe Punkt 4.3.1 in seinem Aufsatz)⁵⁹.

Nach Autor Hebler ist der **Unverfallbarkeitsfaktor** „**mathematisch zwingend bei langer Versicherungszeit umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war**“.

Die von Hebler angeführten Beispiele für eine gleiche Versicherungszeit von 10 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **m** = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) und ein Eintrittsalter von 25 bzw. 45 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **n** = Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr insgesamt 40 bzw. 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre) sind elementar. Der Unverfallbarkeitsfaktor von $10/20 = 50\%$ bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren ist selbstverständlich doppelt so groß im Vergleich zu $10/40 = 25\%$ bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren.

Die Regel „Je höher (niedriger) das Eintrittsalter, desto höher (niedriger) der Unverfallbarkeitsfaktor bei gleicher Pflichtversicherungszeit am Tag des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bzw. am Tat der Systemumstellung zum 31.12.2001“ ist logisch völlig richtig. Diese Regel darf aber nicht losgelöst gesehen werden von der Tatsache, dass die individuelle Voll-Leistung bei höherem Eintrittsalter wegen der geringeren Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren sinken müsste.

Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG stehen in einem Wechselverhältnis. Steigt der Unverfallbarkeitsfaktor infolge eines erst im höheren Alter begonnenen Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft, wird die Vollrente niedriger ausfallen. Der Teilanspruch nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird daher immer aus Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente ermittelt.

Dieser innere Zusammenhang zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird rechtlich nicht bestritten. Der innere Zusammenhang zwischen festem Anteilssatz (2,25 % der Voll-Leistung pro

⁵⁹ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

erreichtem Pflichtversicherungsjahr) und der pauschalierten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist aber ein völlig anderer. Es dürfte daher rechtlich umstritten sein, ob der **individuelle Unverfallbarkeitsfaktor** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG überhaupt mit der **pauschalierten Voll-Leistung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kombiniert werden kann. Wenn man VBL-Jurist Konrad folgt, kann eine solche Kombination zum Systembruch führen. Es ist daher rechtlich zu prüfen, ob mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV ein solcher **Systembruch** bereits eingetreten ist.

Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass der individuelle Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG überhaupt nicht vereinbar ist. Diese grundsätzliche **Unvereinbarkeit** von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG wäre dann der Hauptgrund für den von Konrad befürchteten Systembruch. Wenn aber der Unverfallbarkeitsfaktor dennoch im öffentlichen Dienst eingeführt werden soll, müsste konsequenterweise auch die Sonderregelung nach § 18 BetrAVG entfallen und durch die Regelung in der Privatwirtschaft nach § 2 BetrAVG ersetzt werden.

Anlage 3: Kürzung der Nettoversorgung bei Nichtkürzung der Näherungsrente?

(siehe Systemfehlerstudie (Quelle a.a.O), Kapitel 2.4

Die Modifikation des § 33 ATV nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 birgt neben der Abs. 1a Nr. 1 (Unverfallbarkeitsfaktor, pauschale Kürzung um 7,5 Prozentpunkte, Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten) auch in Nr. 2 Bemerkenswertes: die ggf. notwendige sogenannte **Modifikation der Voll-Leistung**.

Nur wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt, wird die Voll-Leistung mit einem **individuellen Brutto- oder Nettoversorgungssatz** nach § 41 Abs. 2 und 2b VBLs a.F. ermittelt. In den VBL-Zuschlagsmitteilungen heißt dieser zweite Rechenschritt „**Berechnung der individuellen Voll-Leistung**“.

Letztlich läuft dieser Berechnungsschritt auf eine Kürzung der Voll-Leistung hinaus, sofern die für eine ungekürzte Voll-Leistung erforderliche gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) von 40 Jahren nicht erreicht wird.

Im Klagefall wurden 44,77 Jahre gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) erreicht

Im Fall von gvZ < 40 Jahren wird die Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts entsprechend dem individuellen Nettoversorgungssatz gekürzt. Diese **Kürzung der Nettogesamtversorgung** geht aber einher mit der **Nicht-Kürzung der Näherungsrente**, da die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren gem. Protokollnotiz zum § 33 Abs. 1a ATV grundsätzlich in voller Höhe beibehalten wird.

Dieses durchaus widersprüchliche Verfahren führt zu einer **überproportionalen Kürzung der Voll-Leistung**, wie das folgende stark vereinfachte Rechenbeispiel zeigt:

Beispiel für eine Kürzung der Voll-Leistung um 50 %

	vor Kürzung*	nach Kürzung**
Nettogesamtversorgung	100 Geldeinheiten	85** Geldeinheiten
- Näherungsrente	- 70 Geldeinheiten	- 70 Geldeinheiten
= Voll-Leistung	= 30 Geldeinheiten	= 15 Geldeinheiten

*) keine Kürzung, wenn gesamtversorgungsfähige Zeit mindestens 40 Jahre beträgt (immer der Fall, wenn das Eintrittsalter bei höchstens 33 Jahren liegt), mit der Folge, dass die maximale Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts angesetzt wird

**) Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 34 Jahren (entspricht einem Eintrittsalter von 45 Jahren) mit der Folge, dass die Nettogesamtversorgung auf 78 % des Nettoarbeitsentgelts fällt

Die Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % im Rechenbeispiel zieht eine Kürzung der Voll-Leistung um 50 % nach sich, da die Näherungsrente nicht gekürzt werden darf. Sofern die maximale Nettogesamtversorgung bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern deutlich unter der Nettogesamtversorgung für

Verheiratete bei gleichem gesamtversorgungsfähigen Entgelt liegt, kann die Voll-Leistung nach Kürzung sogar negativ werden, wie das nächste Rechenbeispiel zeigt.

Beispiel für eine negative Voll-Leistung

	vor Kürzung*	nach Kürzung**
Nettogesamtversorgung	85 Geldeinheiten	68 Geldeinheiten
- Näherungsrente	- 70 Geldeinheiten	- 70 Geldeinheiten
= Voll-Leistung	= 15 Geldeinheiten	= - 2 Geldeinheiten

Diese Rechenbeispiele sind keineswegs nur theoretischer Natur, wie die praktischen Musterfälle im Kapitel 1.4 der bereits erwähnten Systemfehlerstudie der beiden Autoren Fischer/Siepe zeigen. Kürzungen der Voll-Leistung um 50 % kommen in der Praxis genau so vor wie „negative Voll-Leistungen“, die nur aus formalen Gründen auf Null gestellt werden (sog. Bestandsschutz).

In der Praxis wären die Zusatzberechnungen nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV für ein Eintrittsalter von nicht mehr als 33 Jahren entbehrlich, da die Voll-Leistung bei einem Eintrittsalter bis zu 33 Jahre überhaupt nicht gekürzt wird. Begründung: Bei einem Eintrittsalter von 25 bis 33 Jahre liegt die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungszeit zwischen 40 und 32 Jahren. Da bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit noch die Hälfte der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsalter von 25 bis 33 Jahren hinzugezählt wird, kommen noch 4 bis 8 Jahre hinzu, so dass sich die gesamtversorgungsfähige Zeit auf 44 und 40 Jahre erhöht.

Die komplizierte Berechnung der individuellen Voll-Leistung ist daher nur bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erforderlich. Wenn bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren die gesamtversorgungsfähige Zeit 34 Jahre (= 20 Jahre erreichbare Pflichtversicherungszeit zuzüglich 14 Jahre für die Hälfte der Zeit vom 17. bis zum 45. Lebensjahr) beträgt, werden zwei individuelle Versorgungssätze berechnet:

- **Bruttoversorgungssatz:**
gesamtversorgungsfähige Zeit x 1,875 % für jedes Jahr
(z.B. 34 Jahre x 1,875 % = 63,75 %, maximal 75 % des Bruttoarbeitsentgelts)
- **Nettoversorgungssatz:**
gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 % für jedes Jahr
(z.B. 34 Jahre x 2,294 % = 78 %, maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts).

Der Nettoversorgungssatz liegt somit immer über dem Bruttoversorgungssatz. Allerdings sind dabei die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen zu beachten (Bruttoarbeitsentgelt bzw. gesamtversorgungsfähiges Entgelt bei der Bruttogesamtversorgung, aber Nettoarbeitsentgelt bei der Nettogesamtversorgung).

Da die Nettogesamtversorgung in Höhe von maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts (bzw. individuell 78 % im Beispielfall) wegen der Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt (z.B. 20,4 % Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung zuzüglich Lohnsteuer in 2001) immer zu einem niedrigeren Wert führt als eine Bruttogesamtversorgung in Höhe von maximal 75 % des Bruttoarbeitsentgelts (bzw. individuell 63,75 % im Beispielfall), wird in allen Berechnungen der

Zusatzversorgungskassen nur mit dem **individuellen Nettoversorgungssatz** bzw. der **individuellen Nettogesamtversorgung** weitergerechnet.

Auch bei der Ermittlung der „**maßgebenden Gesamtversorgung**“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird immer der niedrigere Betrag, also die maximale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts, angesetzt. Die bis Ende 1985 geltende Bruttogesamtversorgung wurde ab 1.1.1986 durch die Nettogesamtversorgung abgelöst, um eine sog. Überversorgung bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst zu vermeiden. Nur aus rein formalen Gründen werden bei der Startgutschrift-Berechnung nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und bei der Errechnung der individuellen Voll-Leistung nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV noch beide Versorgungssätze bzw. Gesamtversorgungen miteinander verglichen. De facto läuft letztlich alles auf die Höhe der individuellen Nettogesamtversorgung hinaus, da diese immer niedriger als die individuellen Bruttogesamtversorgung ausfällt.

Der prinzipielle Widerspruch zwischen individueller, gekürzter Nettogesamtversorgung einerseits und pauschaler, nicht gekürzter Näherungsrente bleibt aber auf jeden Fall bestehen. In jedem nur denkbaren Fall kommt es infolge dieses Widerspruchs zu einer überproportionalen Kürzung der Voll-Leistung. Diese Kürzung fällt bei Durchschnittsverdienern relativ stärker aus als bei Höher- und Spitzenverdienern, da die Näherungsrente bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten von über rund 4.500 € nicht mehr steigt und bei 1.600,50 € festgezurt wird. Bei gleichem Eintrittsalter und gleichem Jahrgang trifft die Kürzung der Voll-Leistung daher Durchschnittsverdiener deutlich mehr im Vergleich zu Höher- und Spitzenverdienern.

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) könnten die Tarifparteien einen „**Härtefallausgleich in Einzelfällen**“ schaffen, wenn die Näherungsrente zu hoch ist (siehe Seite 57 (RdNr. 120)). Dies haben die Tarifparteien ebenso versäumt wie die Kürzung der Näherungsrente in dem Fall, dass die Nettogesamtversorgung wegen Nicht-Erreichens der gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren sinkt.

Das OLG Karlsruhe nimmt in seinem Urteil vom 20.12.2007 (Az. 12 U 100/06) Bezug auf die BGH-Entscheidung und interpretiert sie hinsichtlich des Härtefallausgleichs in Einzelfällen wie folgt (siehe RdNr. 65): „*Des weiteren hat der BGH (Az. IV ZR 74/06) einen Härtefall in Einzelfällen für möglich gehalten, soweit er den Tarifparteien aufgegeben hat, die von ihm für unwirksam erachtete Startgutschriftregelung für die rentenfernen Jahrgänge zu überarbeiten (siehe Seiten 57 und 67 des BGH-Urteils unter B III 4g und C III)*“.

Bei der Überarbeitung der unwirksamen Startgutschrift-Berechnung für die rentenfernen Jahrgänge hätten die Tarifparteien also auch eine Härtefallregelung für Einzelfälle treffen können. Dies ist aber nicht erfolgt, da sich die Neuregelung ausschließlich auf § 33 Abs. 1a ATV inkl. Protokollnotiz dazu beschränkt. Daher müssen künftig Land- und Oberlandesgerichte wie beispielsweise das OLG Karlsruhe weiterhin entscheiden, ob ein Härtefallausgleich in Einzelfällen infrage kommt.

Anlage 4: Vorgeschichte: Übergang vom alten zum neuen System

Skizze des alten Gesamtversorgungssystems

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge (siehe Broschüre Heckert/Wagner⁶⁰):

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

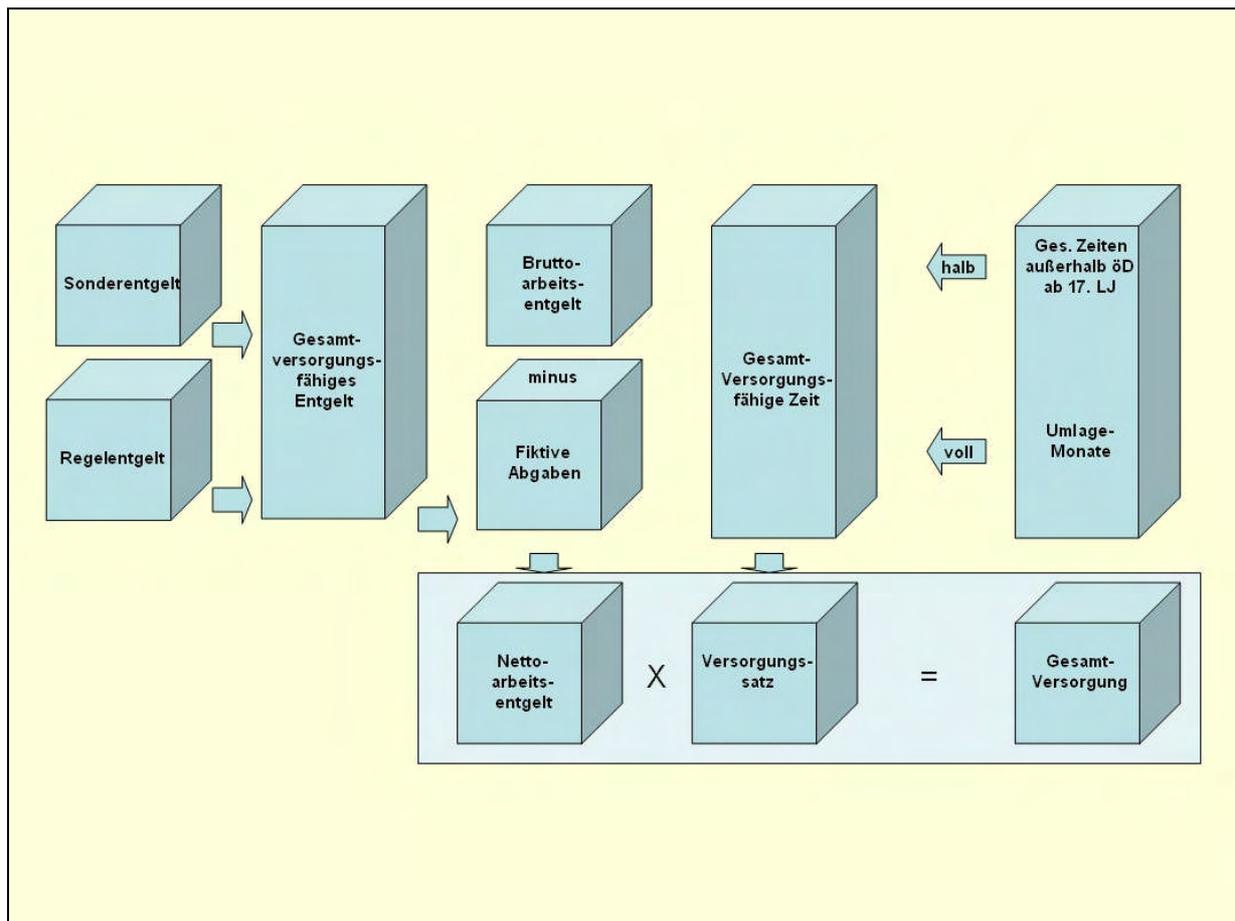
Folgt man Lassner⁶¹ bzw. Langenbrinck⁶², hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem Versicherte, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte Versorgungsrente. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck schematisch darstellbar.

⁶⁰ <http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF>

⁶¹ H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

⁶² B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm



Grafik: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war sehr kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

	VBL – Satzung Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ Neue Fassung (n.F.)	Andere ZVK – Satzung Alte Fassung (a.F.) Neue Fassung (n.F.)
Soziale Komponenten (u.a. Mindeststartgutschrift)	§ 37 (n.F.)	§ 35 (n.F.)
Gesamtversorgung	§ 41 (a.F.)	§ 32 (a.F.)
Mindestgesamtversorgung	§ 41 Abs. 4 (a.F.)	§ 32 Abs. 5 (a.F.)
Versicherungsrente	§ 44 (a.F.)	§ 35 (a.F.)
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	§ 44a (a.F.)	§ 35a (a.F.)
Startgutschriften	§ 79 - § 81 (n.F.)	§ 72 - § 74 (n.F.)
Besitzstandsrente für Versicherte = „Ruhegeld“	§ 92 (a.F.)	§ 92 (a.F.)
Übergangsregelungen für Versorgungssätze	§ 98 (a.F.)	§ 100 (a.F.)

Tabelle: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS

Andere Zusatzversorgungskassen verwenden sinngleiche Paragrafen in anderer Nummerierung.

Daher wird in der obigen Tabelle eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragrafen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

Skizze des neuen Zusatzversorgungssystems

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig verdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe LG-Urteil Karlsruhe (Az.: 6 O 114/03) vom 18.06.2004)⁶³.

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

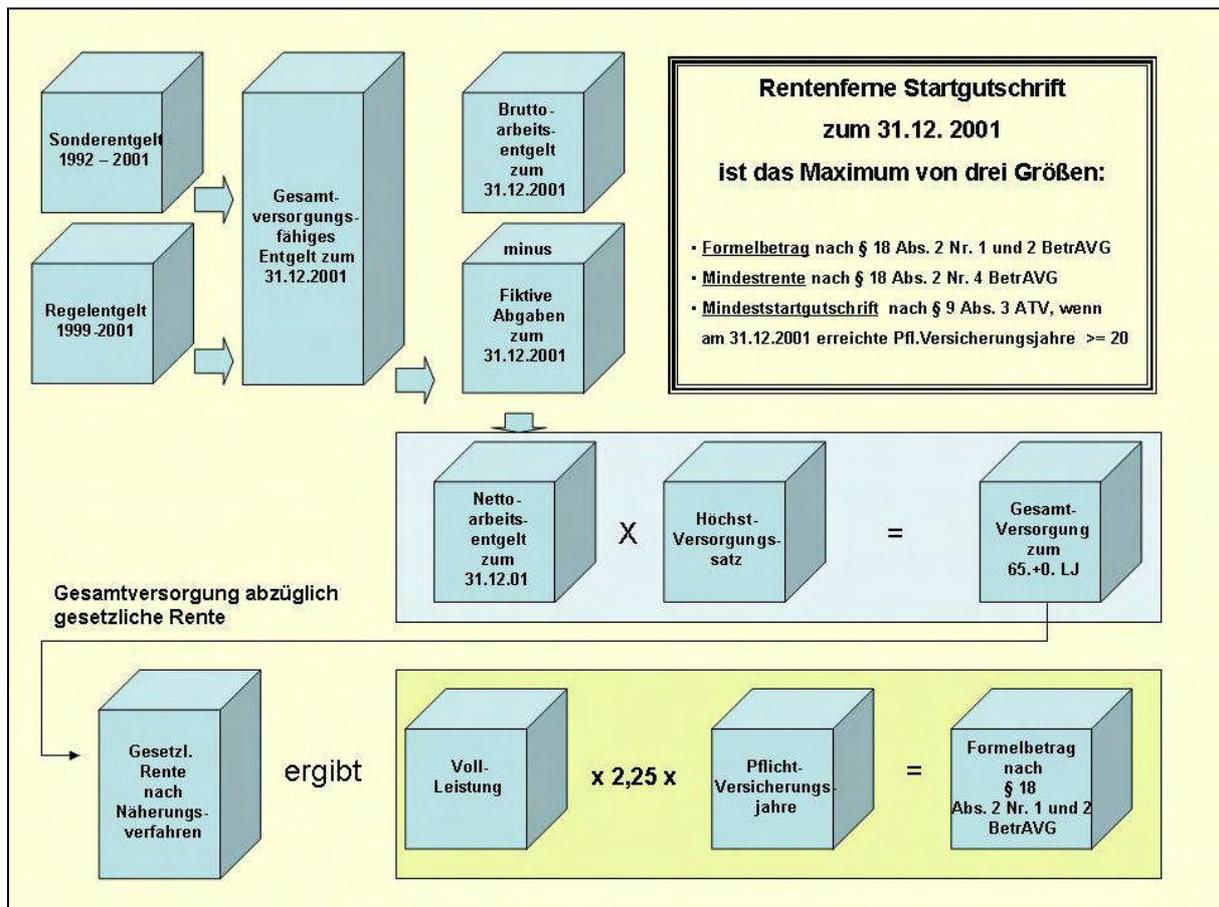
Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder der vergleichbare Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

Skizze der Anwartschaft für rentenferne Versicherte

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderer ZVK - Satzung) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

⁶³ http://www.startgutschriften-arge.de/8/lg_urteil_6_O_114-03.pdf



Grafik: Schema der rentenfernen Startgutschrift

Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert.

Skizze der Neuregelung rentenferner Startgutschriften

Man kann den Ausführungen des VSZ-Gutachtens⁶⁴ von 2011 folgen.

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#))⁶⁵ über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#))⁶⁶ über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) werden durch die Tarifeinigung vom 30.5.2011 umgesetzt, in der es um den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)**⁶⁷ ging.

Gegenstand der Einigung waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV und der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 ATV auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften ist rückwirkend ab dem 1.1.2011 in Kraft treten.

Die Tarifparteien haben sich gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und stattdessen für die Einführung eines **modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten** entschieden. Tatsächlich kommt diese relativ komplizierte Berechnungsmethode nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine **Kürzung des Nettoversorgungssatzes** und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. **Halbanrechnung**) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen.

Kernpunkte der Tarifeinigung über die Startgutschriften

- Keinen Zuschlag erhalten Rentenferne, bei denen der neu errechnete Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von bis zum 31.12.2001 erreichten zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um höchstens 7,5 Prozentpunkte über dem bisher nach § 18 BetrAVG ermittelten Versorgungssatz (als Anzahl

⁶⁴ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

⁶⁵ http://bit.ly/BGH_Urteil_IV_ZR_74_06

⁶⁶ http://bit.ly/BGH_Urteil_IV_ZR_99_09

⁶⁷ <http://www.tdl->

[online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/AendTV_Nr.5_zum_ATV_v.30.05.11.pdf](http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/AendTV_Nr.5_zum_ATV_v.30.05.11.pdf)

der Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 % pro Jahr) liegt. Weitere Berechnungen sind dann nicht erforderlich. Eine Berechnung mit entsprechender Mitteilung erfolgt nur, falls eine Beanstandung durch den rentenfernen Pflichtversicherten vorliegt oder die Zusatzversorgungskasse auf die Beanstandung der Startgutschriften ausdrücklich verzichtet hat.

- Ein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt nach der geplanten Neuregelung in § 33 Abs. 1a, Satz 1 und 2 ATV nur, wenn

a) der Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG liegt

und b) der neu errechnete Betrag unter Berücksichtigung des neuen Versorgungssatzes und einer evtl. geminderten Voll-Leistung über der alten Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV liegt.

- Sofern bis zum vollendeten 65. Lebensjahr nicht mindestens 40 Pflichtversicherungsjahre erreichbar sind, wird bei der Berechnung des individuellen Nettoversorgungssatzes die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001, die nicht durch Pflichtversicherungsjahre bzw. –monate belegt ist, zur Hälfte angerechnet.
- Die Näherungsrente wird ebenso beibehalten wie die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts, das u.a. vom Familienstand in 2001 (fiktive Lohnsteuerklassen I/0 oder III/0) abhängig war.

Hauptkritikpunkte zur Tarifeinigung über die Startgutschriften

- Da die Abweichung zwischen dem neu berechneten Versorgungssatz nach § 2 BetrAVG (sog. Unverfallbarkeitsfaktor) und dem bisherigen Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachen muss, um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, fallen zwei große Gruppen unter den Rentenfernen von vornherein heraus:
 - Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bzw. einem Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum 25. Lebensjahr, da in diesem Fall die Abweichung nie über 7,5 Prozentpunkte hinausgehen kann (siehe Fußnote 44, dort Kapitel 3.1)
 - Jüngere Rentenferne der Jahrgänge ab 1961, also Rentenferne, die zum 31.12.2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, da auch in diesem Fall niemals eine Abweichung zwischen § 2 und 18 von mehr als 7,5 Prozentpunkte erreicht werden kann (siehe Fußnote 44, dort Kapitel 3.2)
 - Ältere Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1960 bei ganz bestimmten Kombinationen von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ,

insbes. für die Jahrgänge 1953 bis 1960 (siehe Fußnote 44, dort Kapitel 3.3)

- Trotz einer Abweichung der Versorgungssätze zwischen § 2 und § 18 BetrAVG in Höhe von mehr als 7,5 Prozentpunkten gehen auch alleinstehende ältere Rentenferne mit weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren leer aus, sofern der neu berechnete Betrag nach § 33 Abs. 1a ATV nicht höher als die bisherige Startgutschrift liegt, falls diese vom Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV bestimmt wird (siehe Kapitel 3.4).
- Bei einer Abweichung von mehr als 7,5 Prozentpunkten und gleichzeitig weniger als 32 Pflichtversicherungsjahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Der gekürzte Nettoversorgungssatz wird mit Hilfe der gesamtversorgungsfähigen Zeit berechnet, bei der die nicht auf Pflichtversicherungsjahre entfallende Zeit zwischen dem vollendeten 17. und vollendeten 65. Lebensjahr angerechnet wird.

In der Regel wird die dadurch erfolgte Kürzung der Voll-Leistung prozentual weniger stark ausfallen als die um mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmachende Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG. Ausnahmsweise kann aber auch das Gegenteil eintreten, so dass kein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt (siehe Kapitel 3.5).

- Nur eine Minderheit der Rentenfernen (ca. 15 % nach Presseberichten der Gewerkschaften) wird einen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten. Dazu zählen vor allem am 31.12.2001 verheiratete, ältere Rentenferne mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

Startgutschriften mit Blick auf die alte Gesamtversorgung

Die rentenferne Startgutschrift der Pflichtversicherten liegt meist unter der „alten“ Garantiversorgungsrente.

In der Gesetzesbegründung zum neuen § 18 BetrAVG n.F. steht unmissverständlich, dass Mindestleistungen wie die „Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes“, die inhaltlich der Altregelung im § 18 BetrAVG a.F. entsprach, sowie die Mindestgesamtversorgung nicht in die Berechnung der Voll-Leistung laut Grundformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. einfließen.

Daher spielen sowohl die sog. qualifizierte Versicherungsrente gem. § 44a VBLS a.F. für vorzeitig ausgeschiedene Beschäftigte als auch die daran angelehnte „alte“ Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. bei der Berechnung der Startgutschriften keine Rolle mehr. Die im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung als **Garantiversorgungsrente** bezeichnete Rente kann allenfalls als Messlatte in Höhe von 0,4 Prozent des Einkommens pro volles Pflichtversicherungsjahr dienen.

Auch die bei der rentenfernen Startgutschriftberechnung genannten Untergrenzen wie Mindestrente nach Beiträgen (sog. einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. und Mindeststartgutschrift (sog. Härtefallregelung) nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. das Fallen der Startgutschrift unter diese Messlatte nicht verhindern.

Im „alten“ Nettogesamtversorgungssystem waren drei Regelungen für eine Mindestversorgung vorgesehen:

- **Mindestgesamtversorgung** nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. (1.299 Euro im Jahr 2001, was dem Mindestruhegehalt eines Beamten plus einem Zuschlag von 7,21 Prozent entsprach und unter folgenden Voraussetzungen gewährt wurde: ununterbrochene Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bis zum Rentenbeginn und mindestens 156 Umlagemonate in den letzten 180 Monaten und kein Arbeitgeberwechsel in den letzten 15 Jahren)
- **Mindestrente** gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44 a VBLS a.F. („alte“ Mindest- bzw. **Garantieversicherungsrente** in Höhe der sog. qualifizierten Versicherungsrente von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Endgehalt) für jedes volle Pflichtversicherungsjahr unter folgender Voraussetzung: mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber und Vollendung des 35. Lebensjahres)
- **Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten** gem. § 44 VBLS a.F. (sog. einfache Versicherungsrente, entspricht dem neuen § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.)

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Beiträgen wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung „nicht in die Berechnung der Voll-Leistung“ und damit nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages ein (siehe Bundestag-Drucksache 14/4363⁶⁸, Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrAVG). Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Endgehalt). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantieversicherungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloss.

Für rentennahe Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

⁶⁸ <http://dip.bundestag.de/btd/14/043/1404363.pdf>

Laut Rechtsanwalt Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ jedoch auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet (siehe Hügelschäffer⁶⁹), und zwar gem. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln (siehe Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, den Regelungen für rentennahe Jahrgänge gem. § 79 Abs. 2ff. VBLS n.F. und den Regelungen für rentenferne Jahrgänge gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der o.a. kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind somit die rentenfernen VBL-Pflichtversicherten massiv benachteiligt, da es eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. bei der VBL für sie zurzeit nicht gibt. Gerade für die Gruppe der VBL-Pflichtversicherten, die unter der Messlatte von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Endgehalt) bleiben, empfinden dies als eine grobe Ungleichbehandlung.

⁶⁹ H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

http://portal.versicherungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf
http://portal.versicherungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf

Anlage 5: Nachrechnung des Klagefalls

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)					
IV ZR 9/15					
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.					
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu					
A	B	C	D		
Lfd. Nr.		IV ZR 9/15			
1	Geburtsdatum:	04.07.1960			
2	Stichtag:	31.12.2001			
4	Rentenbeginn am 01.08.2025:	01.08.2025			
5	ZVK-Pflicht ab:	01.09.1991			
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	121,00	124,00		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.08.2025:	407,00		0	
8	g = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.08.2025:	283,00			
9	m in Jahren:	10,08			
10	n in Jahren:	33,92			
11	g in Jahren:	23,58			
12	Zuschlag möglich, wenn: $(1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)$	nicht o.k.			Zuschlag nicht möglich
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	0,98			
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%			
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.				
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.	0,00 €			
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	7.810,45 DM	3.993,42 €		
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>=20: volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €	254,16 DM	129,95 €		
21			0,00 €		
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 21:	falls m >= 20: Eingabe des maßgeblichen Entgelts (Jahre x 1,84 VP x 4€ x GBQ) in € manuell aus der Startgutschrift, sonst: 0 €			

Tabelle: Grunddaten des Klagefalls BGH 9/15

IV ZR 9/15					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in (DM bzw. EURO)					
	Stichtag: 31.12.2001	DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	7810,45	7810,45	3993,42	3993,42
4	Lohnsteuer in DM/EURO	1981,75	1189,00	1013,25	607,93
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
5	Umlagebetrag AG für ZVK	503,77	503,77	257,58	257,58
6	Umlagebetrag AN für ZVK	97,63	97,63	49,92	49,92
7	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
8	StAnteil Zukunftssich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	65,75	65,75	33,62	33,62
9	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	108,99	65,39	55,73	33,43
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	745,90	745,90	381,37	381,37
11	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	440,44	440,44	225,19	225,19
12	AN-Beitrag PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	55,46	55,46	28,36	28,36
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	253,84	253,84	129,79	129,79
14	Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	3749,76	2913,41	1917,22	1489,60
15	fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKI. I/0 bzw. III/0	4060,69	4897,04	2076,20	2503,82

Tabelle: Fiktives Nettoentgelt des Klagefalls

		gesetzliche Rente im Näherungsverfahren					
		IV ZR 9/15				Startgutschrift rentenfern	
		Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.			StKl. I	StKl. III/0			
1	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:		4.074,92 €	4.074,92 €			
2	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:		2.118,57 €	2.554,92 €			
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :		73,50%	73,50%			
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :		89,92%	89,92%			
5	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:		1.943,90 €	2.344,27 €			Nettogesamtversorgung (NGV)
6	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:		2.995,07 €	2.995,07 €			Bruttogesamtversorgung (BGV)
7							
8							
9	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren						
10							
11	Formel:	NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100					
12							
13	Ermittlung des Steigerungssatzes ST:	Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=			4.448,24 €	BBG	
14							
15	Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:				89,78		
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:				1,09	1,09	
17	Falls gvE > 70 % BBG:Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:			20			
18	Falls gvE > 70 % BBG:Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:			0,007		0,14	
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:					0,9500	
20							
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)				45	
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)				0,9500	
23	BEZ=	Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG)				3.993,42 €	
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)				1,0	
25	KF=	Korrekturfaktor				0,9086	
26	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren				1.551,15 €	

Tabelle: Fiktive gesetzliche Näherungsrente des Klagefalls

		Ermittlung der Startgutschrift					
		IV ZR 9/15				Startgutschrift rentenfern	
		Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.			StKl. I	StKl. III/0			
1							
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:		4.074,92 €	4.074,92 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:		2.118,57 €	2.554,92 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :		73,50%	73,50%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :		89,92%	89,92%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:		1.905,02 €	2.297,38 €			Nettogesamtversorgung (NGV)
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:		2.995,07 €	2.995,07 €			Bruttogesamtversorgung (BGV)
8							
9	Ermittlung der Startgutschrift						
10			StKl. I	StKl. III/0			
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV,BGV)		1.905,02 €	2.297,38 €			
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:		1.551,15 €	1.551,15 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):		353,87 €	746,23 €			
14							
15	Versorgungssatz:	10,08 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	22,68%	22,68%			
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz		80,26 €	169,24 €			
17							
18	nun wird verglichen:						
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG		80,26 €	169,24 €			
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG		129,95 €	129,95 €			
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.F.		0,00 €	0,00 €			
22							
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:						
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21			129,95 €	169,24 €		
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):			32,49	42,32		

Tabelle: Startgutschrift (alt) des Klagefalls

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag					Teil 1
IV ZR 9/15					Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift					
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0	IV ZR 9/15	
1	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	4.074,92 €	4.074,92 €	Bruttoarbeitsentgelt (BAG)	
2	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.118,57 €	2.554,92 €	Nettoarbeitsentgelt (NAG)	
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	73,50%	73,50%		
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	89,92%	89,92%		
5	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NAG*GBQ*91,75%,BAG*GBQ*75,00%)	1.943,90 €	2.344,27 €	maßgebliche Gesamtversorgung	
6	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren.	1.551,15 €	1.551,15 €		

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag); Teil 1

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag					Teil 2
IV ZR 9/15					Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Lfd. Nr.				IV ZR 9/15	
7	Geboren:			04.07.1960	
8	Beginn ZVK-Pflichtversicherung:			01.09.1991	
9					
10	Vergleich der Vohundertsätze				
11					
12	1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)				
13					
14	Erreichte Pflichtverszeit m zum 31.12.2001			121,00	
15					
16	Erreichbare Pflichtzeit n vom Beginn			407,00	
17	der Vers. bis Vollendung des 65. LJ				
18					
19	2. v.H.-Satz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG				
20					
21					
22					
23	y (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)			22,68%	
24					
25	3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG				
26					
27	erreichte Pflichtzeit m (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001				
28	dividiert durch erreichbare Pflichtvers.zeit n				
29	bis zum Rentenalter mit 65. LJ				
30					
31					
32	(m / n) =			29,73%	
33	(m/n - 0,075) =			22,23%	

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag); Teil 2

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag						Teil 3
IV ZR 9/15						Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Lfd. Nr.					IV ZR 9/15	
34		4. Maßgebender Vornhundertersatz				
35		höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3				
36					22,68%	
37						
38		5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung				
39						
40		5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:				
41						
42		Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:				40,87
43		= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus				
44		Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres				
45		plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr				
46						
47		5.2. Nettoversorgungssatz				
48		GBQ				0,98
49		2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr				
50		* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ				89,92%

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag); Teil 3

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag						Teil 4
IV ZR 9/15						Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Lfd. Nr.				IV ZR 9/15	IV ZR 9/15	
51				StKL. I	StKL. III	
52						
53		5.3. Nettogesamtversorgung				
54		(Fiktives Vollzeitnettoarbeitsentgelt aus Lfd. Nr. 2)				
55				2.118,57 €	2.554,92 €	
56		5.4. Voll-Leistung				
57						
58		persönliche Nettogesamtversorgung			1.905,02 €	2.297,38 €
59		fikt. Vollzeitnetto aus lfd. Nr. 2 x Nettoversorgungssatz aus 5.2				
60		abzüglich Näherungsrente			1.551,15 €	1.551,15 €
61						
62		Persönliche Voll-Leistung			353,87 €	746,23 €
63						
64						
65		6. Neue Anwartschaft			StKL. I	StKL. III
66						
67		neue Anwartschaft wird errechnet aus:				
68		[der persönlichen Voll-Leistung nach 5.4.)]				
69		x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.)]				
70		= Vergleichsstartgutschrift in € (neu)			80,26 €	169,24 €
71						
72		= bisherige Startgutschrift in € (alt)			129,95 €	169,24 €
73		Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-ALT)			0,00 €	0,00 €

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag); Teil 4